Cam. 901-7

V. 327. d.

<36621379930013

<36621379930013

Bayer. Staatsbibliothek

Umständliche
Abhandlung
über die
Frohndienste
und deren
Schädlichkeit;
nebst
Vorschlägen zur gänzlichen Aufhebung der Frohnen.

Ein Mißbrauch, der sich zur Zeit der Unwissenheit festsetzt, erhält sich in den Zeiten der Aufklärung allein darum, weil er einmal vorhanden ist.

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1809.

07/01/7

Der

Neue Kammeralist.

Ein Buch für jedermann,

vom

Staatsmann bis zum Bauern.

Siebentes Heft.

Ein Mißbrauch, der sich zur Zeit der Unwissenheit festsetzt, erhält sich in den Zeiten der Aufklärung allein darum, weil er einmal vorhanden ist.

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1809.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

I.

Von seinem milden Hofmarksvater
Durch Frohndienst abgezehrt, lag Jost
Auf faulem Moos. Ein frommer Pater
Gab in dem letzten Kampf ihm Trost.
Bald, sprach er, wird euch Gott entbinden
Vom Joch, das euch so hart gedrückt.
Die Ruhe, die euch nie beglückt,
Freund! werdet ihr im Himmel finden.
Ach, Herr! rief Jost, so dumpf und hohl,
Wie aus dem Grab, wer kann das wissen?
Wir arme Bauern werden wohl
Im Himmel frohnweis donnern müssen.

II.

Im Stande der Natur war weder Thron noch Reich,
Die Menschheit lebte frey, und war einander gleich,
Von einem Stamm erzeugt, und Bürger einer Erde,
War jeder Mensch sein Herr, und Fürst von seiner Heerde.
Noch schlief die Majestät, die Macht, die Völker zwang,
Auf eines Wink zu seh'n: es schliefen Würd' und Rang.
Nur Bosheit war ein Grund des allgemeinen Tadels.
Der prächtige Begriff des angebohrnen Adels
War damals nicht im Brauch; der Tugend gab man Lob;
Nicht der, wodurch sich sonst der Aelter-Vater hob.
Der fressende Prozeß, die Steuern durch das Land,
Der Frohndienst und Soldat, die waren unbekannt.

M. G. Lichtwern.

III.

Pflichten sind Einschränkungen, die wir uns um Andrer willen gefallen lassen müssen.

Rechte sind Einschränkungen, die sich Andre um Unsertwillen gefallen lassen müssen.

Wer blos von Rechten, aber nichts von Pflichten wissen will, ist — er sey übrigens auch schlechterdings, was er wolle — Despot.

Wer blos Pflichten auf sich zu haben, aber keine Rechte zu besitzen glaubt, oder wem wirklich blos jene gelassen, und diese geraubt sind, ist — der eine geistlicher der andre leiblicher Weise — Sklav.

Guter Mensch und guter Bürger ist der, der bey allem Gefühl und Kenntniß seiner Rechte, ein eben so tiefes Gefühl und richtige Kenntniß von seinen Pflichten hat.

Wer auf die natürliche Freyheit und Urrechte des Volkes keine Rücksicht nimmt, ist ein Tyrann: er hat so viele Sklaven als Unterthanen, und so viele Feinde als Sklaven.

Eine Verpflichtung, deren Maaß (wie bey ungemessenen Frohnen) keiner gesetzlichen Bestimmung unterworfen ist, kann nie für rechtmäßig gelten.

Jede Verpflichtung, wodurch ein Mensch durch obgleich freywillige Uebergebung seiner Person zur

ewigen Dienstbarkeit, auch seine Nachkommenschaft dazu verbinden will, ist nicht allein den Rechten der Menschen, sondern auch der Moral und dem Staatsinteresse zuwider.

Der
Neue Kammeralist.

Siebentes Heft.

Fünfte Abtheilung
von
den Frohndiensten.

§. 1.

Bey der Unbestimmtheit und Verschiedenheit der in Deutschland bestehenden Frohndienste fällt es schwer, hievon eine generelle und bestimmte Definition zu geben.

Die viele bisher schon von verschiedenen Auktoren gemachte Frohnbeschreibungen zählen zwar eine Menge Dienstpflichten der Bauern auf: allein diesen Beschrieben fehlen doch immer die praktische Bestimmtheit und jene scharf gezogene Gränzlinien, wodurch die wesentlichen Merkmale (notæ Characteristicæ) einer jeden Frohnart genau bezeichnet seyn sollten, damit in keinem Falle mehr eine Frohndienstart mit der andern verwechselt oder vermischt werden könnte.

Freylich war es nicht leicht, diese wesentliche Lücke, welche den deutschen Privatrechts-

lehrern gemein ist, zu ergänzen, und statt einer Beschreibung einen logisch richtigen Begriff von den Frohnen aufzustellen: da bisher in Deutschland (oder dem jetzt rheinischen Bunde) jede Herrschaft, und jeder kleine oder größere Staat im Frohnwesen seine eigene Abweichungen und Modifikationen hatte, welche entweder die besondere Verfassung des Landes, oder Partikulargewohnheiten, oder Willkühr und Herkommen bestimmten.

§. 2.

Das bayerische Landrecht vom Jahre 1616, Tit. XXII. Art. 1, Seite 301 macht von den Frohnen oder Scharwerken folgende Beschreibung:

„Die Scharwerchen kündten nit aigentlich und gründtlich beschriben werden: doch ins gemein darvon zu reden, sein es Dienst und Arbeit, welche ein Vnterthon seinem Gerichts- und Vogtherrn zu seiner Leibs- und Haußnottdurfft, mit seinem Vieh, oder seinem Leib, mit, oder ohne gewisse maß, verrichten und laisten muß.“

§. 3.

Der jetzt noch bestehende Kreitmayerische Civilkodex Part. II. Cap. 11, §. 1. beschreibt

die bayerische Scharwerke auf diese kürzere Art: „Die Frohn, Robold, oder Scharwerk bestehet in Diensten und Arbeiten, welche der Unterthan seinem Gerichts- und Vogtsherrn zur Leibs- oder Hausnothdurft, mit Vieh oder Leib verrichten muß.“

Es ist unstreitig leichter, die Frohnen eines einzigen, unter einer besondern, aber gleichen Verfassung stehenden Landes zu beschreiben, als sie überhaupt kurz und bündig, aber doch allgemein zu definiren. Ob übrigens vorstehende Definition für Bayern ganz richtig sey, oder sich auch auf andre Länder anwenden lasse, will ich hier ein wenig in der Anmerkung untersuchen. *)

*) Baron Kreitmayer ist zwar der Meynung, daß er die Scharwerk richtig definirt habe: allein aus seinen Anmerkungen erhellet, daß seine obige Definition meistentheils ganz unbrauchbar sey. Die Frohne, sagt er, besteht in Diensten, welche der Unterthan seinem Gerichtsherrn zur Haus- und Leibsnothdurft mit Vieh oder Leib verrichten muß. Allein in den Anmerkungen §. 1. lehret er: „In was für Diensten und Verrichtungen die Frohne und Scharwerk eigentlich bestehe, kömmt meistentheils auf Pacta, statuta et consuetudines an, welche gar sehr variren.“ Und ad §. 3. heißt es: „Die pacta et

§. 4.

Die Frohnen oder Scharwerke, glaube ich, sind im allgemeinen Dienste, welche die Landleute einem Herrn, öfters aber auch mehrern zugleich, durch Zwang leisten müssen.

§. 5.

Will man die Frohnen aber nach ihren Wirkungen (ex effectu) erklären: so sind sie

---

consuetudines locorum, worauf es vornemlich ankömmt, sind so unterschiedlich, daß das, was in einem Orte üblich ist, in dem andern für ungewöhnlich angesehen wird." Das möchte beyläufig so zu verstehen seyn: Wir haben zwar eine richtige Definition und viele Gesetze über die Scharwerke: aber sie haben wenig, oder nichts zu bedeuten; denn bey uns kömmt es meistentheils und vorzüglich auf die Observanzen an, die überall nach der Laune und dem Interesse der Hofmarksherren sehr verschieden sind. Ist das nicht der leibhafte Doktor Observanzius?
Die im alten Landrechte vorkommende, und §. 2. angeführte Definition der Frohnen ist übrigens wenigstens eben so richtig, als die des Freyherrn von Kreitmayer; und das daselbst beygesetzte Geständniß, daß man die so sehr durch Willkühr und Interessesucht verunstaltete Scharwerk nicht gehörig definiren könne, bezeugt uns wenigstens die Aufrichtigkeit unserer alten Vorfahrer.

Zwangdienste *), die der Landbauer der gesunden Vernunft zuwider, mit Hintansetzung der natürlichen Freyheit und unveräußerlichen Persönlichkeit, und mit Versäumung seiner eigenen Geschäfte zum Nachtheile seines Haus- und Bauernwesens, dem Herrn sklavenmäßig verrichten muß.

§. 6.

Die Frohndienste oder Scharwerke werden eingetheilt:

I. In Kriegs- und Landscharwerke;
II. in gerichtsherrliche Scharwerke;
III. in grundherrliche Scharwerke;
IV. in Vogteyscharwerke.

§. 7.

Die Kriegs- und Landscharwerke (Operæ militares, et territoriales publicæ) sind diejenigen Dienste, welche entweder zum Behufe des Militärs, oder in einer allgemeinen Landesnoth (necessitate publica), oder in

*) Freywillige Dienste kann man keine Frohndienstart nennen, denn müßte sie der Landmann nicht aus Zwang des Herrn unwillkührlich thun: so würde er gewiß aus eigenem freyen Antriebe keine Scharwerke leisten.

besondern Fällen eines Staatsbedürfnisses zum Wohle des Staates von Jedermann (wie die Staatssteuern) geleistet werden müssen; doch wird bey Leistung derselben meistens auf den Besitzstand des Bürgers, oder den Steuerfuß gesehen.

§. 8.

Die gerichtsherrlichen Frohnen (Operæ jurisdictionales) sind diejenigen Arbeiten, welche der Unterthan seinem Gerichtsherrn durch gerichtsherrlichen Zwang verrichten muß.

§. 9.

Die grundherrlichen Frohnen, auch Gültscharwerke genannt (operæ dominicales, vel emphyteuticæ) sind gewisse dem Grundherrn von seinen Grundsaßen in Ansehung des Grundbesitzes zu leistende, und auf einem Geding oder Vertrag beruhende Dienste. *)

*) Das bayerische Gesetzbuch sagt hierüber folgendes: Die Gültscharwerke rühren nicht von der Jurisdiktion oder Vogtey her, sondern beruhen auf einem zwischen dem Grundherrn und Grundholden geschlossenen Vertrage, und sind daher vielmehr bedungene Fahrten und Arbeiten, als eigentliche Frohndienste zu nennen, die sich ein Grundherr bey Verstiftung

§. 10.

Die Vogteyfrohnen (operæ clientelares) bestehen in denjenigen Diensten, die der Client in den Faustrechtszeiten des Schutzes wegen dem Vogteyherrn (Advocato) verrichtete, und die er von dieser Zeit her noch beständig zwangweis fortleisten muß.

Diese Frohnen sind zwar jetzt meistens mit den gerichtsherrlichen, öfters aber auch mit den grundherrlichen Frohnen vermischt; sie hätten aber, da sie einen besondern Ursprung haben, und jetzt schon lange nach der bekannten Rechtsregel: cessante causa cessat effectus, *) aufhören sollten, nicht mit andern vermengt werden sollen. Ein Gerichtsherr ist seinen Unterthanen als Richter ohnedem richterlichen Schutz und Hilfe schuldig, und vor äußern Feinden kann jetzt ein Privatmann (ein sogenannter Vogteyherr) keineswegs mehr, sondern nur der Landesherr schützen.

---

und Verleihung eines Guts neben der gewöhnlichen Grundgült noch besonders ausbedungen hat. Landrecht 1616, Tit. XXII, Art. 12. — Cod. Civ. Part. II. Cap. 11, §. 16.

*) Beym Aufhören der Ursache oder des Zweckes hören auch die Folgen und Wirkungen auf.

§. 11.

Die Robothen oder Frohndienste theilt man ferners ab:

V. in gemessene und ungemessene, oder in bestimmte und unbestimmte;

VI. in gebräuchliche und ungebräuchliche;

VII. in Handfrohnen und in Spann- Mänat- oder Zugfrohnen;

VIII. in Jagdfrohnen.

§. 12.

Gemessene Frohnen (operæ definitæ) heißt man diejenigen Dienste, die der Unterthan in gewisser Maaß und Zahl — somit nur gewisse Tage und nur diese oder jene bestimmte Arbeit — zu verrichten hat.

Ungemessene Scharwerke (operæ non definitæ) sind: wenn der Unterthan alle ihm aufgetragene Arbeiten, und zu jeder Zeit, ohne festgesetzte Zahl und Maaß auf den willkührlichen Befehl des Herrn leisten muß. *)

---

*) Der bayerische Codex setzt zwar auch hier die Clausel bey: daß auch die ungemessenen Frohndienste nur in so weit es die Nothdurft des Herrn erfodere, und der Landsgebrauch zulasse, zu leisten seyen. Allein die herrschaftliche Nothdurft läßt sich gar sehr

§. 13.

Einige Frohndienstbeschreiber machen auch zwischen diesen zwo Frohndienstarten noch eine Unterabtheilung oder vielmehr einen Zwischen- oder Mittelfrohndienst, den sie halbgemessen nennen; er besteht darinn: daß der Unterthan zwar nur gewisse festgesetzte Scharwerksarbeiten leisten muß, wobey aber die Zahl der Dienstpflichten — das wie oft — nicht bestimmt ist. Ich glaube aber, daß man diese Frohnen nach Gestalt der Sache immer entweder zu den gemessenen oder ungemessenen zählen kann.

§. 14.

Zu den gebräuchigen Frohnen (operis solitis) rechnet man eigentlich nur die Befriedigung der landwirthschaftlichen Bedürfnisse, nämlich die Feld- und Wiesenarbeit.

Diese sind nach den weiter unten noch mehr erklärten Landesfrohnen eigentlich die ersten Scharwerke, welche ehemals aus Abgang der Arbeiter bey der unschicklichen Dreyfelderwirthschaft, theils aus Noth, theils aus Mangel ächt landwirthschaftlicher Kenntnisse eingeführt wurden.

---

dehnen, und Zwang und Herkommen konnten alles landgebräuchig machen.

Selbst der Name Scharwerk, von scarram facere, mit dem Pfluge arbeiten, zeigt die erste eigentliche Bestimmung der Frohnen an, und ist der Name Scharwerk die wahre ursprüngliche Benennung der Frohndienste. — Auch das alte Wort Robot, zu deutsch: Bauern- oder Feldarbeit, bezeichnet gleichfalls den nämlichen Begriff. Dieses Wort soll von dem lateinischen Worte *bos robus* sich herleiten, welches nach dem Festus metaphorisch so viel als rusticus, Landbauer, heißt.

Zu den ungebräuchigen Frohnen (operis insolitis) hingegen zählt man alle häusliche Arbeiten, welche die herrschaftlichen Dienstbothen verrichten sollten, und die ehedem nicht gewöhnlich waren, sondern erst nach und nach entweder durch List erschlichen, oder durch Gewalt eingeführt wurden.

§. 15.

Handfrohndienste (operæ manuariæ) sind, welche von den Fröhnern durch Handarbeit verrichtet, — Spann- oder Mänatfrohnen (operæ pecuariæ) aber, die mit dem Zugvieh und durch Fuhrwerk geleistet werden.

§. 16.

Die Jagdscharwerk besteht darinn: daß der Unterthan entweder einen herrschaftlichen Jagdhund auf seine Kösten halten, oder auf den herrschaftlichen Jagden durch Zutreibung des Wildes, oft mit Lebensgefahr Hundsdienste verrichten, oder beydes zugleich leisten muß.

Daß dieser Zwangdienst zu gar keiner Frohngattung gehöre, der gesunden Vernunft, und der Würde des Menschen entgegen sey: davon weiter unten.

§. 17.

Einigen beliebte es auch noch, die Frohnen in servitia realia, in mixta, und in personalia einzutheilen. Zu den Realdiensten rechnen sie die Spannfrohndienste der Bauern; zu den gemischten die Frohnen der Söldner, weil diese sogar an einigen Orten Spann- und Handscharwerke zugleich leisten müssen; zu den persönlichen endlich die der Leerhäusler und Innleute, weil diese nur mit ihrer Person, mit der Hand nämlich frohnen müssen.

§. 18.

Die Frohndienste müssen dermal, je nachdem die ehemaligen Herren mehr oder minder

hartherzig und barbarisch waren, nach dem beliebten steifen Herkommen entweder ohne, oder gegen ganz geringen Lohn verrichtet werden. Derselbe besteht bald in einer schlechten Kost oder Futter fürs Vieh, bald in bloßem Brod, *) bald auch in einem geringen Geldbetrag, zuweilen auch in mehrern dieser Reichnisse zugleich; sehr oft aber müssen die Frohnen ganz unentgeltlich, und ohne alle Gegenleistung von Seite des Herrn verrichtet werden. Wenigstens habe ich noch nie erfahren, daß an irgend einem Orte den Fröhnern so viel gereicht wird, als der gewöhnliche und landläufige Tag- und Arbeitslohn beträgt.

§. 19.

Die Frohndienste müssen auch fast überall mit des Frohnpflichtigen eigenthümlichen Zugviehe und Werkzeugen dergestalt geleistet werden, daß demselben kein zugefügter Schaden

---

*) Der 7te Artikel des bayerischen Landrechtes legt zwar den Herren die Pflicht auf, daß sie den Fröhnern Speis und Brod, oder Geld geben: allein das Herkommen hat bey den meisten Frohnherren diese Schuldigkeit schon lange vertilgt, und das Gegentheil zur Observanz gemacht.

ersetzt wird, außer die Herrschaft trüge selbst die Schuld daran.

Daß die Frohndienste bis jetzt noch von den mehresten Herren sehr streng gefodert wurden, ist eine bekannte Sache. Sie konnten auch leicht dieses vermeynte Foderungsrecht sehr strenge ausüben, da sie bisher nicht nur richterliche, sondern selbst genug privative Zwangsmittel gegen die sogenannten Widerspänstigen, (welche sich nicht unbedingt und gutwillig nach hoher Willkühr unter das Sklavenjoch beugen wollen,) an Handen hatten.

§. 20.

Ueber die Art und Weise, wie, wo und wann die Frohndienste geleistet werden sollen, haben freylich theils die gemeinen deutschen Rechte, theils Provinzialgesetze, theils Partikulargewohnheiten und natürliche Billigkeit normative Bestimmungen festgesetzt: allein sie hat leider größtentheils grober Eigennutz und ausgelernte Hartherzigkeit der Frohnherren verwischt, und in zauberische Observanz und Willkühr verwandelt, zu welch gemeiner Verwandlung List und Gewalt ihre Kräfte bereits vergeudet haben.

§. 21.

Dergleichen fast überall hierinfalls als gültig anerkannte Rechtsregeln sind zwar:

1) Daß der Fröhner nicht außer dem Gerichtsorte, vielweniger außer Land zu frohnen schuldig sey. *)

*) Dieß lehrten die alten Lehrer des gemeinen deutschen Rechtes einstimmig: als Ziegler, Rosenthal, Erhard, Wehner, Brunnemann, Baltasar ꝛc. Selbst der Baron von Kreitmayer führt im Codex Part. II. Cap. 11. §. 9. die bayerische Rechtsgelehrte Pichler, Besold ꝛc. an, welche gleichfalls obiger Meynung beytraten.

In Bayern kann besonders rechtlich- und vernünftiger Weise die Frohne nie über den Gränzen einer Hofmark gefodert werden, da man den Grundsatz gesetzlich angenommen hat, daß die Frohne ganz allein ein Effekt der Gerichtsbarkeit sey. So wie sich die Gerichtsbarkeit nicht außer der Hofmark erstrecken darf, und alle gerichtliche Handlungen außer derselben ungültig sind: eben so wenig kann der Effekt derselben, nämlich die Frohne, in einem andern Orte statt haben. Aber was helfen dem schwachen und gedrückten Landmanne rechtliche Grundsätze wider Gewalt und Observanz? Selbst der Baron Schmid sagt: sed contrarium est in notorio usu. Der Usus ist freylich immer zu Gunsten der Herren, und blos durch diesen Usum ist diese verderbliche Landplage außer der Hofmark entstanden. Aber wehe dem Volke, wenn man durch den Magister

2) Daß die Herrschaft bey den Frohndiensten, da sie nur auf ihr Begehren geleistet werden, eine gewisse Proportion unter den Frohnpflichtigen halten, und Druck und Begünstigung vermeiden, auch die Frohnleistung nur bey Tag, und an keinem Sonn- oder Feyertage, und nur auf eigenen und selbstnutzenden, nicht aber auf gepachteten oder verpachteten Gütern fodern solle.

3) Daß Spann- und Handfrohndienste von einem Unterthan nicht zugleich, sondern von den Bauern nur Zug-, von den minder begüterten aber nur Handfrohnen allein verlangt werden dürfen.

4) Daß, wenn die Frohnen so beschaffen seyn, daß der Fröhner über Nacht auszubleiben hätte, die Herrschaft wenigstens fürs Vieh die Futter- und für die Menschen die Zehrungskösten bestreiten müsse.

5) Daß der Unterthan auch bey ungemessenen Frohnen nur zu jenen Diensten verbun-

---

Usus Gesetze interpretiren, oder abrogiren, und ein Unrecht durch das andre rechtfertigen darf! Es fragt sich ja nicht um das, was geschieht, sondern was nach Recht und Billigkeit geschehen soll.

den sey, welche der Herrschaft zur Leibs- und Hausnothdurft nöthig sind, nicht aber zu denen, welche ihr zum Gewinn und Gewerbe oder Vergnügen dienen. *)

Der größte Fehler ist hiebey, daß nirgends genau bestimmt wurde, welche Dienste eigentlich zur Leibs- und Hausnothdurft als nöthig erkannt werden. Unstreitig wird man darunter die Befriedigung der landwirthschaftlichen Bedürfnisse verstehen können, da aus der Landwirthschaft alle unumgänglich nöthige Bedürfnisse des menschlichen Körpers erzielt werden. Allein die Großen wissen sich leider noch gar viele andre Leibsbedürfnisse auf Kosten eines Dritten zu machen! **)

---

*) Manifestum est, sagt der bayerische Staatskanzler Baron von Schmid, rusticos Dominis suis pro quæstu, et lucro ad servitia non esse obligatos. Und wiederum: jura servitiorum rusticorum solummodo ad sublevandas necessitates domesticas Dominorum, et non ad eos ditandos sunt adinventa art. 1. — Servitia rustica communiter debentur propter prœdia: ergo præstanda sunt in loco, ubi prœdia, quorum intuitu exhibentur, sita sunt. *Idem* art. 5.

**) Baron Schmid erzählet uns auch, daß die Herren unter dem Vorwand der Nothdurft zu viel verlangten, dagegen die Bauern einwendeten, daß sie so

6. Daß der Unterthan zu keiner solchen Frohne verbunden sey, die ihn mehr kostet, als der Herr dadurch gewinnt. Von solcher Gattung sind unter andern besonders die Getreidefrohnfuhren auf entfernte Schrannenmärkte: wer kann widersprechen, daß der Bauer durch dieses Fuhrwerk bey dem großen Mangel der Dienstbothen und der Theurung des Zugviehes nicht mehr versäume, und auf dem Land verzehre, als der Gewinn beträgt, den der Herr bey einigen Schäffeln oder Maltern Getreides

---

viel ohne Nachtheil ihres Haus- und Bauernwesens nicht leisten könnten. „Dominus prætendentibus quod in illorum potestate sit, toties subditos ad culturam agrorum evocandi, quoties sibi videatur esse necessarium, rusticis interea opponentibus, quod per immoderationem et duritiem dominorum sibi obtrahatur occasio proprios fundos colendi.“ Die Bestimmung der Frohnen bleibt immer ein Gegenstand der landesherrlichen Polizey, welche auf Zeit und Umstände, auf die Nothdurft des Herrn, auf die Kräfte der Unterthanen, und vorzüglich auf die Kultur und das Wohl des Staates billige Rücksicht zu nehmen hat. Konnten die vorigen Landesherren, wie wir in Bayern viele Beyspiele haben, neue Frohndienste anbefehlen: so haben die jetzigen gewiß auch Macht, dieselben zum Staatswohle zu vermindern, oder gar aufzuheben.

durch die Frohnfuhre erhält? Jeder Hauswirth weiß aus der Erfahrung, daß er gar oft zu Haus sein Getreide theurer als in der Schranne hätte verkaufen können. Ueberdieß geschehen solche Fuhren nicht zur Nothdurft des Herrn, sondern nur des Nutzens und Gewinnes halber, wozu ohnedem keine Frohne Statt findet. Operæ rusticæ, behauptet B. Schmid, non aliter debentur, nisi ob necessitatem Domini, et non Quæstus Causa. Ferner sagt er Art. 13, n. 4: Fürwahr es entspricht weder der natürlichen Vernunft, noch einem christlichen Verhalten, daß die armen Unterthanen zu dem in der Frohne gezwungen werden, was ihnen weit mehr Schaden, als dem Herrn Nutzen verursachet. *)

7) Solle die Herrschaft ihre Unterthanen nur in solchem Maaße zu Frohndiensten gebrauchen dürfen, daß dieselbe ihrem eigenen Feldbau und anderen nothwendigen Arbeiten gehörig abwarten können, in ihrer Wirth-

*) Certe nec rationi naturali, nec christianæ moderationi conveniens est, ut miseri subditi ad id adigantur, quod ipsis majori damno, quam Domino utilitati est.

schaft nichts versäumen, und in ihrem Hauswesen durchs Frohnen keinen Nachtheil leiden müssen, welches offenbar zum allgemeinen Staatsschaden gereichen würde. U. s. w.

Aber wo werden nur die drey letzten Punkte beobachtet? Wo wird die Frohne nur zur Nothdurft, nicht aber auch zum Gewinn und zur Bequemlichkeit des Herrn geleistet? Wo darf der Bauer nur auf solche Art frohnen, daß ihm in seinen Arbeiten und in seiner Landwirthschaft kein Hinderniß, kein Schaden und Nachtheil zugeht??

§. 22.

Man wird mir vielleicht antworten: daß, wo die Scharwerkspraktik von den gesetzlichen Bestimmungen abweiche, das Herkommen, die Gewohnheit und der alte Besitzstand ein anderes rechtliches Verfahren mit sich bringe.

Ich weiß freylich, daß bisher sehr häufig der Doktor Herkommen vor Recht und Gesetz, vor Vernunft und Billigkeit gieng, und daß vor dem durch List oder Gewalt erworbenen Besitzstande die besten Gesetze weichen mußten: es ist aber doch noch eine große Frage, ob eine solche zauberische und vielgestaltige Ob-

servanz gegen das Vernunft- und Naturgesetz, und gegen allen ächten Rechtsbegriff eine blinde, ewig unabänderliche Rechtsgültigkeit, zur Schande der gesunden Vernunft, und zum Spotte der Menschenwürde, begründen könne?

§. 23.

Selbst der bayerische Civilkodex, unerachtet er Part. II, Cap. 11, eine Menge Frohngesetze aufgestellt hat, ordnet diese am Ende wieder dem Herkommen und dem Ausspruche der von den Frohnherren selbst verfaßten Saalbücher unter.

Ueberhaupt hat der Baron von Kreitmayer in dem bayerischen Civilkodex dem Herkommen eine solche Kraft beygelegt, daß es selbst Gesetze aufheben könne, wodurch somit der größte Theil der darin enthaltenen Gesetze außer Aktivität gestellt, und selbst überflüßig gemacht wurde.

Dieß beweißt aber unstreitig, daß B. Kreitmayer die im Gesetzbuche selbst aufgestellte und sanktionirte Eigenschaften des Herkommens, wenn es gültig seyn solle, in den vorgekommenen Fällen zu untersuchen und anzuwenden, übersehen, und dieses selbst mit dem größten

Widerspruche sogar im Gesetzbuche außer Acht gelassen habe.

§. 24.

Im bayerischen Codex Part. I, Cap. 2, §. 15, heißt es: das Gewohnheitsrecht oder Herkommen (jus consuetudinarium) beruht

1) auf einem solchen Gebrauche, welcher nicht nur den Willen der Gemeinde, sondern auch die landesherrliche Miteinstimmung anzeigt. Solchem nach muß derselbe

2) vernünftig, öffentlich wiederholt, beständig, gleichförmig, und zwar in- und außergerichtlich seyn.

3) Wird wenigstens ein Zeitlauf von 30 Jahren hiezu erfodert, ausgenommen in Sachen, wo die Rechte eine mindere oder mehrere Zeit insonderheit bestimmen, und wo es nicht um die Einführung eines neuen, sondern nur um Bestätigung oder Erläuterung eines vorigen zweifelhaften Rechtes zu thun ist. Und wie nun

4) eine solche rechtmäßige Gewohnheit Gesetzkraft (vim legis) hat: so hebt sie das ältere geschriebene oder ungeschriebene Recht auf; wird aber hingegen auch

5) von dem jüngern Gesetze, oder durch widrigen Gebrauch ebenfalls wieder aufgehoben.

6) Soll man das Herkommen, sonderbar jenes, welches gegen geschriebenes Recht lauft, niemals ausdehnen, sondern vielmehr einzuschränken suchen. Und wer sich

7) darauf bezieht, der soll solches, so weit es nicht ohnehin schon kund und offenbar ist, genugsam beweisen. *)

§. 25.

Zu einem rechtlichen Herkommen wird also unter andern Eigenschaften vorzüglich erfodert, daß es vernünftig seyn solle.

Dieses — daß ein rechtliches Herkommen vernünftig seyn muß — kann aber nichts anders heißen, als daß jede Handlung, die ein Herkommen bestimmen soll, in der menschlichen Vernunft ihren hinreichenden Grund habe; eine solche Handlung kann aber wieder keine

*) O wie vieles Schöne und ewig Wahre liegt in diesen 7 Punkten des bayerischen Gesetzbuches? Nur Schade und Schande, daß sie so wenig geachtet, und sogar in Bayern, troß dem ausdrücklichen Gesetze, bisher so selten befolgt wurden!

keine andre seyn, als welche mit der Menschenwürde übereinstimmt.

Folgsam darf man — wenn die Rede von rechtlicher Begründung eines Herkommens ist — nicht auf den Nutzen sehen, weil der Nutzen aus der Sinnlichkeit fließt, daher nicht immer in der Vernunft gelegen seyn kann.

Man müßte nur höchst widersinnig eine nützliche und eine vernünftige Vernunft, und dabey noch besonders annehmen wollen, daß nur in dem Nutzen der Großen und des Adels der wahre Nutzen bestehe.

Da aber Niemand diese Eintheilung ohne sich selbst zum unvernünftigen Thiere herabzuwürdigen im Ernste behaupten kann: so ist es Pflicht des Menschen gegen die Thierheit zu kämpfen, und nur der Vernunft zu folgen.

Um daher konsequent zu seyn, muß man voraussetzen: daß jede Handlung des Menschen, welche mit der Persönlichkeit *) desselben im Widerspruche stehet, oder welche den er-

*) Mit der Persönlichkeit des Menschen stehen offenbar andauernde oder unbelohnte Dienstpflicht (Frohnen) Leibeigenschaft ꝛc. im Widerspruche.

worbenen Rechten *) widerstrebet, auch der menschlichen Vernunft entgegenstrebe, und deswegen als Folge der Sinnlichkeit keine jura quæsita (wohl erworbenen Rechte) gewähren und begründen könne.

Wenn daher in den Gesetzen (besonders im bayerischen Codex) die menschliche Vernunft als oberster Satz in Sicherheit gesetzt wird, und auch gesetzt werden muß: so ist dem Geiste des Gesetzes schnurgerad entgegen, wenn solche unvernünftige Handlungen als erlaubtes (oder gar rechtliches) Herkommen angesehen werden; denn, wie schon gesagt, der Vortheil des Dritten kann und darf nie der Maaßstab der Vernunftmäßigkeit einer That oder Sitte seyn.

Eine solche Gesetzstelle (ein solch bisher gesetzlich oder rechtlich genanntes Herkommen) ist also wegen ihres Widerspruches gegen die Vernunft, (und in Bayern überdieß noch wegen dem Widerspruche gegen den ausdrücklichen Vordersatz im Gesetzbuche) allemal ungerecht, weil offenbar auf die (gesetzlich konstituirte) Ver-

*) Als den die Persönlichkeit nicht verletzenden Vertragsrechten, dem Eigenthume des Bodens oder Gewerbes ꝛc.

nunftmäßigkeit des Herkommens keine Rücksicht genommen wurde.

Würde man einmal nach diesem hier aufgestellten einzig rechtlichen Grundsätzen das bisher meistens blindhin bestandene Heer der frohn- und grundherrlichen Observanzen prüfen, wie viele würden wohl die Probe bestehen?

§. 26.

Da viele meiner Leser mit den verschiedenen und vielartigen Frohndiensten, welche bisher in Deutschland bestanden haben, nicht bekannt seyn mögen: so will ich einen großen Theil derselben aufzählen, alle anzuführen wäre bey ihrer ungeheuern Menge nicht möglich.

Ich will sie so der Ordnung nach anzeigen, daß die in verschiedenen Staaten gebräuchliche, oder nach der ursprünglichen Idee landwirthschaftliche Frohnen zuerst, dann die ungebräuchliche, oder auf das innere Hauswesen Bezug habende Scharwerke darnach folgen sollen. Auf diese Abtheilung werde ich, wenn einmal von der Aufhebung oder Umänderung der Frohnen die Rede seyn wird, besonders auch meine Reformationsplane stützen.

Ich weiß zwar wohl, daß man in vielen

bisherigen, besonders kleinern Reichsherrschaften diesen Unterschied nicht machte, und alle Frohnlasten für gleich gebräuchig und rechtlich zu halten pflegte: allein diese blinde, ungeprüfte Observanz beweist noch nicht, daß man diesen Unterschied nicht machen dürfe.

Ich lasse auch gelten, daß in mehreren ehemaligen Reichsgebiethen, und besonders auch in Altbayern, einige der hier angeführten gebräuchigen Frohnen nicht landesgebräuchlich, hingegen andre von mir ungebräuchig genannte daselbst eben als gebräuchlich gehalten werden mögen; allein diese einzelne Ausnahmen und Abweichungen ändern an der allgemeinen Regel und dem als generell angenommenen Grundsatze noch nichts. Eben so wenig ändert auch der Umstand etwas: daß mehrere hier unter den gebräuchig angeführten Frohnen etwann in dieser, oder jener Herrschaft gar nicht üblich und bekannt sind. Es ist mir weder möglich noch zweckmäßig, von jedem individuellen Orte die besondre Frohnen anzuführen, und einzeln ihre Gebräuchig- oder Ungebräuchigkeit zu zergliedern.

Ich wiederhole daher nur nochmals: daß

man alle nicht landwirthschaftliche, sondern häusliche Frohnen, als welche zuletzt auf verschiedenen krummen Wegen aufgebracht wurden, streng genommen unter die ungebräuchigen zählen könne. Der in der Folge aus einander gesetzte Ursprung der Frohnen wird hierüber noch mehrere Erläuterung geben, und den Grund dieser Abtheilung besser aufklären.

§. 27.

Unter die sogenannten gebräuchigen oder landwirthschaftlichen Frohnen zählt man:

A. Spann- oder Zugfrohnen

In der Frohne ackern, egen, säen; — geschnittenes und gesammeltes Getreide, dann Heu und Grummt einführen, und den Dung auf Aecker und Wiesen ausführen. *) Das

*) Rücksichtlich des Feldbaues schreibt das bayerische Gesetzbuch folgende Ordnung vor: Der Hofmarksherr mag einen kleinen oder großen Hofbau haben, so soll ihm ein Mayer oder ganzer Bauer jährlich zwey Joch im Winter- und zwey Joch im Sommerfelde, — ein Huber oder Halbbauer halb so viel, und vier Lehner oder Viertelsbauern nicht mehr als ein ganzer Bauer, mit aller Feldarbeit als ackern, egen, — basten. Landrecht 1616, Tit. XXII, art. 4; und Cod. civ. Part II, Cap. 11, §. 11.

Heimführen des Brennholzes aus dem Walde zur herrschaftlichen Hausökonomie wird gemeiniglich auch noch hieher gezählt.

§. 28.

B. Handfrohndienste.

Gebräuchige, oder landwirthschaftliche Hand-Frohndienste sind: im Heuend *) auf den Wiesen mähen, und mit dem Rechen arbeiten; in der Aerndte schneiden, oder auch Haber und Gerste mähen; Heu und Getreide auf dem Felde sammeln, aufladen, und zu Haus in der Scheuer wieder abladen helfen. Flachs und Hanf liechen (ausraufen), reiffeln, breiten und brechen. Den Dung auf der Mistlege (Dunggrube) aufladen und auf dem Felde aus einander breiten. Den Dung auf den Wiesen kratzen, und die Wiesen im Frühlinge ausrechen und putzen. Das herrschaftliche Holz zum bloßen Hausbedarf in den Wäldern fällen, spalten und aufklaftern.

§. 29.

A. Ungebräuchige Spannfrohndienste.

Zu den ungebräuchigen und häuslichen Spannfrohndiensten gehören:

---

*) Unter Heuend verstehe ich sowohl die Heu- als Ohmatärnte.

Das Einführen der Zehendfrüchte aller Art; Holzfuhren zum herrschaftlichen Bräuhause; Gersten- und Hopfenfuhren aus der Schranne oder dem Ankaufsorte her; Malzfuhren in die Mühle, und von da zurück, Weinfuhren vom Weinhändler oder dem Weinlager her; Holzfuhren zum Verkaufe in die Stadt, oder für die Behausung der Käufer.

Ferner: Das Ackern, Egen und Besäen der gepachteten oder verpachteten Güter, so auch der Hopfengärten; das Einführen des Getreides, Heues, Grummets und Hopfens von solchen Gründen; das Dungausführen auf besagte Aecker, Wiesen und die Hopfengärten; das Dungführen in die Wurzgärten; Baulichkeitsfuhren als: Sand- Kalk- Stein-Blatten- Urbau- Stammholz- und Bretterfuhren.

Das Getreid in die Mühle zum Mahlen, und das Mehl wieder zurückführen; braunes und weisses Bier, Essig und Branntwein für die Herrschaft herbey- oder aus dem herrschaftlichen Bräuhause den Abnehmern zuführen; den Biertreber in den Maststall oder anderswohin führen; bey der Ziegelhütte Leimen,

Sand und Holz hinzuführen; alle Luxus- Bequemlichkeits- und Reisefuhren, als: die Herrschaft im Schlitten oder in der Chaise über Land führen; das verkaufte Heu und Stroh für des Käufers Haus hin- oder das gekaufte der Herrschaft heimführen; Zehend- oder Oekonomiegetreide aus den Zehendstädeln oder den abgelegenen herrschaftlichen Höfen auf den herrschaftlichen Kasten, und von da wieder in die Schranne zum Verkaufe führen.

§. 30.

B. Ungebräuchige Handfrohndienste. *)

Unter die ungebräuchigen und häuslichen Handfrohndienste werden gerechnet:

Das gehackte und gesägte Holz daheim klieben und klein spalten; das Holz und Wasser in die Küche tragen; Taig kneten und Brod backen; das Obst schälen und zum Dörren schneiden; Späne und Borzen machen, Besen binden, waschen, fegen, auskehren, einheitzen, die Ställe misten und säubern; Hanf, Flachs und Werg spinnen.

*) Die große Litaney der hier angeführten ungebräuchigen Frohndienste ist keineswegs erdichtet, sondern muß wirklich unter verschiedenen milden Herrschaften geleistet werden.

Gartenarbeiten verrichten, als: im Garten umgraben, den Dung auf dem Schubkarren dahin führen, die Gartengänge vom Gras reinigen, in den Beeten das Gras ausjäten, die Obstbäume putzen, und die dürren Aeste abnehmen, die Gartenzäune repariren, das Wintergemüs in die Keller tragen, den alten Sand zum Gemüs- Braunbier- und Weinbouteillen-Einsetzen aus selben herauf, und frischen Sand hinuntertragen.

Baulichkeitsscharwerke, als Sand, Steine und Mörtel tragen, Platten reichen, Schindeln machen und stecken, Dächer umschlagen helfen, Zimmerspäne klauben und aufschachten, Sand werfen, oder durchs Drathgitter reinigen, Mörtel kneten und zurecht richten, Kalk ablöschen; im Ziegelstadel Leim und Sand reinigen, mischen und kneten, Steine und Platten in Ziegelofen einsetzen, und nach vollendetem Brande austragen helfen; und alle sonstige bey Baulichkeiten vorkommende Handlangerarbeiten verrichten.

Erdäpfel legen, hacken, häufeln und die reifen ausgraben; auf den Rübenäckern die Zehendrüben ausziehen, sammeln und aufladen,

dann zu Hause abschneiden, waschen und schälen, oder zum Futter fürs Vieh schneiden. Alle Gattungen von Groß- und Kleinzehend sammeln und einheimsen. Sowohl das Hofbau- als Zehendgetreid dreschen, und bis auf den Speicher oder in Sack putzen.

Die Weyher räumen, und die Fischbehältnisse reinigen und putzen; ferchene Stökke zu Spåne scheitern, und eichene Blöcke zu Zaunsäulen klieben; Zaunschwarten sägen, und Spreißlinge machen; das Brennholz sowohl beym Schlosse, als Bräuhaus aufrichten und scheitern; um die Schloß- und Bräuhauskeller die Gräben räumen, damit das Schnee- oder Regenwasser nicht in die Keller dringe; die Brunnen reinigen und die Keller putzen und auswaschen.

Dörrscheiter aufrichten; Besenreiser und Ofenwische schneiden; bey Heimführung des Holzes dasselbe im Walde aufladen, und unter Wegs anheben; den Flachs- und Hanfzehend liechen; Dung im Hopfengarten aufschlagen; die Hopfenstangen fällen, zurichten, spitzen und stecken; Zaunsäulen setzen und Latten aufnageln; das verkaufte Heu abwägen und aufladen hel-

fen; Heubunde für die herrschaftlichen Pferde verfertigen, und selbe wochentlich in die Pferdställe tragen. Die herrschaftlichen Zehend- und Gültfrüchte auf den Fruchtkasten aufziehen und zum Messen hinzukarren, dann beym Verkaufe derselben die Säcke aufheben, solche am Zuge hinablassen, oder über die Stiege hinunter tragen und aufladen helfen.

Den Koth und Schlamm im Schloßhofe zusammenschäufeln, und auf die Dungwägen schlagen; die Traufrinnen ausputzen und jährlich etlichemal die hochherrschaftliche s. v. Priväte misten und frisch einstreuen, dann den herrschaftlichen Winkel auf Schubkarren in die Hanfländer führen. Den Zimmerleuten die Brunnenteichel bohren, und dieselbe einlegen helfen, auch die Erde aufgraben, und über die Teichel wieder zuscharren.

Auf den hochherrschaftlichen Aeckern die Steine zusammenklauben und auf Schubkarren wegführen. Den Maurern bey Vermaurung der Sommerbraunbier-Kellerlöcher handlangen; Beschütt oder Urbau auf die Wägen schlagen, und bey dem Beschlächt oder Wasserbau die vom Wildwasser gerissene Löcher ausfüllen. Die

Zäune um die Krautgärten, Aecker und Wiesen machen, die Hecken binden und schnappen, (mit der Heckscheere beschneiden), die leeren Plätze an den Hecken mit frischen Bäumchen zum Einwachsen besetzen.

Die Schupfendächer decken; die Wiesengräben ausschlagen, und die Wässerungsgräben ziehen; beym Bauholzführen den Starz treiben, den Hundsfud oder die hintere Deichsel leiten; im Schloßhofe das alte Holz zusammensuchen, und dieses sowohl, als die alten Baustücke und Balken zusammensägen und spalten; die Krautländer umgraben, und Bohnenstängelen im Walde hauen und herbeytragen. Die Krautpflanzen setzen, häckeln und anheindeln.

Die Früchte in der Scheuer anrichten oder den Kornstock legen; dreschen, Hopfen abzupfen; Aepfel, Birn und sonstiges Obst von den Bäumen abnehmen und in die Obstkeller, oder auf den Markt zum Verkaufe tragen; alle Arten von Bothengängen zum herrschaftlichen Nutzen verrichten; bey Einfechsung des Halmzehends nachrechen und aufladen.

Am Frohnleichnamsfeste den herrschaftlichen Altar aufmachen, und wieder abtragen; auf

die Schloßkirchweihe die Schloßkapelle ausputzen, den Kirchweihaltar aufmachen, und den Kirchweihablaßbogen aufrichten, und mit Blumen und Tannenreis einbinden; Eicheln schlagen und Bücheln schütteln, dann die Bücheln und die Eicheln für die hochherrschaftliche s. v. Schweine klauben und nach Hause tragen; in den Saatäckern die beym Ackern auf die Raine und Vorgeschwelle gefallene Erde einschäufeln, und die Wasserfürchen machen. Im herrschaftlichen Schlosse bey Tag und Nacht abwechselnd Wache halten, welche Wache, wenn die gnädige Frau sich im Wochenbette befindet, oder sonst eines von der hohen Familie unpaß ist, doppelt versehen werden muß, damit sogleich die Hälfte der Wache nöthigenfalls bothenweis über Land gejagt werden kann. Auch muß an einigen Orten die Nachtwache am Morgen die herrschaftlichen Leibstühle bey Seite tragen und ausleeren. Die Asche in den Ofenlöchern sammeln und ins Waschhaus tragen. Im Bräuhause Treber tragen, und beym Sieden aufkühlen und das Bier fassen helfen.

Alle und jede Bearbeitung von gepachteten

und verpachteten Gütern. *) Endlich alles arbeiten, was die Herrschaft den Unterthanen zu befehlen Lust und Laune hat.

Jagen und Jagdhunde halten, ist (selbst nach dem bayerischen Landrecht) gar keine Scharwerk, da es nur eine Rekreationssache für müssige Leute ist.

§. 31.

Einige Frohnherren waren auch noch so schlau und haushälterisch, oder vielmehr so ungerecht und barbarisch, daß sie unter dem ausgehängten heuchlerischen Schilde der besondern hochherrschaftlichen Huld und Milde, mit den Unterthanen der Frohndienste wegen auf eine jährliche Geldreichniß akkordirten, in der Zeitfolge aber ihnen doch die Naturalfrohnen auch wieder aufbürdeten, und daher sich zugleich die Dienste in Geld bezahlen, und in Natura leisten ließen.

Zu dem Genusse der doppelten Frohnen kamen sie auf verschiedene ungerechte und ge-

*) Indem man nur der Herrschaft, aber nicht den Pächtern, nur zur herrschaftlichen Nothdurft, nicht aber auf fremden Gütern und zum Gewinne scharwerket.

walttätige Arten. Gemeiniglich ließen sich die Herren, nachdem die Frohndienste in eine Geldprästation verwandelt waren, die vorigen Frohndienstarbeiten von den Unterthanen gegen Bezahlung verrichten: dabey wurde herrschaftlicher Seits immer auf den damals niedersten landläufigen Lohn (der auch vor längerer Zeit bey wohlfeileren Lebensbedürfnissen viel geringer als jetzt war) gesehen.

Die Landleute — welche sich wegen der erst kürzlich geschehenen Frohnenverwandlung dem Herrn gefällig zeigen, oder an ihrem Frohngelde etwas abverdienen wollten, dabey aber nichts weniger im Sinne hatten, als sich hiedurch für einen unproportionirlichen Lohn wieder zur ewigen Leistung der alten Frohnen verbindlich zu machen — verrichteten die Dienste gegen besagte Bezahlung längere Zeit.

Nachdem aber in der Folge diese Bezahlung gegen den laufenden Arbeitslohn gar zu unverhältnißmäßig, und dem Preise der übrigen Bedürfnisse zu sehr unangemessen wurde, oder die Herren diese Dienste wieder als Schuldigkeit zu fodern sich öffentlich anmaßten: so begehrten die Unterthanen einen höhern Lohn,

oder, im Falle man ihnen die Frohndienste wieder als Schuldigkeit aufbürden wollte, verweigerten sie gar die Leistung derselben.

Aber die Herren als Richter in eigener Sache fällten das Urtheil zu ihrem Vortheile und gegen die Unterthanen, exequirten ihren Sentenz mit Strenge, und zwangen sie als widerspänstige, oder gar rebellische Unterthanen zur Erfüllung ihrer sogenannten Pflichten, und zur Leistung der Frohnen durch Gewalt.

Man hat zwar Beyspiele, daß, wenn die Herrschaften die doppelten Frohnen foderten, oder die gemessene in ungemessene verwandelten, hierüber hartnäckige und kostspielige Prozesse entstunden; man weiß aber auch, daß sie meistens zum Nachtheile der Unterthanen ausfielen.

Mancher, der in der bisherigen Rechtspraktik nicht erfahren ist, mag sich freylich sehr darüber wundern, wie doch die Unterthanen ihre offenbar gerechte Sache auch bey höhern Justizstellen verlieren konnten: allein, wem bekannt ist, daß bisher sehr häufig Herkommen, Besitzstand und Verjährung über Vernunft, Recht und Gesetz den Meister spielen durften,

dem

dem werden solche Ungerechtigkeiten eben nicht so auffallend und wunderbar vorkommen.

Da ich in der Folge das Entstehen der verschiedenen Frohnen der Ordnung nach anzuführen Willens bin: so behalte ich mir die umständlichere Darstellung der Mittel und Wege, wodurch bisher die Frohnrechte erlangt wurden, bis dahin bevor.

Nur halte ich es nicht am unschicklichen Orte angebracht, wenn ich hier noch eine vor noch nicht gar langer Zeit, wegen doppelten Frohndiensten sich ergebene Prozeßgeschichte erzählen werde.

§. 32.

Das Dorf F**, welches ehemals dem Stifte G** gehörte, und damals äußerst wenige und unbedeutende Frohndienste leisten mußte, kam vor längerer Zeit durch Tausch an den edlen Ritter von **.

Sobald die Unterthanen dieses Ortes unter seiner Bothmäßigkeit waren, bürdete er denselben die nämlichen schweren Frohndienste, wozu seine älteren Unterthanen verbunden waren, unter dem vollrechtsgültigen Prätexte: „daß er nun ihr Herr sey, und somit ihre Abgaben

und Lasten mehren oder mindern könne," durch herrschaftliche Macht und gerichtsherrlichen Zwang auf; welches diese Unterthanen, da sie der Gewalt nicht widerstehen konnten, sich auch gefallen lassen mußten.

Da aber dieser Ritter die vielen vorgeschriebenen Frohndienste seiner sämmtlichen Unterthanen, besonders die Dienste der Bauern jährlich nicht alle brauchen konnte, und ihm nur der sechste Theil derselben zu Bauung seiner Güter und Verrichtung seiner übrigen Dienste nöthig war: so traf er die Verfügung, daß alle Jahre nur der sechste Theil der Bauern Naturalfrohndienste leisten, die übrigen fünf Theile aber, weil er ihre Dienste weder nothwendig hatte, noch benutzen konnte, dieselbe in Geld bezahlen mußten.

So sehr sich die Unterthanen auch anfangs dagegen sträubten: so wurden sie doch durch Block und Geigen, durch Stockstreiche und Einkerkerung bey Wasser und Brod, durch Geld- und Leibesstrafen nach und nach alle mürbe gemacht, und zur Willfährigkeit und zum Gehorsam gebracht, so, daß sie (wie das hierüber abgehaltene Frohnprotokoll sagt) sich für sich

selbst, ihre Kinder, Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten zu Bezahlung des jährlichen Frohngelds freywillig verbindlich gemacht haben.

Diese jährliche Frohngeldsschuldigkeit wurde demnach in die Saalbücher und Gutsübernahmsbriefe eingetragen, und erhielt somit, wie natürlich, die rechtlichste und heiligst gültige Verbindlichkeit in Ewigkeit.

Am renitentesten und widerspänstigsten bezeigten sich hiebey die neuen ritterlichen Unterthanen von F**, welche nur durch die ausgesuchtesten Strafen und heftigsten Zwangsmittel zur freywilligen Einwilligung gebracht werden konnten.

Da nun der Hr. Ritter diese neue Geldquelle behaglich fand: so nahm er auch eine gleiche Frohnreformation bey seinen Söld- und Kleingütlern vor, die sich, weil die Bauern schon mit dem guten Unterwerfungsbeyspiele vorangiengen, um so weniger mehr zu widerstreben getrauten.

Dagegen wurden den sämmtlichen Hauszinslern und Inleuten (jenen nämlich, die keine eigene Wohnung haben, und blos von ihrer

Handarbeit leben müssen) alle die vielfachen und schweren Natural = Handfrohndienste der Söldner zu verrichten aufgebürdet, um auch diese Menschenklasse für das herrschaftliche Interesse einträglicher zu machen.

Und damit kein Mangel an solchen Leuten zur Verrichtung der Handfrohndienste entstehen möchte: wurde jedem, der Lust zum Heurathen hatte (wie sie dann hin und wieder mancher hat) und der eine Herberge finden konnte, das Heurathen erlaubt, unbekümmert: ob sie auch Nahrungszweige finden, oder sich ihren Unterhalt, außer der Frohndienstzeit nur durch Betteln oder Stehlen erwerben müssen.

Schon dem Vorfahrer dieses Ritters gelang es, seiner Gemeinde H** ihre beträchtliche eigenthümliche Gemeindsgründe abzunehmen und sich als Herrschaftsgut zuzueignen. Da nun die neuen Unterthanen zu F** noch weit beträchtlichere eigene Gemeindsgründe an Waldungen, Eichwäldern und Viehwaiden besaßen, und diese die herrschaftliche Habsucht um so mehr reizten, als der Ritter sich an diesen Unterthanen wegen ihrer Unnachgiebigkeit bey Einführung des Frohngeldes besonders zu rä=

chen wünschte: so nahm er auch diesen ihre Gemeindsgründe unter dem Vorwande: daß sie herrschaftlicher Grund und Boden seyn, gleichfalls weg, in der Hoffnung, er würde sie ebenfalls durch Zwang und Strafen zur Ruhe bringen; er fand sich aber dießmal in seiner Rechnung betrogen, indem dieselben beym kaiserl. Reichshofrathe zu Wien gegen ihren kleinen Despoten klagbar einkamen, und den Prozeß gewannen.

Nun kam ihnen erst der Muth, sich auch ihrer doppelten Frohnlasten loszumachen; sie stellten daher das Gesuch, daß sie der kaiserl. Reichshofrath wenigstens entweder von der Frohnpflichtigkeit in Natura, oder von dem Frohngelde rechtlich und richterlich lossprechen solle. Und es war schon wirklich an dem, daß ihnen auch hierinn Recht wiederfahren sollte. Aber was thut nicht unmenschliche Barbarey und ausgelernte Bosheit eines oder des andern Grundherrn?

Sobald der Hr. Ritter durch seinen Agenten vernahm, daß er auch hierinfalls den Kürzern werde ziehen dürfen, und er somit leicht voraussehen konnte, daß bey solcher Bewandt-

niß auch die übrigen Unterthanen nicht mehr doppelte Frohndienste leisten würden, so schickte er seinen Oberamtmann mit etlichen weiland schwäbischen Kreissoldäten in seine Herrschaft N., mit dem Auftrage, sämmtliche Unterthanen von F** vorzurufen, und jedem einzelnen unter Androhung der empfindlichsten Züchtigungen, der ewigen Zuchthausstrafe, und der Entsetzung von ihren Gütern rc. zu bedeuten:

„Daß Se. Gnaden, der Hr. Ritter ihr Landesherr, schon so lange Zeit mit größter Langmuth und unbegränzter Huld und Milde ihrem höchst sträflichen Ungehorsame, und ihrer rebellenartigen Widersetzlichkeit so gnädigst als landesväterlichst nachgesehen hätten, in der beständig genährten Hoffnung: sie würden endlich ihre irrig gefaßte Meynungen verlassen, von ihren verkehrten Wegen zurückekehren, und sich wieder der schuldigen Unterwürfigkeit, wie es rechtschaffenen Unterthanen gezieme, in allen Stücken gehorsamst unterziehen.

Daß aber nun Hochdieselbe, nachdem alles Schonen und Zuwarten fruchtlos befunden worden sey, sich höchst mißliebig genöthiget finden, zum warnenden Beyspiele, und um ein recht

anschauliches Exempel zu statuiren, mit ihnen, als Gott und Pflichtvergessenen, nach aller Strenge so zu verfahren, wie es Gott, Religion, und alle geistlichen und weltlichen Rechte von Sr. Gnaden als Obrigkeit und Landesherrn fodern.

Diesem zu Folge werde ihnen also noch eine Stunde Bedenkzeit gegeben, wonach sie im Weigerungsfalle sogleich eingethürmt, nach drey Tagen auf Lebenslang ins Zuchthaus abgeführt, ihre Güter aber ohne weiters zum Ersatze der hochgnädigster Herrschaft verursachten Prozeßkösten, und zur Strafe ihres unerhörten Ungehorsams verkauft werden sollen ꝛc.

Diese unerwarteten und ausgesuchten Drohungen brachten nun alle Unterthanen, vier ausgenommen, auf den Entschluß, sich in Gottes Namen zu unterwerfen, und nach Verlangen das Kommissionsprotokoll zu unterzeichnen. Die vier sich weigernde aber wurden sogleich in ein Malefikantengefängniß abgeführt, wo man sie drey Tage lang bey Wasser und Brod fasten ließ.

Nachdem sie nun endlich vernahmen, daß alle übrigen Dorfsbürger eingewilliget hätten,

und ihre Weiber und Kinder ihnen dringend anlagen, sich doch nicht noch größern Mißhandlungen auszusetzen: so unterwarfen sich zuletzt auch diese vier, und unterschrieben das Kommissionsprotokoll.

Das unterschriebene Protokoll war, vielleicht gegen die Erwartung meiner Leser, ungefähr folgenden Inhalts.

Während der Oberamtmann N* von N. sich in herrschaftlichen Geschäften auf dem Rittergute N* befunden habe: seyen die sämmtlichen Unterthanen des obervogteyamtlichen Ortes F** bey selbem erschienen, mit dem unterthänigen Vorbringen:

Nach reiferer Ueberlegung der Sache, und bey besser erhaltener Information von verständigen Rechtsfreunden hätten sie mit großer Betrübniß und wahrer Reue eingesehen, welch' irriger Meynung sie rücksichtlich ihrer schuldigen Frohndienstleistungen gewesen, und wie sehr sie hochgnädigste Herrschaft, als ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeit, durch ihr ungehorsames und aufrühriſches Betragen beleidiget haben.

Sie bitten daher inständigst, Se. Wohlgebohrn Hr. Oberamtmann wolle doch gnädigster

Herrschaft ihre Sinnesänderung unter unterthänigster Abbittung ihres bezeigten Ungehorsams zu eröffnen die Güte und Gewogenheit tragen.

Zugleich geloben sie ihrer gnädigsten Herrschaft für die Zukunft allen Gehorsam und schuldige Unterwürfigkeit, und versprechen mittels ihrer sämmtlichen eigenhändigen Unterschriften die Frohngelder nach uralter Schuldigkeit, und rechtlichst gegründetem Herkommen getreulich und pflichtschuldigst nach herrschaftlichem Belieben zu bezahlen, und alle sonst als treue Unterthanen aufhabende Naturalfrohndienste unweigerlich für jetzt und alle zukünftige Zeiten zu verrichten. Nicht minder leisten sie auf den hierwegen bey einem kaiserl. Reichsgerichte erhobenen Rechtsstreit, und den ihnen hierüber allenfalls zu Gunsten gefällten Rechtsspruch feyerlich und gänzlich Verzicht.

Hiedurch hoffen sie nun bey hochgnädigster Herrschaft Vergebung und Gnade zu erhalten, wieder als getreue, liebe Unterthanen aufgenommen und anerkannt, und mit den wohlverdienten Strafen in Gnaden verschont zu werden.

Dieses unterschobene Protokoll unterzeichne-

ten nun alle Unterthanen von F**; ich sage unterschoben: denn dasselbe wurde nicht vorgelesen, sondern ein anderes eigentliches Kommissionsprotokoll: worinn es hieß, daß der Oberamtmann, als abgeordneter, herrschaftlicher Kommissär die oben gemeldeten Drohungen, welche namentlich angeführt waren, den Unterthanen eröffnet habe, und sich diese nach reifer Beherzigung zu unterwerfen erbothen hätten.

Beym Unterschreiben wurde aber jenes Protokoll um dieses geschlagen, so, daß die Unterthanen ersteres (welches schon auf einen Betrug verfertiget war) ohne ihr Wissen statt dem letztern unterzeichneten.

Dieser Oberamtmann, (dermal schon in Gott entschlafen) welcher diese rühmliche Schandthat ausgeübt, und dem es vor dieser Expedition nicht wenig vor den Bauern bange war, eilte nun mit seinem Betrugsprotokoll per Extrapost nach Hause, und konnte sich bey seiner Herrschaft nicht genug rühmen, welch' große und gewagte Heldenthat er ausgeübt habe. Indessen erkannte aber auch die gnädigste Herrschaft diesen wichtigen Dienst, indem sie ihren

lieben und getreuen Oberamtmann wegen diesem bestandenen Abentheuer reichlich beschenkte.

§. 33.

Jeder, der bisher die Erklärungen, Eintheilungen und vielfältigen Arten der Frohnen gelesen hat, wird ohne Zweifel den ersten Ursprung, und besonders den Entstehungsgrund derselben um so mehr zu wissen wünschen, da fast jedermann von selbst einsehen wird, daß hier nicht die Dienste als Wirkungen, sondern die Rechte und Pflichten zu den Frohndiensten als Ursache in Erwägung gezogen werden sollen, worüber uns nur der Ursprung der Frohnen die erfoderliche Auskunft geben kann.

Daß der Frohndienst ein Vernunftgeboth sey: dieß zu behaupten wird sich wohl niemand die Schande anthun, und dadurch beweisen wollen, daß er wirklich keine Vernunft besitze. Oder wer kann nach der Vernunft von einem Menschen verlangen, daß er für einen andern entweder unentgeldlich, oder für einen ganz unverhältnißmäßigen Lohn arbeiten, dabey seine eigenen Geschäfte versäumen, und, um fremden Diensten nachzukommen, seinen Ackerbau und

seine Feldfrüchte vernachläßigen, oder gar verderben lassen solle?

Wer kann mit Vernunft fodern: daß der Bauer, es mag die Witterung schlimm oder gut, es mag seine Feldarbeit vor der Thüre seyn oder nicht, er mag Dienstbothen haben oder nicht, vor allem doch die Scharwerke verrichten, und die eigenen dringendsten Arbeiten und Geschäfte zu seinem oft sehr großen Nachtheile liegen lassen solle?

In der Offenbarung oder dem Evangelium finden wir auch nicht die mindesten Spuren von den Frohnen, daß sie etwa zur Ergänzung der menschlichen Vernunft von Gott verordnet worden wären. Desgleichen erzählt uns auch die Geschichte nichts, daß die Frohnpflicht von jeher bestanden habe. Die Frohnen stellen sich uns also offenbar als eine menschliche Erfindung dar, die mit irgend einer Zeitperiode ihren Anfang nahm.

In den alten Zeiten wußte man von den jetzigen Frohnen noch nichts: man arbeitete nicht blos für andre, oder um das armselige Leben zu fristen, sondern jeder Bauer war selbst eigner Herr auf seinem Gute, und die Arbeit

war keiner Gewinn für den Arbeiter, und das sicherste Mittel, um mit Ehren wohlhabend und reich zu werden. Die uralten deutschen Bauern standen in einer sehr großen Achtung, sie waren freye Männer, und die angesehensten der Nation, deren Ehre im freyen Besitze ihrer Güter bestund. Sie besaßen nämlich meistens ludeigene Güter und standen mit den Edelleuten lange in einem gleichen Range, bis sie nach und nach überlistet und um ihre eigenthümlichen Rechte gebracht wurden. Es durfte sich damals niemand unterstehen, einen Bauer zu mißhandeln; sie wurden wegen Verbrechen nur um Geld gestraft, aber nie mit Leibesstrafen gezüchtiget. Alle waren freye Menschen, reich oder arm, edel oder gemein, in Rechten und Verbindlichkeiten alle gleich. Von solchen unanständigen Strafen als Stock und Geigen ꝛc. wußte man gar nichts; auch kannte und geduldete man keine solchen Menschen, die nur vom Schweiß und Fett der Unterthanen leben, und müßiggehen. Es gab noch keine privilegirten Stände des Adels, und niemand hatte, den Landesherrn ausgenommen, einen Vorzug vor dem andern, weder in Ansehung der Per-

son, noch der Güter. Dieß war der Stand jener glücklichen Zeiten.

§. 35.

Der Anfang und erste Zustand der Frohnen läßt sich zwar nicht mehr genau auseinander setzen, und ist auch die Kenntniß desselben für unsre Zeiten von keinem praktischen Nutzen mehr. Genug! Die ersten eigentlichen Frohnen finden wir zu den Zeiten der Heerbannsverfassung. Es waren aber noch keine andere üblich, als jene zu allgemeinen Landesangelegenheiten und zur Nothdurft der Landesherrschaft. Sie bestunden:

1) In den Kriegsfrohnen, oder nöthigen Kriegsarbeiten, als: in Befestigungen und Schanzarbeiten, in Bauung der Brücken und Heerstraßen, in Transportirung und Fortbringung des Kriegsgepäckes; — dann auch in Vorspann und Herleihung der Pferde oder des sonstigen Zugviehes, in Nachführung des Magazinkorns und Fourages, und in andern ähnlichen Hand- und Spann-Kriegsfrohnen. Erstere Frohndienste hieß man Angarien, letztere Paraveredi: sie stunden unter der Direktion

der Grafen, die damals zugleich Richter und Kriegsoberste waren.

2) Auf den Staats-Reisen wurden der König und die Herzoge sammt ihrem Hofgesinde *) von den Reichsgenossen unentgeldlich geführt; auch die königl. Gesandten (Legati) waren auf ihren sogenannten Missionen, welche zu den Provinzial-Versammlungen oder in andern Staatsangelegenheiten geschahen, Fuhrwerkfrey. Diese Fuhrwerks-Leistungen sind die erste bekannte und sogenannte Hof- und Staatsfrohnen, und bestanden nicht nur allein in Zug- sondern auch in Handfrohnen zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenwege und Vicinalbrücken ꝛc., und in Bothengängen bey Staatsangelegenheiten, weil damals noch kein ordentliches Postwesen existirte.

3) Bey den sogenannten Grafschaftsversammlungen, und auch noch in andern Amtsreisen mußte den Grafen (den Bezirksrichtern) von den Untergebenen ihres Gaues (Grafen- oder Gerichtsbezirkes) nebst der Atzung freyes Fuhrwerk geschafft werden, welche Obliegen-

*) Sammt dem sogenannten Plunderwagen.

heit man Grafschafts- später Gerichts-frohne nannte.

4) In den Heerbannszeiten gab es schon sogenannte Grundzinspflichtige, welche eine Mittelklasse zwischen den Leibeigenen und Freyen bildeten. Sie waren zwar ihrer Person nach ganz frey, nicht aber in Rücksicht ihres Gutes; von demselben mußten sie, unerachtet es ihnen sonst ganz eigen gehörte, eine jährliche festgesetzte Grundabgabe an den Landesherrn reichen, und ihm auch zuweilen gewisse bedungene Dienste bey seiner Oekonomie (Domainengütern) also landesherrliche Oekonomie-Frohnen leisten. *)

§. 36.

Dieß waren die gewöhnlichen Frohnen in der Heerbannsperiode. **) In den Zeiten des Lehenwesens aber, wo die Erblichkeit der Aemter einriß, und jeder in der Lehensanarchie von

den

*) Siehe im VI. Hefte §§. 5, 21, 23, 32, und 37.

**) In der Geschichte des Mittelalters, und in den Urkunden selbiger Zeiten findet man noch keine Spur, daß irgend ein Privat, Ritter oder Edelmann, vi dominii privati, vel jurisdictionis, irgend einen seiner Angehörigen oder Untergebenen zum Frohndienste hätte angehalten, oder anhalten dürfen.

den bisherigen Staatsabgaben und Staatsleistungen so viel an sich zu rauben suchte, als es ihm möglich war, traten auch in dem Frohnwesen ganz andre Veränderungen ein.

So wie die verschiedenen Staatsabgaben, als der Grafenschatz, der Schutzpfenning, der jährliche Besoldungsbeytrag an Naturalien ꝛc. in eine Abgabe an den Grafen und Vogt, nicht mehr als Beamten, sondern als Inhaber dieses oder jenes Gutes verwandelt wurden: eben so bothen sie auch die Hände und Fuhren der Amtsuntergebenen, die ehedem nur zu dem Reichs-Kriegsdienste zu arbeiten schuldig waren, jetzt auch zu ihrem Burg- und Hofbaue, und zu ihrer Feldarbeit auf.

Es dehnten nämlich die Grafen und Vögte ꝛc. ihre Macht beständig weiter aus, und erreichten immer ein größeres Ansehen. Sie machten ihr Amt auf ihre Kinder erblich, verbanden ihr Wohl mit dem Wohle des Ganzen, und erhoben sich endlich zu eigenen Herren in ihrem Grafschafts- oder Gerichtsbezirke. Alles, was sie unternahmen, thaten sie unter dem Vorwande des allgemeinen Besten. Sie bauten große Schlösser, zogen tiefe Gräben um

selbe, und machten Straßen dahin. Um dieses alles zu Stande zu bringen, waren die bisherigen Kriegsfrohnen von ihren eigenen Baumännern, die auf ihren Bauergütern saßen, nicht mehr hinreichend; sie foderten also nebst diesen auch die Freybauern, welche bisher von solchen Leistungen ganz frey waren, zu diesen Arbeiten auf. Sie verlangten diese zwar anfänglich nicht als Schuldigkeit, sondern sie ersuchten selbe nur darum; damit gieng es aber wie mit den anfänglichen Bittfuhren, die nach und nach zur Schuldigkeit anwuchsen.

Mit der Erblichwerdung der Grafschaften wurde aber auch der feste Zusammenhang der allgemeinen deutschen Staatsgesellschaft locker gemacht, und der Grund zu den erst kürzlich wieder verschwundenen kleinen Staaten gelegt, der den Grafen ein besonderes Interesse verschaffte. Die auf dem Besitze eines Guts bisher gehaftete Kriegspflicht verschwand allmählig, und es entstanden dafür eigene Lehengüter. Der Heerbann räumte der Lehenmiliz den Platz, während viele Landeigenthümer ihr Grundeigenthum verloren, oder dasselbe einem Kloster oder Heiligen der Himmels Sicherheit willen ver-

schenkten, und Baumänner (Grundholden) wurden, oder endlich sich als Freybauern auf den Feldbau ausschließend beschränkten.

Diese alte Freybauern (ehemalige Bannalisten) würden den Grafen und Centgrafen rc., die fast lauter kleine Landesherren wurden, im Stande ihrer bisherigen Freyheit für ihren Zweck wenig genützt haben; sie trachteten also diese ihren Baumännern nach und nach gleich zu machen, und die nämliche Dienstfoderungen an sie zu stellen. Anfangs belegten sie dieselbe nur mit solchen Diensten, die auf die alte im Heerbann übliche Kriegsfrohnen wenigstens einen entfernten Bezug hatten, weil sie sich diese gerne gefallen ließen, um nur der persönlichen Kriegsdienste, die nun bereits die Ritter und Lehensleute auf sich nahmen, ganz los zu werden.

Nach und nach wurden diese Foderungen immer weiter auf die Bearbeitung ihrer vielen Oekonomiegüter ausgedehnt, und nach Verlauf einiger Jahre zur Pflicht und Schuldigkeit gemacht. Auf diese Art breitete sich allmählig die pflichtmäßige Frohnleistung auf alle in einem Bezirke befindlichen eigenen und fremden Landbauer aus.

Die Grafen und Zentgrafen (ehemalige Richter und Vögte) wußten dann ihre Untergebene durch die Atzungskösten und durch die Gerichtsfrohnen so zu drücken, daß sie sich wegen ersterer gerne durch eine bestimmte jährliche Vogteygült abkauften, wegen den letzteren aber auf gleich wohl ausgedehntere, doch für die Zukunft bestimmte Gerichtsfrohnen einzulassen gezwungen waren, deren bedungene Gränzen leider freylich nicht in die Länge dauerten, sondern in der Zeitfolge wieder häufig in unumschränkte Willkühr ausarteten.

Auf solche Weise wurden die ehemals verschiedenen Kriegs- Staats- und Gerichtsfrohnen gar häufig zusammen geworfen, und von Privaten nach Bedürfniß oder Laune oft ganz willkührlich gefodert; denn war gleich der Inhaber des Guts oder der Burg nicht mehr Graf oder Vogt: so mußten doch demselben die Frohnen fortgeleistet werden, und so wurden Staatsfrohnen in Privatfrohnen umgeschaffen. Schon im dreyzehnten Jahrhunderte theilten die Grafen ihre eigene Frohnen in Burg- und Hofbaufrohnen ein. Diese haben also eigentlich zuerst auf dem Wege zur Landeshoheit die

Staatsfrohnen in Privatfrohnen umgestaltet, und selbe größtentheils auf alle Amtsuntergebene ihres ehemaligen Richterbezirkes ausgedehnt.

§. 37.

So wie die Gau- und Zentgrafen sich, je einer nach dem andern, vorzüglich zu den Zeiten der Lehensanarchie, und des Faustrechtes in Erbherren emporschwangen, und die Staatsfrohnen (Angarien, Parangarien und Paraveredi) nur mehr für sich selbst benutzten, so sind eben diese Zeiten auch die unselige Epoche, wo neben den ehemaligen Gau- und Zent-Grafen, auch viele andre Edle, welche Schlösser und Festen besaßen oder neu bauten, von den ihnen nahe gelegenen wehrlosen gemeinen Leuten Frohndienste zu fodern anfiengen.

Bekanntlich verlegten sich damals die Ritter und Edeln auf den Raub, den sie für rühmlich hielten, und den der Landesherr zu verhindern und zu bestrafen zu ohnmächtig war. Sie saßen auf Burgen und Schlössern, denen man wegen des noch nicht entdeckten Schießpulvers nicht leicht beykommen konnte. Aus diesen ihren Burgen streiften sie auf das umher liegende flache Land, beraubten reisende Kaufleute, plün-

derten das in Dörfern und Einöden zerstreute Landvolk oder führten öfters Fehden oder kleine Kriege mit ihren eben so raubsüchtigen Nachbarn.

Um vor so vielfältigen Ueberfällen und Plünderungen desto sicherer zu seyn, sahen sich die gemeinen Landleute, die meistens freye eigene Güter besaßen, gezwungen, mit allen den Ihrigen sich unter den Schutz irgend eines edeln Räubers zu begeben, dessen Feste ihnen am nächsten gelegen war. Daher der manchmal ziemlich große Umfang der damals empor gekommenen Rittergüter; daher die in ältern Zeiten so vielen Vogteygüter (prædia clientelaria), über welche die Ritter kein Eigenthum hatten, sondern bloße Schirmvögte (advocati) waren. Für den Schutz eines solchen selbst erkiesenen, oder sich aufgedrungenen Vogtherrn mußten die Landleute verschiedene Bedingnisse eingehen, besonders ihm jährlich eine Vogteygült an Geld oder Früchten zu reichen, und gewisse Frohndienste zu leisten.

§. 38.

Viele freyen Landeigenthümer trugen auch damals, um sich gegen die zügellose Willkühr oder Gewalt der Faustrechtler zu sichern, den

ihnen am nächsten gelegenen, oder zu selber Zeit mächtigsten Rittern (je nachdem es ihnen nützlicher schien) des Schutzes halber ihre Güter als Lehen auf, welchen man nach damaligen Begriffen nicht besser zu erreichen glaubte, als wenn man sich auf irgend eine Art unter die Beschützung irgend eines Mächtigen freywillig hingab. Umsonst wurde aber der verheissene Schutz nicht gewährt; die sich in Schutz gegebene mußten sich daher zu mancherley Abgaben verstehen, und, durch den Drang der Umstände genöthiget, sich auch die Leistung gewisser Frohndienste gefallen lassen.

§. 39.

Alle diese Frohndienste, wozu die ehemalige Gau- und Zentgrafen, dann die Ritter und übrige Edeln den gemeinen Mann nicht zum gemeinen Landesbesten, sondern nur zu ihrem eigenen Vortheile anhielten, waren also, wie aus dem Gesagten erhellet, anfänglich eine bloße Folge der usurpirten, aus Eigenmacht sich erblich zugeeigneten Gau- und Zentgrafen-Gewalt; nachmals aber die Folge des widerrechtlichen Faustrechtes, der Schirmvogtey, der Lehensaufträge und des den Lehenleuten zugesichertne

Schutzes. Dieses verschiedene eigenmächtige Verfahren war also eine offenbare, dem Landesherrn und gemeinen Wesen gleich schädliche Usurpation, aus welcher niemals ein Recht erwachsen konnte.

Nachdem aber durch den ehemaligen sogenannten Reichs- und Landfrieden, und die Reichsexekutionsordnung vom Jahre 1555, nach vielfältigen, beynahe zweyhundertjährigen Bemühungen das unselige Faustrecht endlich einmal ganz vernichtet worden war: so hörte dadurch der Schutz der Schirmvögte, der Ritter und Edeln über die Landesunterthanen von selbst auf, und damit nahm auch, nach der bekannten Rechtsregel, cessante causa cessat effectus, die Schuldigkeit der Leistung der Frohnen für diesen Schutz ihr rechtliches, obwohl nicht praktisches Ende.

Denn den Landesherren allein, die nun wieder die alleinige Schutzherren aller Landeseinwohner geworden waren, stund nun das Recht gleichsam jure postliminii wieder zu, die Frohnen allein von den Unterthanen zur Staatsnothdurft zu fodern, die sie vor dem Anfange der Lehensanarchie auch allein zu all-

gemeinen Landesbedürfnissen genossen hatten; diejenigen also, welchen dieser Frohngenuß bisher noch vergünstiget wurde, genießen dieselben als eine bloße Gnade des Landesherrn (Privilegium gratis datum); alle dergleichen Gnaden und Privilegien aber, zumal wenn sie dem allgemeinen Staatesbesten, wie offenbar die bisher erwähnte private Naturfrohnen, entgegen sind, soll und kann der Landesherr täglich wiederrufen und aufheben, oder wenn er gegen die bisherigen Inhaber recht milde handeln will, wenigstens in eine der Kultur unschädliche Geldzahlung verwandeln.

§. 40.

Die grundherrlichen Frohnen hingegen entstunden eigentlich in jener Periode, als die ehemaligen Leibherren sich durch den Drang der Umstände gemüßiget fanden, (S. VI. Heft §§. 53 — 62) ihren Leibeigenen, nebst der persönlichen Freyheit, die bisher von ihnen bebauten Güter nach dem Emphyteutikarkontrakt nutznießlich zu überlassen; bey diesen Gutsveränderungen versäumten sie nicht, den neuen Grundholden entweder gleich anfangs, oder

doch in der Zeitfolge verschiedene Frohndienste als Reallasten der Güter aufzubürden.

Eben so lernten diese Herren auch nach Einführung des römischen Rechtes in Deutschland den feinen Kunstgriff, die ehemaligen ganz eigene, oder doch bloße Vogtey- und Zinsgüter in Laudemial- und Leibrechtsgüter (in Erbrecht und Leibgeding) auf eine meistens nicht edle Art umzustalten, und den Besitzern desselben gleichfalls gewisse Frohnen aufzudringen, obwohl dieser zufällige Umstand aus der Frohne eben so wenig einen Effekt des Grundeigenthums, als aus dem Grundeigenthume ein Frohnrecht schuf. Denn keines der römischen Rechte hat jemals verordnet, daß der Emphyteut aus der Natur des emphyteutischen Vertrages zu den Frohndiensten verbunden gewesen wäre; und obschon auch die alten römischen Gesetze von der Emphyteusis, nach der Hand in Deutschland zum Nachtheile der Unterthanen greulich verunstaltet worden sind: so gieng doch diese Verunstaltung nicht so weit, daß man in Deutschland aus der Natur eines emphyteutischen Vertrages ohne besondre Bedingung auf die Frohnpflichtigkeit jemals geschlossen hätte.

§. 41.

Schon mehrere bemühten sich die Frohnen von der ehemaligen Leibeigenschaft herzuleiten, und sie als eine Folge derselben zu behaupten: allein ihre Behauptung ist unrichtig, und aus der Geschichte nie erweislich. Die Dienstpflichtigkeit der ehemaligen Leibeigenen war ganz von einer entgegengesetzten Natur: die Leibeigenen mußten zwar ihrem Herrn arbeiten, aber nicht unentgeldlich, oder für den allerniedrigsten Lohn, sondern sie mußten hiefür ordentlich und gebührend gelohnt, und anständig behandelt werden; man konnte ihre Arbeiten füglicher eine gezwungene Miethpflicht, als einen Frohndienst nennen; alles dieses bestätiget auch das bayerische Landrecht (P. I. Cap. 8. §. 10.), welches die Dienste der Leibeigenen der Frohnpflicht ausdrücklich unterordnet.

Zugegeben aber, daß die Frohne von der Leibeigenschaft herrühre: so darf es in Bayern keine ungemessene Frohnen geben, weil die bayerische Leibeigenschaft sehr gemessen war. Es müßten auch den Fröhnern alle Dienste bezahlt werden, das den Frohnherren wieder nicht konveniren möchte. Ueberdieß ist die Leibeigenschaft

durch die Staatskonstitution vom 1sten May 1808 im ganzen Königreiche Bayern aufgehoben; sind die Frohnen ein Effekt der Leibeigenschaft: so müssen sie gleichfalls auch mit derselben ipso facto abgestellt seyn!!

§. 42.

Andre hingegen haben in gegenwärtigen Zeiten, wo sich die Stimme der Menschheit so stark gegen das Frohnwesen erhob, angefangen, alle Frohnen als eine beliebte grundherrliche Gerechtsame zu behaupten, um dadurch den Frohnen, weil sie nach dieser Bewandniß aus einem freyen Gutsübernahmsvertrage fließen sollten, einen neuen Grund zu verschaffen, damit sie wieder andauernder fortbestehen könnten. Diese Wendung ist aber nichts als der Nothstand, indem man sich gegen die Gerechtigkeit zu verbergen sucht. Gar kein Frohndienst ist im Grunde vertragsmäßig: wenn jemand einen Vertrag macht, — dazu wird aber gesunder Menschenverstand und Einsicht und freyer Wille erfodert: — so legt er sich nicht selbst solche Pflichten und Bürden auf, die ihn seiner natürlichen Rechte berauben, die ihn unter die Sklaven herabsetzen, und nicht nur sich,

sondern auch seiner Nachkommenschaft immer schädlich seyn sollten. Welcher vernünftige Mann kann im Ernste glauben oder behaupten, daß freye Menschen vernünftiger Weise sich zu Diensten verpflichtet haben, die nicht einmal einem Leibeigenen zustunden; daß Menschen in einem Vertrage solche Bedingnisse eingehen werden, die den Zweck des Vertrages selbst wieder unmöglich machen; oder daß die Einführung der Emphyteusis in den alten Baumannsverträgen, wenn man sich auch Naturaldienste bedüngen hätte, keine andre Veränderung hervor gebracht habe, als daß in den Laudemien eine neue Einnahmsquelle für die Grundherrn geöffnet worden sey! Auch im bayerischen Gesetzbuche ist ausdrücklich enthalten, daß kein Grundherr das Recht und die Macht habe, freyen Menschen solche Pflichten und Bürden aufzulegen, wozu nicht einmal die Leibeigenen gezwungen wurden.

§. 43.

In Bayern sind alle Frohnendienste, welche die ehemaligen Landstände und der übrige Adel bisher als ein landesherrliches Privilegium genossen, selbst kraft dem Civilkodex und der ununterbrochenen Behauptung der Nutznießer

Vogtey- oder Jurisdiktionsscharwerke, und konnten ohne Ausübung der Niedergerichtsbarkeit nie besessen werden. Sie sind nach den Erklärungen der Landesfreyheiten, diesen allgemeinen und unwiderlegbaren Staatsurkunden, so wie das sogenannte Hofmarksrecht, landesherrliche Gerechtsame, die die ehemaligen Stände ꝛc. nur als ein landesherrliches Privilegium *) inne hatten, welchen aber nun jetzt,

*) Für Steuerbewilligungen aus dem Säckel der Bauern erhielten die ehemaligen Stände in Bayern von den vorigen Herzogen Gerichtsbarkeit und Frohnen!
In Bayern wurden die Frohnfoderungen von den Hofmarksherren immer als ein effectus jurisdictionis behauptet: das ist mir aber eine saubere Wirkung der Gerichtsbarkeit und Gerechtigkeit, die den Privaten die Befugniß einräumt, die Kräfte der Staatsbürger willkührlich zum eigenen Privatinteresse zu verwenden, und die, wenn sie sich nicht zu allem verstehen wollen, was die gnädige Herrschaft zu befehlen Lust und Laune hat, gestattet, die Unterthanen nach Belieben zu mißhandeln und Selbstrache zu nehmen. Anstatt daß die Gerichtsbarkeit ihrer Bestimmung gemäß die Stütze der Gerechtigkeit seyn sollte, wurde sie von den Gerichtsherren nur als eine Quelle von Sporteln und Einkünften angesehen, und zur Unterdrückung, zum eigenen Privatinteresse, zur Ungerechtigkeit und Selbstrache schändlich gemißbraucht.

da alle Privilegien durch die Staatskonstitution vom 1sten May 1808 als aufgehoben erklärt sind, demnächstens ihr gänzlicher Einzug an den Staat bevorstehet.

Auch die Jagdbarkeit erhielten die ehemalige bayerische Stände, wie B. Kreitmayer P. II, C. 11. §. 3. lehret, nur durch die Gerichtsbarkeit, es ist also auch diese nach dem Gesetzbuche ein bloßes Privilegium, das jetzt täglich vom Könige eingezogen werden kann.

Das bayerische Gesetzbuch erlaubt zwar auch bey Gutsüberlassungen gewisse Dienste oder Arbeiten (eigentlich nicht vermög juris emphyteutici, oder der heutigen Grundherrlichkeit, sondern vielmehr jure proprietario, und vermög des Veräußerungskontraktes) bedingen zu dürfen; diese Dienste sollen aber dem Gesetze gemäß (P. II, C. 11, 16) nicht einmal Frohnen oder Scharwerke genannt werden. Weil diese Benennung aber im Sprachgebrauche schon zu weit gediehen war: so wurde verordnet, daß diese Dienste durch einen Vorsatz in dem Namen, zum dauerhaften Unterschiede der eigentlichen von der Landesherrschaft vergünstigungsweise herrührenden Scharwerken,

welche ohne Hinsicht auf Grundherrlichkeit existiren, bemerkbar bleiben, und Gültscharwerke heissen sollen.

Diese in einem solchen Vertrage allenfalls bedungenen Dienste sind wesentlich von den im Gesetzbuche behandelten Scharwerken verschieden; denn ihre Existenz wird gar nicht vermuthet, sie können nie ungemessen seyn, sondern müssen nur in einigen Fuhren oder bestimmter Arbeit bestehen, die ausdrücklich den eigentlichen Scharwerken untergeordnet seyn sollen, und wo jede Ausdehnung zum Nachtheil des Landmannes, oder zur Hinderniß einer Scharwerkspflicht verbothen ist. (Landrecht Tit. XXII. Art. 12.)

§. 44.

Die Frohnpflichtigkeit ist übrigens, wo sie existirt, meistens keine persönliche, sondern vielmehr eine reelle Dienstpflicht, die auf der Oberfläche des Bodens oder der Güter geheftet ist, und theilweise durch die Bewohnung und Bebauung derselben nach dem Verhältniß des Besitzstandes praktisch wird. Sie ist eine allgemeine Pflicht, die auf alle frohnbare Bauerngüter, große und kleine, auch auf Häuser, freylich

lich oft nach sehr ungleichem Maaßstabe, vertheilet liegt, und als eine unbedingt fortdauernde, auf jedem frohnpflichtigen Bauerngute haftende Last betrachtet wird.

Die oben §. 40. erwähnten grundherrlichen Frohnen bestunden zwar anfänglich nur in gewissen und mäßigen landwirthschaftlichen Diensten, die bey der eigenen Feldökonomie des Grundherrn geleistet werden mußten; und als späterhin auch die Frohnen zu häuslichen Diensten einrissen, pflegte man jene zum Unterschiede landgebräuchige, diese aber ungebräuchige Frohndienste zu nennen.

§. 45.

Wie und auf welch mannigfältige Arten und Wege sowohl die ursprünglichen grund- als gerichtsherrlichen Frohndienste in den ehemaligen verschiedenen Gebietstheilen und einzelnen Herrschaften vergrößert, vermehrt, und zu den alten noch neue eingeführt wurden, dieß ist hier partiell und umständlich anzuführen zwar nicht möglich, wohl aber giebt uns die Geschichte, wie dieß im Allgemeinen und Durchschnitte genommen, hergieng, hinlängliche Aufschlüsse.

In den finstern Zeiten des Gewaltrechtes glaubte man sich zu allem berechtiget, und schonte selbst der heiligen Schutz- und Vogteyverträge nicht; unzufrieden mit den bisherigen Fuhren, Mad- und Düngertägen ꝛc. begonnen die Adelichen ihre Frohnen nach Bedürfniß, Wohlbehagen und Interesse zu erweitern. Die gemeinen Leute zu schwach, sich gegen solch willkührliche Anmaßungen zu vertheidigen, mußten sich, um sich nicht noch schlimmern Folgen und Mißhandlungen auszusetzen, alles geduldig gefallen lassen, und konnten sich in den damaligen Zeiten der Anarchie, wo noch immer nur das Recht des Stärkern galt, auch nirgends beschweren, und sich Recht und Hilfe verschaffen lassen.

Im allgemeinen Taumel der Lehensanarchie und des Faustrechtes brachten die Ritter und Edeln meistens durch Gewalt und Unterjochung der vorigen Besitzer, die Stifter und Klöster aber durch Vogteyschutz, Vermächtniß und Schankung viele Feld- und Bauerngüter an sich; gewöhnliche Sitte war es damals: die schlechtern wieder im verunstalteten Emphyteutikarkontrakt hinzugeben, die bessere und beque-

mer gelegene aber zur eigenen Benutzung zu behalten. Wie sich dann nun die Oekonomiegüter irgend eines Frohnherrn vermehrten, eben so vermehrten sich auch gewöhnlich die Frohndienste der Unterthanen. Aechte ökonomische Kenntnisse hatte man damals, wo der Ackerbau fast noch in der Wiege lag, nicht inne, jeder Frohnherr war nur auf sein Privatinteresse bedacht, und bey dem Mangel an Arbeitern machte die bis jetzt noch größtentheils sehr unschicklich bestehende Dreyfelderwirthschaft bey diesen weitläufen Bauereyeu die Frohndienste einigermaßen nothwendig, da man in gewissen Jahrszeiten als bey Bebauung der Felder, und in der Heu- und Früchtenärnte auf solch großen Oekonomien zu viele Arbeiter auf einmal nöthig hatte. Man both also hiezu entweder anfänglich Bitt- oder gleich zwangweis (ein Rechtstitel hiezu war nie vorhanden) die Unterthanen in der Frohne auf. Den Frohnherrn gieng dadurch freylich ein beträchtlicher Nutzen zu, den Unterthanen aber ein desto größerer Schaden, da sie inzwischen ihre eigenen dringenden und auch gehäuften Feldarbeiten liegen lassen, ihre Früchte oft einer schlechten Witte-

rung preis geben, kurz ihre eigene Oekonomie darüber vernachläßigen mußten, oder doch wenigstens nur fahrläßig besorgen konnten.

§. 46.

Besonders vielfacher und härter wurde das Frohnwesen nach eingeführtem römischen Rechte in Deutschland, wo man häufig anfieng, jene römischen Gesetze über die Sklaven höchst unbillig und grausam auf die Frohndienste der freyen deutschen Bauern anzuwenden.

Ueberhaupt suchte man damals jeden noch frohnfreyen Bauer, wenn er sein Gut nur mit dem Nutzeigenthume besaß, aus dem Titel des Obereigenthumsrechtes Frohndienste aufzubürden. Und die noch nicht unterjochten bloßen Zins- oder Freybauern wurden unter andern, vorzüglich durch die ihnen in der Folge unmäßig hoch aufgelegten Landsteuern und durch die abgedrungene Abreichung des jährlichen halben Pachtschillings von ihren verpachteten eignen Gütern, (wie es besonders in Bayern *) durch die Landstände geschah) zur Abtretung des Obereigenthumes ihrer Güter gezwungen, weil

*) S. Landtagsakten vom Jahr 1539.

ihnen, nach abgetretenem oder verkauftem Dominio directo die Steuern gemeiniglich zu zwey Drittel gemindert wurden.

Waren sie aber durch was immer für Kunstgriffe einmal in die Kathegorie der andern Bauern gestellt: so entrannen sie auch den frohn- und grundherrlichen Lasten der übrigen nicht mehr, und sie wurden früher oder später zu den nämlichen Frohnen angehalten.

Das in Bayern bestandene unerläßige Geding, daß der Adeliche das Grundeigenthum des Gutes haben mußte, wenn er zur Gerichtsbarkeit gelangen wollte, war für ihn ein Beweggrund mehr, sich zum Schaden des Staates zu bereichern, und den Bauernstand armseliger zu machen. Man suchte allenthalben, auf geraden und krummen Wegen das Grundeigenthum zu erhalten, wozu selbst der Bauer um so bereitwilliger war, als er (wie schon gesagt) nach veräußertem Grundeigenthume (dominio directo) weniger Steuern bezahlen durfte. Der Bauernstand war, besonders im 16ten Jahrhunderte, durch Kriege, Steuern und Mißjahre in die Armuth gestürzet, folglich gezwungen, sich auf welch immer für eine Art Geld zu verschaffen.

Von dieser Zeit an griff die römische Emphyteusis, die vorhin in Bayern unbekannt war, erst recht weit um sich, und mancher Zinsbauer wurde, ohne es zu wissen, zum Erb= oder gar zum Leibrechter gemacht, wie selbst der Freyherr von Schmid ein Beyspiel anführet.

Daß die römische Emphyteusis noch im 14ten Jahrhunderte in Bayern ein unbekanntes Ding war, ist selbst aus der famösen ottonischen Handveste von 1311 zu ersehen: sie redet nur von Aigen und Lehen, oder von Pfandschaften, Vogtheyen, oder Urbar. Aventin l. 7, c. 14, weiß von keinen andern Gütern als von bonis pignoratitiis, propriis et clientularibus. *) Damals hatten die Bauern meistentheils eigene Güter, wovon einige den Herren für geliehenes Geld (bona pignoratitia) verpfändet, oder mit jährlichen Zinsen (bona censitica) belegt worden sind. In unsern Zeiten sind diese Güter freylich selten; indessen ist doch noch dermal die rechtliche Präsumtion mehr für zins= als grundbare Güter, weil die Zinsgüter, wie selbst der Frey=

*) Von Pfand= Eigen= und Vogteygütern.

herr von Kreitmayer gesteht, vor Zeiten gewöhnlich, die emphyteutischen Güter aber (eine römische Erfindung) ungewöhnlich waren.

Wie die Macht und Gewalt der bayerischen Herzoge sank, so stieg die der Stände. Und wie die Gerechtsamen der Landesherren heimlich untergraben, oder durch Gewalt oder sogenannte Observanzen geschmälert wurden: so mußten nach und nach auch die Freyheit und die Rechte des Volkes dem mächtigen Drucke der Stände unterliegen. Den Dienstbothen und armen Leuten wurden schwere Steuern aufgebürdet, dagegen die Dienstbothen der Stände frey gelassen. Die Bauern, welche selbst noch dort und da Gülten und Zinsen von andern Gütern einzunehmen hatten, mußten die Hälfte derselben, wie der Landtag von 1539 zeiget, zur Steuer geben, wodurch sie freylich gezwungen wurden, dieselben für ein Spottgeld an die Herren zu verkaufen. Schon durch die Einführung der Emphyteusis ward in Bayern einigermaßen der Weg zur ständischen Frohne gebahnet. Freystifter und Leibrechter hatten keine andre Wahl, als entweder die neuaufge-

drungenen Frohnen zu verrichten, oder von ihren Gütern zu weichen.

Indessen war doch für die Landesherren sowohl als die Unterthanen nichts so verderblich, als das sogenannte Herkommen. Durch das Herkommen hat sich der Adel den Weg zu ungemessenen Frohnen und andern willkührlich angemaßten Rechten gebahnet, und sie auch unter dem Schirm des heiligen Herkommens immerhin behauptet. Das Herkommen ist aber doch (wie die Juristen zu sagen pflegen) res facti, und kann eben darum nicht ungemessen präsumirt werden. Es wäre sehr widersinnig, wenn man vermuthen wollte, daß der Unterthan, welcher dem Herkommen gemäß einige Dienste verrichtet hat, alle übrigen Dienste, welche der Herr nie verlanget, und er nie geleistet hat, zu verrichten schuldig sey. Vielmehr muß man das Gegentheil vermuthen, weil die Frohne allen Rechten und der natürlichen Freyheit entgegen ist, und die rechtliche Vermuthung pro libertate immer stärker ist, als pro servitute.

Recht, Gesetz, Schwur galten ehedem wenig, aber das Herkommen war immer heilig,

so ungerecht und schändlich auch die Mittel und Wege waren, wodurch man zu demselben gelangte. Es fiel gar niemand ein, zu untersuchen, ob das Herkommen vernünftig, öffentlich, beständig und gleichförmig sey; oder ob der Willen der Gemeinde, oder des Landesherren gemuthmaßet werden könne (Codex I. Th. c. 2, 2, §. 15.) Man kann sich hievon schon dadurch überzeugen, daß der Adel auf Gütern, die ihm nicht grundbar waren, die Laudemien, und bey freyen Menschen den Todfall, der nur bey Leibeigenen statt hatte, wenigstens seiner Behauptung gemäß, durch das Herkommen erlangen konnte. Monstrum immensum immane, ingens, cui lumen ademtum!

Ich stelle zwar nicht in Abrede, daß (wie ich schon oben erklärte) auch mehrere Herren bey Hinleihung ihrer Güter nach Lehens- oder Erbrechtsart, sich gewisse Frohnen bedungen und vorbehalten haben; diese Dienstleistungen *) wurden aber auf das Gut, und nicht auf die Person des Bauers gelegt, und man kann

*) Gar viele auch jetzt noch vorhandene Frohnurkunden haben ihr Entstehen bloß durch usurpirte Gewalt erhalten.

sie nach strengem Begriffe eines rechtlichen Kontraktes nie vertragsmäßige Frohnen nennen, weil es den Bauern nicht frey stund, ob sie diese Frohnen leisten wollten oder nicht, und kein Mensch einen Vertrag eingehen kann, der ihm und allen seinen Nachfolgern zum großen Schaden gereicht, und ihn sogar seiner unveräußerlichen Persönlichkeit und Menschenwürde beraubet. Die meisten Grundherren selbst haben ihre anfangs bedungenen Frohnen auch faktisch nicht als kontraktmäßig angesehen, da sie dieselben oft so sehr ganz einseitig und willkührlich erweitert und vermehrt haben. Indessen wird doch jeder die sogenannten grundherrlichen Frohnen, in so fern man bey der ursprünglichen Bedingung geblieben ist, und sie nicht extendirt hat, nicht für die billigste halten.

§. 47.

Die häufigste Ausdehnung, Vergrößerung und Vervielfachung der Frohnen, besonders auch jener zu häuslichen Bedürfnissen geschah vorzüglich von der Zeit an, wo die Grundherren die Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden erlangten, oder gar in ihrem Bezirke souveräne Herren wurden.

Immer erwarben sie sich auf verschiedene Arten mehrere Oekonomiegründe, die bearbeitet und gebaut werden sollten und mußten: dazu fand man nun keine wohlfeilere und gewissere Arbeiter, als die Frohnleute. Die herrschaftlichen häuslichen Bedürfnisse und prätendirte Bequemlichkeiten wurden immer größer: man ließ sich also auch diese in der Frohne befriedigen. Je mehr sich die Frohndienste häuften, desto bequemer und einträglicher zeigten sie sich dem herrschaftlichen Interesse: die natürlichen Triebe spornten also von selbst an, diese Behaglichkeiten und Vortheile durch Vermehrung und Erweiterung immer noch mehr zu fördern.

Dabey hatte man dazumal von herrschaftlichen Pflichten und von Menschenrechten zu schlechte Begriffe; man glaubte sich als Grund- und Gerichtsherrschaft, oder gar als kleines Landesherrchen zu allen Prätensionen an den Unterthan, besonders zu Frohndienst-Foderungen befugt zu seyn. Diese und noch viele andre ähnliche Umstände trieben die Herren immer mächtig an, theils die alten Dienste zu vergrößern, theils noch neue dazu einzuführen. Klugheit rieth zwar manchmal nicht zu viel

auf einmal zu fodern, oder für die neu gefoderten Dienste, um die Unterthanen willfähriger zu finden, ihnen etwas gewisses an Kost, Geld oder Futter zu reichen, wodurch zwar niemals, besonders in unsern Zeiten, die Arbeit bezahlet ist. Ueberhaupt kann man als sicher annehmen, daß dort, wo viele und schwere Frohndienste, besonders ungemessene, herrschen, dieselben nie auf einmal, sondern nur nach und nach eingeführt wurden. Man hat zwar jedoch auch Beyspiele, daß einige Herren, die ihre Unterthanen nur als Halbmenschen betrachteten, und sie nur ihres Interesses halber da zu seyn glaubten, viele neuen Frohnen auf einmal, mit Gewalt und Ungestüm aufgebürdet haben. Auf jeden Fall waren die Frohnherren zugleich Richter und Parthey, und fuhren, wenn sich die Unterthanen nicht gutwillig fügen wollten, mit Privat- und richterlichen Zwangsmitteln, und mit der Exekution vor. Jede solche Gewaltthätigkeit und widerrechtliche Frohn-Foderung geschah unter dem Palladium des Obereigenthumsrechtes und der grundherrlich- und richterlichen Befugniß; und in wenigen Jahren war eine solche Ungerechtigkeit in ein soge-

nanntes herkommliches und hergebrachtes altes Recht verjährt.

Die Bauern konnten sich in damaligen Zeiten gegen diese Ungerechtigkeiten ihrer Tyrannen zu wenig sträuben, weil sie schon den besten Theil ihres Grundeigenthums, und ihre persönliche Freyheit oder das Recht, nur vom Landesregenten oder unpartheyischen Richtern gerichtet zu werden, verloren hatten. Ich habe das Unglück dieser unter Privatjustitz gefallenen Unterthanen schon öfters geschildert, und selbst der bayerische Staatskanzler, B. von Schmid, der sich manchesmal um das Wohl der Unterthanen nicht viel bekümmert, scheint diese Ungerechtigkeit zu fühlen. Er bedauert, daß viele Unterthanen, welche vorhin von allen Diensten frey waren, anfangs mit der grundherrlichen Frohne beschwert wurden, die sie damals noch zu leisten im Stande waren, weil der Landesherr aus Mangel der Nothdurft oder Gelegenheit gar keine Frohndienste foderte, oder sich hernach mit einer sehr geringen Geldprästation begnügte. Sie mußten aber, wie er weiter sagt, ganz zu Grunde gehen, nachdem sie in die gerichtliche Gewalt des ständischen Adels

gefallen, und folglich eine doppelte (eine grund herrliche und gerichtsherrliche) Scharwerk leisten mußten. *) Er erklärte es für eine himmelschreyende Ungerechtigkeit, wenn der adeliche Gerichtsherr um die Hälfte mehr Frohngeld als der Landesherr, oder beynahe doppelt fodert.

Die bayerischen Landesherren trachteten zwar auf den Landtägen und sonst durch Erklärungen, Protestationen und Reservationen

---

*) Sed certe miseris rusticellis nimium onerosum; nam cum tales coloni quoad jurisdictionem prius subessent judicibus provincialibus (den Landgerichten), siti in tali loco, ubi principi terræ nulla præstandarum operarum occasio suppetebat, malitiosi domini privati eos in singulis mutationibus (bey allen Gutsveränderungen) superadditis semper novis servitiis emphyteuticis ita prægravarunt, ut ex post facto cum venderentur in manus privilegiatos accedente obligatione, quæ competit vi jurisdictionis omnino succubuerunt. Hodierno tempore quo a principe terræ fructus operarum rusticalium in moderatam pecuniæ præstationem annuam redactæ sunt, aliquale remedium accessit, adhuc tamen pauperculi subditi sub jugo nobilium gemunt, quando a privatis dominis directis jurisdictionis incapacibus redemti fere alterum tantum zum Scharwerksgeld solvere compelluntur, quam prius principi terræ præstiterint. B. Schmid.

ihre alten Rechte noch geltend zu machen. Da aber das glückliche Band zwischen Ihnen und den Unterthanen durch den Verlust der Gerichtsbarkeit so zu sagen aufgelöset war, und sie in vielen Orten keine Gelegenheit hatten, die Frohndienste zu benutzen: so eigneten sich die Gerichts- und Grundherren nach und nach die Frohnen ganz zu, das um so leichter war, als die Landesherren wegen beständigen Kriegen und Unruhen, und besonders wegen Uneinigkeiten unter ihnen selbst, auf die Erhaltung ihrer Rechte, besonders der Frohndienste, welche für sie ohnehin unbedeutend waren, nicht bedacht seyn konnten, und die von ihnen verlassen und in fremde Privat-Gerichtsgewalt übergebenen Unterthanen sich ganz allein an ihren Gerichtsherrn, als præsentissimum Deum, der sie besteuern, schätzen, strafen, verjagen, schützen oder zu Grunde richten konnte, halten mußten.

Die bayerischen Edelleute *), die anfangs allein einen Anspruch auf die Frohnen machten, trachteten sich zu allererst in einen zehenjährigen ruhigen Besitzstand zu setzen, wodurch

*) Der ehemalige Prälatenstand folgte erst dem guten Beyspiele nach.

sie zwar vermög der Erklärung der Landesfreyheit noch kein gültiges Recht, aber doch wenigstens den Vortheil erhielten, daß sie vom Landesherrn nicht eigenmächtig entsetzt werden konnten. *) Sie lauerten in allen Orten auf Frohndienste, die ihnen zu ihren Wirthschaften so wohl behagten. Wie wäre es dem Landesherrn möglich gewesen, seine alten Rechte überall durch prozeßualische Weitläuftigkeiten zu erhalten, besonders da seine Räthe und Beamte selbst Stände oder Anverwandte derselben waren, und vermög erhaltener Privilegien seyn mußten. Die Herren waren klug genug, daß sie anfangs die Frohndienste nicht übertrieben, und so längere Zeit sich in einem Besitzstande erhielten, der ihnen wenigstens vor höhern Gerichtsstellen nicht angestritten wurde.

End-

*) Durch den 10jährigen Besitz erlangten sie nur das Possessorium, aber keinen Rechtstitel, jenes konnte noch immer durch petitorische Gründe vernichtet werden; aber es war Gewinn genug für sie, weil sie nur mehr nach einer weitläufen prozeßualischen Untersuchung, und mittels richterlicher Erkenntniß der Justizstelle, wo sie entweder selbst, oder ihre Vetter, oder wenigstens ihres Gleichen zu Gericht saßen, aus dem widerrechtlichen Besitzstande geworfen werden konnten.

Endlich war der lange Besitzstand durch Observanz und Gewohnheit geheiliget, den man selbst auf dem Rechtswege zu bestreiten nicht mehr wagen durfte, weil man in jenen Zeiten nicht einsah, daß ein Mißbrauch, der dem Staate einen so wesentlichen Nachtheil bringt, immer Mißbrauch bleibe, und für künftige Generationen keine Rechtskraft erlangen könne. Da sich nun bereits jeder Gerichtsherr wenigstens einige Gattungen von Frohnen zugeeignet hatte: so stellte man endlich in Bayern den Satz auf, daß die Frohne eine unerläßliche Folge der Gerichtsbarkeit sey, und daß es in Bayern gar keine andre Frohne gebe, als die, welche durch die ordinäre Gerichtsbarkeit entstanden ist. Es kam so weit, daß diese Behauptung unter dem mächtigen Einflusse der Landstände sogar durch Landesgesetze sanktionirt worden ist. Unter der Firma der Gerichtsbarkeit wurden die Unterthanen zu den Frohnen gezwungen, und durch die gesetzliche Sanktionirung des eben angeführten Satzes suchten sich die adelichen Gerichtsherrn bey ihren widerrechtlich erworbenen und staatsschädlichen Frohnfoderungen ewig zu behaupten. Man

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

hat zwar diesen höchst unrichtigen Grundsatz in unsern Tagen schon öfters gründlich widerleget; weil aber die adelichen Gerichtsherren bisher immer alle ihre Wehre und Waffen auf denselben stützten: so wird man sie wohl jetzt recht haben, und sie in eben die Spieße rennen lassen, die sie bisher gegen den Landesherren hielten; man wird ihr bisheriges Privilegium der Scharwerke, wie jenes der Gerichtsbarkeit wieder in jenen Kanal zurück leiten, aus dem es ehedem herausgeflossen ist.

So groß auch in Bayern der Druck des Landvolkes schon im sechzehnten Jahrhunderte zu werden anfieng, wie aus den Klagen der Herzoge, und den Beschwerden des Prälaten- und besonders des Bürgerstandes erhellet: so war er damals doch noch gelinder als in andern benachbarten Ländern, in welchen der schreckliche Bauernkrieg wüthete, und den Staaten eine allgemeine Auflösung drohete, bis endlich der verderbliche dreyßigjährige Krieg entstand, wovon auch unser bayerisches Vaterland nicht verschonet blieb.

Schon einige Jahre zuvor, ehe dieser Krieg wirklich ausbrach, waren Gährungen unter den

Völkern, woraus man die schlimmsten Folgen ahnden konnte. Der berühmte Doktor Erhard, der in diesen kritischen Zeiten schrieb, wirft den Zwingherren vor, daß sie Tag und Nacht auf Bedrückungen des Landvolkes bedacht seyen, und vom unersättlichen Geitze geplagt werden. *) Die Unterthanen, sagt er, fühlen ungeachtet ihrer Dummheit einen natürlichen Trieb zur Freyheit; und da sie aus Mangel der Aufklärung keinen Unterschied unter der wahren Freyheit und Ausgelassenheit zu machen wissen: so begehen sie, wenn sie durch Bedrükkungen gereizt werden, die schrecklichsten Aus-

*) Domini plerumque subditis suis sunt infesti, habentes voluntatem insatiabilem, pleni avaritia, quam semper de die cogitant, et de nocte somniant. — Rustici, cum parum exacte norint, quid sit libertas, sic eam appetunt, pronut norint, et non tam libertatem ipsam, quam licentiam, quæ quadam similitudine ad ideam libertatis accedit, sectantur. — Danda præcipue opera est Dominis et nobilibus, ne pro effrenata libidine inopes rusticos duris et insolitis emacerent servitiis, quo minus ob immoderatam exactionum licentiam ad seditiones excitentur, quas sæpe graves extitisse, etiam me tacente, in unicujusque memoria recenti adhuc hæret. Disput. inaug. 1621. §. 23. 2c.

schweifungen. Er schreibt daher den Ursprung aller Unglücke und Verwüstungen des 16ten und 17ten Jahrhunderts den adelichen Bedrückungen des Landmannes, und den übermäßigen Frohndiensten zu. Die Liebe allein, sagt er, ist das feste Band, wodurch der Staat von der Anhänglichkeit und Treue der Unterthanen gesichert wird. *) Er unterstützet seine Meynung mit den Aussprüchen des Seneca und Plinius, und andern gelehrten Männern und Zeitgenossen, welche den Ursprung und Fortgang alles Unglückes in Deutschland mit philosophischem Scharfsinne beobachtet haben.

Der gutherzige Doktor Brunnemann hatte von der Religion der Zwingherren einen so widersinnigen Begriff, daß er mit der ewigen Verdammniß drohete, und sie versicherte, daß Gott die Seufzer und das Wehklagen der leidenden Menschheit höre. **) Aber man kehrte

*) Unum est inexpugnabile munimentum, amor Civium.

**) Immoderata servitia a subditis exacta plurimos Gehennæ addixerunt, et addicent; quia Dominus rusticorum suspiria audit. Caveant ergo Domini, caveant, advocati, ne in supremi Domini irratas manus incidant. Ad L. si libertus 30. n. fin. ff. de oper. libert.

sich nicht an die Vermahnungen der Gelehrten, und das Uebel ward immer ärger, wie es nebst vielen andern obiger Dr. Erhard gar oft bezeuget. Ich habe nicht nöthig, mich auf die Schriften auswärtiger alter Gelehrten zu berufen, um den allgemeinen Druck des Landvolkes zu beweisen. Die alte bayerische Druckschrift: Aine layische Anzaigung, *) und selbst die landschaftlichen Akten geben hievon überzeugende Beweise. Da die Klagen des Volkes in Bayern schon zu Anfang des 17ten Jahrhunderts immer lauter, häufiger und allgemeiner wurden: so handelte Maximilian I. sehr klug, daß er den Gährungen und Unruhen durch das neue Landrecht vom Jahre 1616 vorzubeugen, und den angemaßten Rechten der Gerichts- und Grundherren Ziel und Maaß zu setzen trachtete.

Indessen waren doch die Rechte der Regenten und des Volkes in den damaligen Zeiten noch zu wenig entwickelt, als daß man hoffen konnte, daß in diesem Landrechte dem landesverderblichen Herkommen, (dem Doktor Obser-

*) Sie wurde in Folio zu München 1531 gedruckt.

vantius) feste Gränzen gesetzt würden. Schon der Umstand allein, daß sich der Herzog Maximilian mehr mit dem Kriegswesen, als mit der neuen Gesetzgebung beschäftigte, und daß die Stände in dieselbe nicht nur einen großen Einfluß hatten, sondern selbst mitarbeiteten, mußte denjenigen, denen das Interesse des Staates am Herzen lag, sehr bedenklich scheinen. Man kann sich leicht einbilden, daß die Stände bey diesem wichtigen Geschäfte ihres Vortheiles nicht vergaßen, *) und daß sie die in mehrern Orten eingeführten Mißbräuche durch neue Gesetze zu heiligen trachteten, welches ihnen bey ihrem großen Uebergewichte an Reichthum und Macht nicht schwer war, ungeachtet ihnen die dazu verordneten landesherrlichen Räthe bey manchen Vorfällen pflichtmäßig entgegen arbeiteten. Daher die auffallenden Zweydeutigkeiten, Wiederholungen, Unrichtigkeiten und Widersprüche dieser Gesetze. Durch dieses gegenseitige Bemühen der Räthe wurden doch dem mächti-

*) Bey der durch den B. Kreitmayer geschehenen Revision und Verbesserung des bayerischen Gesetzbuches haben die Stände eben so, wie das erstemal ihr Interesse zu besorgen und zu erzwecken nicht versehen.

gen Streben der Stände nach unumschränkter Gewalt und ungemessener Frohne wenigstens einige Gränzen bestimmt, und es wäre immer noch ein großes Glück für den Staat und das Volk gewesen, wenn die Eigennützigkeit und der Despotismus vieler Herren sich mit dieser neuen ihnen so günstigen Gesetzgebung in den spätern Zeiten begnüget hätte.

Die in ihrem Entstehen so wenig bedeutende bayerische Scharwerk ward durch Gewohnheiten, Observanzen und Pakten, durch Gewalt und List, und andererseits durch Indolenz, Zagheit und Unbehilflichkeit des Landvolkes nach zerrissenem Bande der Gerichtsbarkeit, wodurch es mit dem Staate und dem Regenten so wesentlich verbunden war, im 17ten Jahrhundert bereits so sehr verunstaltet, daß man dieselbe, wie man es im ersten Artikel des Landrechtes (S. oben §. 2.) selbst eingesteht, nicht gehörig definiren konnte.

Es gieng mit den Frohnen wie mit den Laudemien, dem Kanon und den Gülten, dem Einstande und andern grundherrlichen Rechten. Alle diese Abgaben und Prästationen des Landvolkes wurden aus verschiedenen Titeln und

Gründen auf allerley Art, heimlich oder mit Gewalt zu allen Zeiten so sehr und so lang gemehret, daß man dem einbrechenden allgemeinen Verderben keine Schranken mehr setzen konnte. Die Adelichen waren schon vermög ihrer bisher genossenen Privilegien Egoisten; und was kann der Staat von Egoisten anders als Eigennützigkeit und Bedrückung des Volkes erwarten?

Durch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ward in Bayern wie in andern Ländern der Grundstein zu allen Bedrückungen gelegt, die sich hernach von einem Jahrhunderte zum andern vergrößerten. Die Grundherren wurden meistentheils Gerichtsherren, und konnten das, was ihnen zu fodern beliebte, durch gerichtliche Gewalt erzwingen, sie konnten in eigner Sache Richter seyn, persönlichen Arrest verfügen, die Unterthanen durch ihre Schergen nach Willkühr mißhandeln, oder gar von den Gütern jagen. *) Sie allein hatten die Saal- und Lagerbücher und die Protokolle in ihren Händen, sie selbst verfaßten und ertheilten die Guts-

*) S. II. Heft S. 148 — 152.

gerechtigkeitsbriefe, und konnten somit alle diese amtlichen und gesetzmäßig erkannten Urkunden nach ihrem Belieben und Interesse einrichten, dem einfältigen, meistens des Lesens unkundigen Bauer seine Rechte immer schmälern, und seine Lasten und Frohnen vermehren. Und wehe dem Unterthan, der ihre sich angemaßten Rechte und Observanzen bezweifeln, oder sich gar dagegen sträuben wollte! Den armen Leuten blieb unglücklicher Weise nichts übrig, als vor den herzoglichen Räthen oder dem Vizedom zu klagen; gewiß ein sehr schwaches Mittel für den, der seiner Rechte schon beraubt ist, von dem Richter, der selbst Grundherr und Edelmann war, und vermög der Landesverfassung *) seyn mußte, Recht und Hilfe zu suchen. Mit den Gütern der vertriebenen Freystifter und Leibrechter wurden die adelichen Schloß- und Oekonomie-Güter vergrößert, wodurch sich die Frohne der übrigen Bauern, die auf ihren Gütern bleiben durften, von neuem vermehrte; **)

*) S. Neue Erklärung der Landesfreyheit von 1516.

**) Dieses bezeuget B. Schmid ausdrücklich, und B. Kreitmayer (beyde die zween großen Kommentatoren der bayerischen Landesgesetze) ist mit ihm auch §. 5,

wovon man an den ungeheuern Oekonomien der ehemaligen Klöster und auch vieler Edelleute, die davon bisher dem Staate nicht das geringste bezahlten, auffallende Beyspiele hat.

Es fehlte nicht an kriechenden Rabulisten, welche endlich den Grundsatz aufstellten, daß die Frohne in Bayern eine unerläßliche Wirkung der Gerichtsbarkeit sey; nicht anders als ob dieselbe relative Begriffe wären. Der Unverstand und die Eigennützigkeit gieng so weit, daß man, wie ich schon oben sagte, die römischen Gesetze über Sklaven auf die Frohndienste

---

einverstanden. Daher die ungeheuern Felder, Wiesen, Alpen und Forste des Adels und der ehemaligen Klöster, wovon bisher dem Staate keine Steuern und Anlagen entrichtet wurden. Daher die harten Frohnen, die sich um so mehr vergrößerten, als sich der herrschaftliche Hofbau gemehret hat. Von Rechtswegen sollte zwar die Herrschaft dergleichen eingezogene, oder auch meinetwegen hin und wieder erkaufte Güter mit eigenen Dienstbothen und Vieh bearbeiten, und hievon auch pro rata zur Frohne bey dem Hofbau konkurriren, wie selbst Baron Kreitmayer eingesteht: aber wo sind die Herrschaften, die das thun? Im Gegentheile müssen diese Güter wie der übrige Hofbau von den Unterthanen ebenfalls frohnweis bearbeitet werden, wie die allgemeine Erfahrung zeiget.

freyer deutschen Bauern anwendete, und dadurch ein Wirrwarr in der Rechtsgelehrtheit verursachte. Selbst die Bauern, welche Erbgüter hatten, durften sich nicht widersetzen. Wer sich zu widersprechen oder zu murren getraute, wurde vermög der Gerichtsbarkeit mißhandelt, oder bey der Musterung (Soldatenauswahl), bey der Regulirung der Steuern, welche die ehemaligen Stände ganz in ihrer Gewalt hatten, oder bey andern Gelegenheiten empfindlich gezüchtiget. *) Wie wäre es also den Bauern, die auf einmal aus landesherrlichen zu ständischen Unterthanen gemacht wurden, möglich gewesen, die Einführung der so vielen neuen Frohnen zu hindern? Wo hätten sie Hilfe suchen sollen? Bey den damaligen Herzogen? Allein diese gaben ja selbst die armen Unglücklichen für Steuerbewilligungen den Ständen Preis. Sie selbst hiengen von den Ständen ab, nachdem sie ihre besten Regalien schon verloren hatten, folglich bey den Ständen um Vermehrung ihres Unterhalts bitten zu müssen

*) Eben so ergieng es auch den Unterthanen der ehemaligen kleinen Souveräne, der immediaten Grafen, Baronen, Ritter ꝛc.

glaubten. Sie selbst konnten ihre Gerichtsbarkeit und Scharwerke vor den Krallen der Stände nicht retten; wie wäre es ihnen möglich gewesen, die Unterthanen zu schützen, welche sie aus ihrer Gewalt entlassen, und den Ständen zur jämmerlichen Beute übergeben haben?

Die Herzoge suchten zwar noch so viel als möglich, besonders in der neuen Erklärung der Landesfreyheit von 1516, und im 60sten Freybrief von 1557 den gerichtsherrlichen Frohnerzessen Einhalt zu thun: in der erstern machten sie sich selbst und dem Adel das Gesetz, daß die geordnete oder gemessene Frohne nicht erweitert werden dürfe; und der 60ste Freybrief beruft sich in Ansehung der landesherrlichen und ständischen Frohnen blos auf das Herkommen und redet nur von der gemessenen Frohne. Es galt also noch immer das Axioma: tantum praescriptum, tantum possessum. Um dieses Herkommen zu beweisen, brauchte der Bauer selbst bey der landesherrlichen Frohne keine Briefe; genug, wenn er beweisen konnte, daß er auch vorhin nicht mehrere Dienste geleistet hatte.

Allein das immer wachsende Herkommen,

womit die Mächtigen ihre Rechte so leicht vermehren, und die der Schwachen vermindern konnten, diente den Ständen ferner, die Frohnen von Zeit zu Zeit beständig zu vergrößern. Die Schergen, die sich durch die Einführung der ständischen Gerichtsbarkeit nebst den Beamten ungemein vermehrten, und noch heutiges Tags die Vorstände bey den Frohndiensten sind, erhielten bey dieser Ordnung der Dinge ein weites Feld, ihre Tyranney an den Unterthanen auszuüben, und das Herkommen der Scharwerke zum Nutzen der Herren, welche hiebey gerne durch die Finger sahen, zu erweitern. Kurz, die Lasten der Unterthanen stiegen durch Neuerungen immer bergan, und befestigten sich durch Besitzstand und Herkommen. Es entstunden aber auch allgemeine Klagen über diese neuen Bedrückungen, die zu vielen Unruhen, und zum allgemeinen Mißvergnügen Anlaß gaben. Der Verfasser der uralten l a y i s c h e n A n z a i g u n g klaget schon über den schweren Druck der Frohnen, und über die häufigen Exzesse der Schergen, wovon er Beyspiele anführet, welche denen, die noch heutiges Tages geschehen, nicht unähnlich sind. Auch der Herzog Albrecht hat

in der Erklärung der Landesfreyheit II. Th. Art. 36. wider die Exzesse der Beamten und Schergen, welche die Unterthanen in Ansehung der Frohnen despotisch behandelten, geeifert, und sie von den Aemtern zu entsetzen, und nebenbey noch zu bestrafen gedrohet. Desgleichen erließen die Herzoge Albrecht Wilhelm und Maximilian eben deswegen an die Stände manchmal scharfe Ermahnungen. Da im 16ten Jahrhunderte in Bayern lange Zeit eine außerordentliche Theurung und Hungersnoth war, und die vorhin wohlhabenden Bauern in eine drückende Armuth geriethen, machte der Herzog Albrecht den Ständen die Erinnerung: „daß die Ersaigerung und Armuth durch un„aufhörliche Beschwerung, welche den Unter„thanen von ihren Grundherrschaften unerträg„lich aufgeleget wird, ins Land gerathen sey."

Als die Stände in dem Landtage 1583 dem Herzoge Wilhelm vorstellten, daß ihnen die Unterthanen wegen Armuth ihre grundherrlichen Stiften und Gülten nicht entrichten können, sagte ihnen der Herzog in der Antwort: daß nur jene Unterthanen so arm seyen, welche von Edelleuten durch die Frohnen und sonsti-

gen grundherrlichen Abgaben übermäßig beschwert werden. Im Landtage von 1579 wirft er ihnen besonders ihre Lehengebühren und Taxen, welche sie immer vermehren, vor. In Bayern war es nämlich vor Zeiten nicht üblich, und auch den Rechten nicht gemäß, daß bey dem Tod oder Abzug des Lehenherrn von den Vasallen die Lehengebühre (das Laudemium oder Relevium) entrichtet wurde, wie dieß aus einem Gutachten der Universität zu Ingolstadt, welches der berühmte Georgius Everhardus Consil. Vol. I, p. 298, Aug. Vindel. 1618 gesammelt hat, klar erhellet. Bürden, die in den Rechten und Gesetzen keinen Grund haben (wie es der Fall bey Frohnen, ungebührenden Laudemien rc. ist) sondern nur durch Herkommen entstehen, werden nicht auf einmal auf das Höchste getrieben, sondern wie die Erfahrung lehrt, nach und nach eingeführet und vergrößert.

Noch im 16ten Jahrhunderte war man die Frohne nur in loco prædii dominantis (beym Wohnsitz des Herrn) schuldig, wie dieß Prof. Pichler dec. 98, p. 2, und Ertl p. 315, und Besold cons. 189, n. 18, behaupten.

Der Adel hatte noch kein Recht die Frohne über Land oder für Tag und Nacht umsonst und ohne Lohn zu begehren. Er mußte wie der Landesherr *) den Knechten die Verköstigung und

*) Selbst noch in der landesherrlichen Scharwerksinstruktion von 1565 wird den Kommissarien aufgetragen, in ihren Protokollen zu bemerken, wie viel Futter und Zehrung der Landesherr seinen Frohnern bezahle. Der fünfte Artikel des bayerischen Landrechtes verordnet selbst noch, daß man dem Unterthan Zehrung und Futter, und wenn er mit seinem Fuhrwerk über Nacht ausbleiben muß, nebst dem Ersatz der Unkösten das Fuhrlohn zu bezahlen schuldig sey, weil der Unterthan, wie V. Kreitmayer selbst sagt, wider die Natur der Scharwerk über Nacht ausbleiben muß, folglich nicht mehr als Fröhner, sondern als Fuhrmann betrachtet wird. Der vierte Artikel befiehlt: daß den Fröhnern Geld oder Speis und Brod verreicht werden müsse. Aus diesem Artikel folgert V. Schmid legem prohibitivam, und folgert mit Recht, daß man keine Handscharwerk umsonst zu verrichten schuldig sey. Allein Willkühr, Herkommen und Gewohnheit hat die Landesgesetze schon lange außer Aktivität gebracht; und dagegen wurde der saubere Grundsatz aufgestellt, daß der Gerichtsherr ohne geringsten Beweis das Recht der Frohne habe, und den Unterthan ohne weiters eigenmächtig und willkührlich durch persönlichen Arrest oder andre Zwangsmittel auch sogar zur ungemessenen Frohne anhalten könne.

und den Pferden das Futter geben. Die bayerischen Stände verlangten auch vor Zeiten von den Unterthanen, wie die landschaftlichen Akten zeigen, keine Frohnen umsonst; sie stellten nur im Landtage von 1572 dem Herzoge vor, daß die Bauern für die Frohnen zu unmäßige Bezahlung und Vergütung fodern, und bathen daher, der Herzog möchte ein Regulativ festsetzen, was die Frohnherren künftig den Unterthanen zur Zehrung und Futter schuldig wären. Da der Landesherr hierüber kein Regulativ zu machen für nothwendig hielt: nahmen sie sich die Freyheit, die Futter- und Zehrungskösten eigenmächtig zu mindern, dann zuletzt gar aufzuheben und sich auf das goldene Herkommen zu berufen. Schon im Landtage 1579 führte der Bürgerstand deswegen Beschwerden.

Im Landtage 1583 stellte ebenfalls der Bürgerstand vor, daß der Adel theils immer mehrere landesherrlichen Frohnen an sich reiße, theils seine schon länger besitzenden Frohnarbeiten von Zeit zu Zeit vergrößere und beständig vermehre; und trug auf nichts geringers an, als daß die Frohnen des Adels gänzlich abgestellt werden möchten.

Die Stände sahen schon frühe ein, welch ein gutes Ding es um die neue immer vergrößerte Frohne sey. Sie fiengen also an, diese neue Last auch den Grundholden, über welche sie keine Gerichtsbarkeit hatten, aufzubürden. Sie bedungen sich dieselbe häufig in den neuen Gerechtigkeitsbriefen, und die Sache gieng um so leichter, als viele Grundholden nur Frey- und Neustift oder Leibrecht hatten, folglich nicht widersprechen durften, wenn sie nicht von ihren Gütern gejagt werden wollten. Auf solche Art erhielten diese Unterthanen die neue Verbindlichkeit, doppelte Frohnen, eine dem Landes- oder Gerichtsherrn, die andre dem Grundherrn zu verrichten. Die landesherrlichen Beamten wollten diese doppelten Frohnen aber nicht gelten lassen, und unterstützten die Unterthanen wider die neuen Anmaßungen der Grundherren. Es war auch noch im frischen Andenken, daß nur der Landesherr die Frohnen zu fodern berechtiget war, und daß dergleichen von den Grundherren gefoderten Dienste keinem Privaten geleistet wurden. Die Stände verlangten daher in dem

Landtage von 1583, daß der Landesherr auch die grundherrlichen Frohnen bestätigen möchte.

Der Herzog Wilhelm hielt sich aber für berechtiget, „keine neuen Bürden aufkommen zu lassen, wodurch das eigene Hauswesen der Bauern zu sehr hintan gesetzt würde,“ und willfuhr ihrem Gesuche nicht. Auch die landesherrlichen Beamten, hinter welche sich vermuthlich die Bauern, die bey ihren prekären Grundgerechtigkeiten keinen Widerstand wagen konnten, gesteckt hatten, fuhren nun fort, die grundherrlichen Frohnen zu verweigern. Die Stände machten demnach in dem Landtage vom Jahr 1588 neue Vorstellungen; und damit sie die Sache leichter zum gewünschten Ende brachten, begehrten sie, daß ihnen der Landesherr nur die uralte, seit undenklichen Zeiten hergebrachte oder bedungene grundherrliche Frohne, welche ohnehin gering wäre, bewilligen möchte. Zugleich erklärten sie, daß alle neuen grundherrlichen Frohnen gänzlich unterbleiben sollten.

Der Herzog Wilhelm, der damals die Stände mehr als jemals zu schonen Ursache hatte, und vom äußersten Geldmangel gedrückt wurde, willigte endlich gegen Steuerbewilli-

gung *). aus dem Beutel der Bauern ein, obwohl er noch fünf Jahre zuvor erklärt hatte, daß er eine doppelte Frohne für eine Ungerechtigkeit halte. Und so ward also wieder eine neue Tortur des Landvolkes zu Stande gebracht. Glücklicher Weise hatten die Stände auf alle neuen Frohnen Verzicht gethan, widrigenfalls der Herzog ohne Zweifel eben so wenig als anno 1583 eingewilliget hätte.

Daraus folget aber, daß alle grundherrlichen Frohnen in Bayern, die nicht schon im Jahre 1588 uralt- und seit undenklichen Zeiten eingeführt waren, ungültig seyen, oder als ungültig erklärt werden können; und daß auch diese uralten Frohnen gemäß der von den ehemaligen Ständen ertheilten Versicherung nicht schwer, sondern gering seyn müssen. Wenn im Jahre 1588 ungeachtet der undenklichen Zeit,

*) So oft die bayerischen Herzoge die Stände um Steuerbewilligungen angiengen, foderten diese allzeit Mehrung und Besserung ihrer Freyheiten: und je höher die Besserung gieng, desto tiefer durften jene in die Säckel der Bauern greifen; alle ihre widerrechtlichen Rechte, Privilegien und Exemtionen kauften sie mit dem Gelde der armen, unglücklichen Landesunterthanen.

die landesherrliche Bestätigung erfoderlich war: so wird sie dermal um so weniger vermuthet, oder für unnöthig erklärt werden können, da die Stände, die auf alle neuen Frohnen Verzicht gethan haben, in mala fide konstituirt sind und bleiben.

Hier trifft wahrlich ein, was Besold in thes. pract. art. Frohn behauptet: „Die Gesetze und Privilegien, sagt er, welche für die Herren geschrieben sind, werden genau beobachtet; aber niemand merkt auf die Rechte der Bauern. Die Bauern sind nur die leidenden Glieder des Staatskörpers, deren Stimme nie gehört wird. Sie getrauen sich kaum über Bedrückungen zu weinen, denn selbst ihre Seufzer werden gestrafet. Wenn ein redlicher Advokat mehr aus Menschenliebe als um Geld ihre Vertheidigung übernimmt: welchen Gefahren und Verunglimpfungen setzt er sich aus! Wenn er so glücklich ist, daß er über eine Gattung von Frohnarbeiten den Prozeß gewinnt: so necket man den Bauern wieder mit einer neuen Arbeit, und so kommt er offenbar nie zum Ende, und er muß endlich mit sich machen lassen, was dem Herrn zu machen belie-

bet, wenn er nicht ganz zu Grunde gehen will. In keiner Sache ist dem Bauer weniger zu helfen als bey den Frohnprozessen, wo so viele Thathandlungen bewiesen werden müssen, die gegen den Herrn so schwer zu beweisen sind. Und was hilft endlich der Beweis, was helfen die Rechte, wenn die Präsumtion immer wider den Bauern ist, keine deutschen Rechte gelten, und selbst die bayerischen Gesetze, welche den Bauern ohnehin meistens entgegen sind, durch Saalbücher, Protokolle und das sogenannte Herkommen, das der Gerichtsherr in seiner Gewalt hat, vernichtet werden dürfen? Wer kann den Verlust des Staates berechnen, wenn die Bauern, durch die Frohnen oder übermäßigen grundherrlichen Abgaben ihre Güter in Verfall kommen lassen müssen, und kaum die Hälfte des Getreides bauen, das sie bauen könnten, wenn sie bey häuslichen Ehren stünden?

Bemerkenswerth ist, daß der bayerische Adel noch auf den Landtägen von 1559 und 1583 behauptete, daß seine Frohne geringer als die des Landesherrn sey; und daß seine Unterthanen weniger als die landesherrlichen sich zu beschweren Ursache haben. Rechtlich durfte seine

Frohne freylich nicht größer seyn, und hätte auch nie größer werden sollen, weil sie ebenfalls auch die landesherrliche Frohne ist, die ihm die Herzoge nur als ein Privilegium abgetreten haben, und weil man nach Rechten dem Andern kein größeres Recht überlassen kann, als man selbst inne hat. Wodurch wurden die ehemaligen Stände aber berechtiget, ihre Frohnen, die nach ihrer eigenen Behauptung geringer als die landesherrlichen waren, und die ihnen der Landesherr vermög der Erklärung der Landesfreyheit nur als ein Privilegium zugestanden hat, so außerordentlich zu vergrößern, daß sie mit der landesherrlichen in keinem Verhältnisse mehr stehen? Nie werden sie widersprechen können, daß die Vergrößerung ihrer Frohnen eine Neuerung sey, die sie offenbar nicht mit Einwilligung des Landesherrn und der Unterthanen, sondern per vim aut metum eingeführt und durchs Herkommen begründet haben! Hieraus erhellet aber schon die Billigkeit von selbst, daß auch zur künftigen Reluirung der ständischen Frohnen kein anderes Regulativ gemacht, sondern gleichfalls die landesherrliche Geldprästation oder das Schar-

werkgeld angenommen werden müsse, der Landesherr mag dieses Geld entweder selbst in die Staatskasse einziehen, oder den Bezug noch ferner den ehemaligen Ständen überlassen wollen.

Der Baron von Schmid erzählet selbst mehrere Beyspiele, wie, und auf welche Arten die adelichen Gerichtsherren ihre Frohnen vergrößert, und ungebräuchige und ungemessene Scharwerke eingeführt haben.

„Die Herren nicht zufrieden, daß sie den Unterthanen das Getreidführen in die Schranne blos des Gewinnstes wegen aufgebürdet haben, nahmen kein Bedenken, auch anderes Fuhrwerk zu fodern. Diejenigen, welche Bräuhäuser hatten, zwangen die Unterthanen, das benöthigte Holz, und die in den Schrannen gekaufte Gerste zum Bräuhaus, und das Malz in die Mühle und wieder zurück zu führen. Andre ließen durch Frohndienste den Schlamm und die Erde aus den Weyhern und Teichen bringen. Man nahm keine Rücksicht mehr auf die Nothdurft; sondern die Bauern mußten auch zum Nutzen, zur bloßen Bequemlichkeit, zur Pracht und Wollust, zur Erbauung und Verschönerung der Palläste bey den Landgütern und in Städten

fröhnen. Einige ließen sich die versäumten Frohnen mit Geld bezahlen, ungeachtet sie von andern Unterthanen verrichtet worden sind. *) Andre foderten Geld für Frohndienste, da sie doch eben darum, weil sie Geld annehmen wollten, stillschweigend eingestunden, daß sie die Frohndienste nicht brauchen.“ **)

Wieder andre droheten den Unterthanen mit Aufführung neuer Gebäude, mit einem Hofbau oder mit Vergrößerung desselben, damit die Unterthanen, die zu weit entlegen waren, oder wegen Menge der Fröhner wenige Dienste zu verrichten hatten, zu einer größern Prästation an Geld gezwungen werden konnten, ***)

*) Injustissime autem faciunt illi domini, qui supplementum operarum ab uno vel altero neglectarum reliquis consortibus imponunt, et tamen postmodum nihilominus æstimationem sibi solvendam negligentibus et morosis imponunt.

**) Si Dominus operas rusticas in pecuniam velit convertere, hoc ipso fatetur, se operis ad usum corporalem et domesticum non indigere; ubi autem nulla indigentia et necessitas Domini, illius etiam sublevandi nulla est obligatio. B. Schmid art. 8.

***) Es liegt also am Tage, wodurch die Gerichtsherren ihre Frohngelder so hoch und weit höher als der Landesherr getrieben haben; es wird aber jetzt endlich

wodurch sie von manchem Hofe 16, 18 bis 20 fl. jährliches Frohngeld erhielten, da doch der Landesherr kaum 6, 7 bis 8 fl. bekömmt. *) Einige ließen sich Holz, Stroh u. dgl. so weit nachführen, (wie erst noch in unsern Tagen ein gewisser Graf zu K** sich das Holz von seinen Unterthanen 12 Stunden weit bis nach A** in der Frohne zuführen ließ), daß der Unkosten des Fuhrwerkes größer ward, als der Werth des geführten Gutes. Andere ließen geflissentlich die Bauern täglich mit leeren Wä-

---

einmal Zeit seyn, billige Gleichheit herzustellen, und diejenigen, die sich in die Stelle des Landesherrn eingedrungen haben, auf ihren gehörigen Posten zurück zu weisen.

*) Quam tamen libertatem domini subditis suis dextre intercludere possunt novi operis nunciationis — comminando ædificiorum erectiones, novorum dominicalium mansorum institutiones, riparum comminationes, et similia opera, quibus rustici et eorum animalia ad sanguinem usque emacerari possent. Certe in *multis* locis quidam nobiles his et aliis similibus rigidis mediis compulsatoribus tantum obtinuerunt, ut pro unico manso integro sive tota villa, loco angariarum accipiant 16, 18, 20 et plures florenos, cum serenissimus elector iis destitutus, difficulter 6, 7, aut ad summum 8 florenos obtinuerit. B. Schmid, art. 16.

gen in die Stadt und wieder zurückfahren, um sie zu zwingen, daß sie sich von der Scharwerk durch eine große Geldprästation loskauften. B. Schmid art. 13). Wieder andre ließen sich die Frohnfuhren, die sie nöthig hatten, verrichten, und für die übrigen Frohnen, deren sie entbehren konnten, nahmen sie Geld, und zwangen also die Unterthanen zu Naturalfrohnen und zugleich zur Geldprästation, das auch noch heutiges Tages häufig geschieht. Sie nahmen keine Rücksicht auf Billigkeit und Menschenliebe, und diejenigen Unterthanen, welche murrten oder bey dem höhern Richter Klage gestellt hatten, wurden geflissentlich zu Grunde gerichtet. *) Wobey sich Baron Schmid auf das Zeugniß gelehrter Männer seiner Zeit, welche den allgemeinen Druck der Unterthanen bestätigen, berufet. Sie beobachteten keine Gleichheit bey der Frohne, sondern bürdeten einem

*) Non raro enim domini a rusticis servitia pro sola libidine, cyclopica sævitie exigunt, et quidem tam assidua, ut per totam septimanam macerentur, et ne diebus festis quidem iis parcitur, in quibus, tametsi pecoribus quies concedatur, ipsi rustici tamen tabulariorum vices (Bothengehen) subire coguntur. B. *Schmid*.

mehr als dem andern auf, je nachdem sie ihn ihrer Gnade oder Ungnade würdig hielten. *)

Besonders wurden die Unterthanen von den Klöstern und Mönchen durch Frohndienste gemartert; **) wodurch hauptsächlich die bayerischen Landesherren bemüßiget wurden, denselben allen fernern Ankauf der Landgüter zu verbieten. ***) Die Geistlichen und Klöster, sagt Baron Schmid art. 12, welche ihre Tyranney gegen die Unterthanen nicht widersprechen können, pflegen zu antworten, daß es den Bauern, welche die Frohndienste nicht verrichten wollen oder können, frey stehe, ihre Güter zu verlassen. ****)

---

*) Quæ sancta, et christiana dispositio æqualitatis a dominis rigidis magis optanda est, quam speranda, qui nihil minus, quam æqualitatem servant. B. Schmid art. 5.

**) Et sane mirati sumus, quod homines religiosi contrarium tam pertinaciter propugnaverunt. Idem.

***) Quæ una ex principalibus causis fuit, ut in patria nostra nobilium bonorum comparatio indistincte omnibus communitatibus sive ecclesiasticis, sive laicalibus interdiceretur. *Zeller* in præjudiciis.

****) Nec facile mitigationem admittunt, dicendo, quod oppressis integrum sit, mansum suum pro libitu dimittere. B. *Schmid* comment. ad jus municip. bav. ad stat. bav. Tit. XXII, art. 12. S. 211.

Durch all dieses grausame und widerrechtliche Betragen der Gerichtsherren mußten nothwendig so viele Prozesse entstehen, daß es hievon, wie Baron Schmid sagt, in allen Dikasterien wimmelte: circa moderationem operarum exortæ ſunt, ut ſcaterent in dicaſteria noſtra. Wenn eine Nation noch nicht ganz zum Viehe herabgewürdiget ist, so ist Widerstand zu allen Zeiten durch unmäßigen Druck entstanden. Dieser Widerstand war vor Alters nur noch größer, als dermal, weil die Tyranney der Frohnen noch neu und ungewöhnlich war, und man sich, besonders in Bayern noch der Zeit erinnerte, da den Landesherren allein nur eine geringe Frohne geleistet wurde.

Ein gewisser alter Auktor meynt zwar, daß ein Bauer, den man in einem Wirthshause antrifft, nicht Ursache habe, über die Frohndienste zu klagen. Allein es ist die Frage, ob denn dem arbeitsamen Mann nicht erlaubt seyn solle, sich zu Zeiten mit einer Maaß Bier zu laben, während ein hartherziger adelicher Müssiggänger im Ueberfluß schwimmt; und ob nicht mancher Bauer aus Verzweiflung, und eben darum ein

Säufer werde, weil er sich und den Seinigen nicht mehr zu helfen weiß, und den gewissen Untergang vor Augen sieht? Wenigstens fehlt es nicht an Beyspielen, daß einige vorhin fleißige und arbeitsame Männer aus Verzweiflung Säufer, Spieler, Betrüger und Diebe geworden sind, eine Bemerkung, die dem großen Menschenkenner Garve *) in seiner Schilderung des Karakters der Bauern entgangen ist. Man sollte glauben, daß die nächtliche Ruhe ein unläugbares Bedürfniß des arbeitsamen Mannes, folglich auch des Fröhners sey: allein wir haben Beyspiele genug, daß die Unterthanen bey Tag fröhnen, und bey der Nacht ihr Heu mähen und das Getreid schneiden mußten.

§. 48.

In neuern Zeiten haben besonders die willkührlichen Dienstvergrößerungen und die Einführung neuer Frohnen häufige Prozesse veranlaßt, da sich die Unterthanen trotz den vielen erlittenen Mißhandlungen und der von Seite

*) Ueber den Karakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen die Gutsherren und gegen die Regierung. von Christian Garve. kl. 8. Breslau bey Wilhelm Gottlieb Korn. SS. 228.

der Herrschaft ausgeübten Zwangsmittel dennoch zu den neuen Zumuthungen nicht verstehen wollten. Die Herren sahen sich deswegen gar oft veranlaßt, das, was sie ehedem mit Gewalt durchsetzen konnten, jetzt durch Betrug, List und Uebervortheilung auszuführen. Die Mittel und Wege, welche sie hiezu einschlugen, mußten jedesmal unter den nöthigen Lokalberücksichtigungen genommen werden, und sind daher ihrer Mannigfaltigkeit halber hier nicht anzuführen. Einige der leichtesten und gewöhnlichsten Betrugsarten waren jedoch diese, daß man in die Gutsübernahmsprotokolle, und in die Gerechtigkeitsbriefe die neuen oder vergrößerten Frohnen als Pacta eintrug, oder sie in die von den Frohnherren wie gewöhnlich eigenmächtig und einseitig errichteten Grundbücher gar als uralte herkommliche Frohnen einschrieb.

Wenn man aber weiß, wie die Saal- und Lagerbücher, und die Protokolls- und Gerechtigkeitsbriefe, in welchen diese Pakta vorkommen, bey so vielen Grund- und Gerichtsherren bisher verfaßt wurden: so muß man diesen Instrumenten alle Rechtskraft absprechen, weil

hier das wesentliche Stück eines Kontraktes, die freye Einwilligung beyder Theile, fehlet. Die Verfassung der Protokolle geschah von dem interessirten Theile, nämlich von der Herrschaft selbst oder ihrem eigenen Beamten; sie wurden gemeiniglich in solchen Ausdrücken abgefaßt, die der blödsinnige Bauer nicht verstund, oft aber auch dem Unterthan gar nicht vorgelesen, oder wenn man dieses that: so wurde doch von dem Punkte, womit man ihn überlisten und neuerdings belasten wollte, nichts gemeldet oder man setzte dieß erst beym Mundiren des Protokolles bey.

Häufig geschah aber auch die Vorlesung des Gutsübernahms-Protokolles gar nicht; nichts desto weniger mußte der Unterthan nach der herkommlichen Sitte den ihm unbekannten Inhalt durch seine eigenhändige Unterschrift anerkennen und bestätigen. Wollte er sich dann in der Folge gegen die neuen herrschaftlichen Zumuthungen als eine nicht schuldige Obliegenheit sträuben: so hob man ihm das Protokoll, worin er die gefoderte Dienstpflicht kontrahirt und mit eigener Hand bekräftiget hätte, vor die Nase; man schalt ihn als einen niederträchtigen,

bos-

boshaften Mann, der gerichtlich errichtete Kontrakte abläugnen wolle; man griff zu Strafen und Exekution; und wollte er sich bey einer höhern Stelle beklagen: so wurde er durch den von der Herrschaft producirten, gerichtlich verfaßten und von ihm unterschriebenen Kontrakt jedesmal geschlagen, und er neuerdings als ein freventlicher Verläumder seiner Gerichtsherrschaft gemißhandelt und gestraft, oft deswegen seine ganze Lebenszeit verfolgt.

Die Lagerbücher wurden gleichfalls von der Herrschaft oder ihren Subalternen verfasset, dabey war für das herrschaftliche Interesse der weite Spielraum offen, und sie konnten darein setzen, was sie immer für den herrschaftlichen Nutzen frommend und behaglich fanden. Und daß sie dieß nur gar zu oft gethan haben, beweisen hundertfältige Erfahrungen und Beyspiele. Was die sogenannte Gutsgerechtigkeitsbriefe betrifft: so ist es eine allgemein bekannte Sache, daß es bisher eine herrschaftliche Maxime war, bey den Inventuren die alte wegzunehmen und dagegen nach einem Jahre oder noch später die neue zu ertheilen, von deren Inhalt der Bauer vorher nicht das Geringste wußte,

und die er sich, sie mochten lauten wie sie wollten, gefallen lassen mußte, weil er indessen das Gut angetreten und sich verehelichet, auch keinen Beweis hatte, daß ihm unrecht geschehen sey.

Seine Bequemlichkeiten, Rechte und Einkünfte auf Kosten der Unterthanen zu erweitern und zu vergrößern, war von jeher die Sache der meisten Herrschaften, und häufig auch die Maxime ihrer Diener und Beamten. Auch die sogenannten Bittfuhren und Bittdienste wußten sie gar häufig in fortdauernde Frohnen zu verwandeln. Hatte nämlich ein Gerichtsherr, ein Prälat ꝛc. einige Bauholz = Sand = und Kalkfuhren, oder andre Handdienste bey Baulichkeiten nöthig, oder war längere Zeit schlimme Witterung, daß sie ihr Heu und Getreide mit ihrem Gesinde und den gewöhnlichen Frohnen, und durch ihren eigenen Anspann nicht zur rechten Zeit einbringen konnten: so wurden die Unterthanen um Hilfe gebeten, die sie auch ihren Herren nicht abschlugen, und eben so gutwillig leisteten, als wie die Bauern auch heut zu Tage noch bey Baulichkeiten und andern dringenden Fällen einander wechselseitige Hilfe und nachbarliche Unterstützung zu leisten pflegen.

Baulichkeits- und andre solche Fälle ereigneten sich fast jährlich: die Bitten um Aushilfe wurden also von den Herren wieder erneuert, und von den gutwilligen Unterthanen wiederholt gewährt, und so längere Zeit oder mehrere Jahre fortgesetzt; diese Dienste wurden dann mittlerweile in die Frohnregister, und wenn einige Kost oder eine kleine Erkenntlichkeit in Geld gereichet ward, auch in die Rechnungen, öfters auch noch in die Urbarien und Gutsübernahms-Protokolle eingetragen, und nach und nach als Schuldigkeit prätendirt. Sie beriefen sich hiebey auf die Observanz, auf den Besitzstand, auch nöthigenfalls auf eine vor Zeiten getroffene Uebereinkunft; und zum Beweise wurden Frohnregister, Rechnungen, Saalbücher, Protokolle rc. vorgelegt, alles einstimmig befunden, und so in jedem Falle der erhobene Prozeß gegen die Bauern gewonnen. Aus einem guten Willen entstand also ein Herkommen, aus dem Herkommen eine Verjährung, aus der Verjährung ein ausgemachtes Recht eines offenbaren Unrechtes. Die meisten Baulichkeitsfrohnen nahmen unstreitig auf diese Art ihre Entstehung.

Mancher getroffene Grundherr mag mir vielleicht zuschreyen, daß ich Verläumdung schreibe: ich rufe aber dagegen Wahrheit, die sich auf die tägliche Erfahrung gründet. *)

---

*) Man beliebe hierüber folgende wichtige Werke nachzulesen, worin sich hinlängliche Data und Beyspiele finden, als: 1) „Dringendste Bitte an Max Joseph von der Bauernmannschaft am Isarthale um Aufhebung der Frohnen. 8. S. 32." In dieser Piece sind viele adelichen Frohntyrannen mit Vor- Geschlechts- und Ortsnamen genennet, und ihr grausamer und unmenschlicher Karakter kraftvoll geschildert. 2) „Neue Beleuchtung der Gerechtigkeitsliebe bayerischer Landstände als Grundherren betrachtet. 8. SS. 164." In diesem Werke sind die gewöhnlichen Ungerechtigkeiten, die die Grundherren durch Laudemial- und Frohnexcesse rc. gleichsam als eine adeliche und grundherrliche Erbsünde zu begehen pflegen, durch einen 50 Seiten langen von der bayerischen Regierung zu Landshut unterm 11ten August 1801 erstatteten Berichte auseinander gesetzt, und durch 17 kommissionelle Urkunden beleget. 3) „Laudemial-Mißbräuche in Bayern, oder Mittel dem durch Krieg erarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen. Als Beyträge zur Maximilianischen Gesetzverbesserungsanstalt. 8. SS. 291." Dieses Werk ist ganz nach autentischen Urkunden und mit vollster Energie so darnieder geschrieben, daß es wahrlich seinen ganzen Gegenstand erschöpft hat, und mir daher nichts mehr übrig bleibt, als den edeln Wunsch des einsichtsvol-

Ich will, wenn es die Grund- und bisherigen Gerichtsherren verlangen sollten, zu ihrer öffentlichen Schande durch specielle Bekanntmachungen und mehrere detaillirte Beyspiele beweisen, daß man die gemessene Frohne, die in den alten Briefsprotokollen enthalten war, in den neuen ohne Einwilligung und Vorwissen der Unterthanen in die ungemessenen abgeändert habe; ich will beweisen: daß bey Verfassung, eigentlich Umschreibung eines Grundbuches über ein Drittel mehr Frohndienste hineingesetzt wurden, als wozu die Unterthanen nach den ältern Lagerbüchern und dem bisherigen praktischen Herkommen verbunden waren. Ich rufe alle diejenigen, die nur einige Kenntniß von der bisherigen grundherrlichen Gerichtspraxis haben, als Zeugen auf und frage sie, ob sie

---

len biedern Verfassers zu wiederholen: daß unser bester Landesvater in dem neuen Gesetzbuche die Fessel ganz zerbreche, in welchen bisher Observanz, Herkommen und Gewohnheit so viele seiner lieben Unterthanen schwer gefesselt halten, und der bisher tief gebeugte Unterthan sein Haupt fröhlich empor heben und rufen kann: es lebe Max Joseph der wahre Vater des Vaterlandes, es leben seine edeln Minister, diese weisen und kraftvollen Stützen!

nur ein einziges Mal in Bayern gesehen haben, daß man den Unterthanen vor der Uebernahme des Gutes den neuen Gerechtigkeitsbrief vorgelesen, oder hierüber ein gerichtliches Protokoll verfasset oder sich sonst in eine rechtmäßige Unterhandlung eingelassen habe? Ob ein einziger Unterthan von dem Inhalte des Reversbriefes, welcher in seinem Namen der Herrschaft ausgestellt wurde, etwas wisse; oder ob er nur wisse, daß er einen Reversbrief ausgestellt habe? Kann man aber auch von solchen gerichtlichen Handlungen was anders erwarten, wobey eine Parthey zugleich Richter ist, und die andre von dem, was vorgeht, keine Kenntniß hat? Wer sich die Mühe geben will, dergleichen Briefsprotokolle seit hundert oder zweyhundert Jahren zu durchsuchen, der wird über die vielen Abänderungen der Gerechtigkeiten und die immer vermehrten Bürden der Unterthanen erstaunen und sich überzeugen, daß alle Sorgfalt der Landherren vergeblich sey, wenn dem Uebel und Unheile nicht von Grund aus gesteuert wird. Ich will dadurch nicht behaupten, daß den Unterthanen unter allen Herrschaften Unrecht geschehe: es giebt allerdings auch noch

edle, rechtschaffene Grundherren, die Gerechtigkeit lieben, und das Recht und Wohl der Unterthanen unbetastet lassen; nur zu bedauern ist es, daß sie immer noch die kleinere Zahl ausmachen, und daß manchem zu wenig bekannt ist, was in seiner Gerichtsstube vorgeht.

Indessen kann man bis heutiges Tages noch an dem Frohnwesen wahrnehmen, in welchen Herrschaften milde, menschenfreundliche und gerechtigkeitsliebende Herrn regieret, und wo rohe, unmoralische, menschenfeindliche und grausame Despoten gethronet haben. Dort, wo wenige oder wenigstens mäßige und bestimmte Frohnen üblich, oder gar schon aufgehoben, und in billige Geldprästationen verwandelt sind, waren unstreitig Herren der ersteren Klasse; wo aber sehr viele, schwere und ungemessene, bis jetzt noch fortdauernde Frohnen existiren, dort tyrannisirte gewiß ein Gelichter der letztern Klasse.

§. 49.

In Bayern griff die Vermehrung und die Verwandlung der gemessenen in ungemessene Frohnen erst von jener Zeit an recht heftig um sich, wo der Landesherr seine damals noch in Natura genossenen Frohnen für eine jährliche

bestimmte Geldabgabe gänzlich aufhob. Die bayerischen Landesregenten, welche jederzeit gegen ihre Unterthanen sehr gut gesinnt waren, sahen den grossen Schaden ein, der den Unterthanen durch die Leistung der Naturalfrohnen zugieng, sie fanden auch diese Sklavendienste mit ihrer Regentenwürde weder vereinbar, noch selber anständig: Kurfürst Ferdinand Maria hat daher schon im Jahre 1666 die Naturalfrohnen aufgegeben, die Frohnverrichtungen in eine bestimmte Geldabgabe verwandelt, und dadurch den Unterthanen ihre Freyheit wieder restituirt. Die Bauern verpflichteten sich für die Erhaltung dieser Freyheit vom ganzen Hofe 8, 7 bis 6 fl., und so abwärts der Viertelsbauer 3 fl., der Achtler 2 fl., und der geringe 1 fl. zum jährlichen Scharwerksgelde zu entrichten.

Während den 142 Jahren, wo die Landesherren auf die Leistung der Naturalfrohnen Verzicht gethan haben, und sich hiefür eine gewisse mässige Geldreichniß leisten lassen, wurde das Frohn-Uebel von den bayerischen Grund- und Gerichtsherren erst recht ausgedehnt und ärger gemacht. Die landesherrlichen Unterthanen waren nämlich in die Freyheit versetzt,

die Unterthanen der Klöster und Adelichen aber in der Knechtschaft erhalten. Ehe aber die landesherrlichen Unterthanen von den Frohnen befreyt wurden, mußte eine weit größere Gleichheit beobachtet werden, weil sich die Frohnherren, da ihre genossene Scharwerke nur ein vom Landesherren vergünstigtes Privilegium (eine bloße landesherrliche Gnade) sind, nicht kecklich getrauen durften, mehr Frohnen zu fodern, als die Landesherren sich leisten ließen, es war also eine Richtschnur und ein Maaßstab vorhanden; nach dieser Zeit aber arteten die Frohnfoderungen immer mehr und mehr in Willkühr und Interessesucht aus, die Landstände steckten sich in der Folge besonders hinter den Verfasser des bayerischen Kodex, um ihre Mißbräuche und Widerrechtlichkeiten durch Aussprüche des Gesetzbuches zu salviren; der Landesfürst war unter der vorigen Staatsverfassung immer zu schwach, und durch die landesverwüstende Landstände zu sehr gebunden; war bisher nicht vermögend, durch durchgreifende Maaßregeln eine Radikalreformation vorzunehmen, das Unwesen der Frohnen wurde also bis jetzt tapfer fortge-

trieben, und manche Unterthanen dadurch jämmerlich gedrückt und mißhandelt.

Dieselben haben sich zwar, wie die ungeheuern Prozeßakten in Bayern beweisen, gar oft gegen die unmäßige hofmärkische Scharwerke gesträubt, sich bey den höhern Justitzstellen gegen ihre Tyrannen beschwert und richterliche Hilfe gesuchet, aber leider gar oft ohne den gewünschten Erfolg. Die Ursachen hievon, so wie den Gang solcher Frohnprozesse wird sogleich nachstehende Erläuterung ins Klare setzen.

Wenn die Unterthanen nach langen Verfolgungen und Mißhandlungen, die sie von ihrer Gegenparthey als Richter erlitten hatten, endlich so keck waren, daß sie wider dieselbe zu einer höhern Justitzstelle appellirten: so wurde schon insgemein derjenige, der den Inhibitionsbefehl einlieferte, ins Gefängniß geworfen, und sein Weib mit den Kindern durch Schergen und andere Subalterne schrecklich bedrohet und gemißhandelt. Ehe noch eine Frage über Recht und Unrecht war, mußte vorläufig der Contumacialprozeß gegen den Zwingherren geführt werden; und alsdann kam es erst auf die dilatorischen Einwendungen und

auf das litis consortium an, wozu manchesmal mehr als eine ganze Jahresfrist erfoderlich war.

Viele Unterthanen, besonders die Armen, die so zu sagen ganz von der Gnade des Herrn und Richters lebten; die Leibrechter, Neustifter, die ihr Gut einem Kinde übergeben wollten und andre, welche die schwere Zuchtruthe der Herrschaft schon oft empfunden hatten, wagten es nicht, dem litis consortio beyzutreten. Wehe alsdann den wenigen, den sogenannten Rädelsführern und Bauernkönigen, die sich erdreustet hatten, bey der landesherrlichen Justizstelle Schutz und Recht zu suchen. Der Prozeß dauerte mehrere Jahre, und während demselben mußten die neuen oder vergrößerten Frohnen ob fundatam in lege intentionem immer geleistet werden.

Indessen foderte der Herr unter dem Vorwande der Observanz wieder eine neue Frohnarbeit, achtete nicht auf seine oder der Unterthanen Nothdurft, und entschied und exequirte als Parthey wieder selbst. Die Unterthanen mußten über diese neue Beschwerde wieder einen neuen Prozeß anfangen, und obige Wi-

derwärtigkeiten und Verfolgungen von neuem leiden. Es war nirgends Hilfe; die Prozeßkösten wurden zu groß, die Bedrückungen immer größer, und die Unterthanen endlich unter sich selbst uneinig, besonders wenn Einigen von denselben unter der Hand von der Herrschaft eine Erleichterung versprochen, oder irgend ein Gefallen erwiesen wurde.

Nun kam die rechte Zeit, daß die Herrschaft unter dem Schein der Großmuth und Erbarmung den verzweifelnden Unterthanen, die kein Ende des Prozesses und der Unkosten absahen, einen Vergleich abnöthige, wodurch sie wenig oder nichts gewännen, und die vorher noch unrechtmäßige Bedrückung vor dem Richter für rechtlich erkenneten. — Kann man von dem, der es über sein Gefühl gewonnen hat, seine Unterthanen durch willkührliche Gewalt ins Elend zu stürzen und bis zur Verzweiflung zu bringen, auf dem Wege des Vertrages etwas Gutes vermuthen? Wird er nicht immer Gelegenheit suchen, sich an Einigen zu rächen, und zum Verderben Aller neue Observanzen einzuführen? Der Unterthan, der bisher mit seinem Herrn stritt, setzte seine Leibs-

und Freystiftsgerechtigkeit, sein Vermögen und die häusliche Ruhe aufs Spiel: aber was riskirte denn der Herr durch den Prozeß? Wenn er auch der gröbsten Excesse überwiesen wurde: so verlor er darum sein Frohnrecht nicht, so billig dieß auch gewesen wäre. Man wird kein einziges Beyspiel aufweisen können, daß der Landesherr sein Hoheitsrecht jemals geltend gemacht habe. Höchstens hat man die ungemessene Frohne in eine gemessene verändert oder moderirt, und auch ehe dieß geschah, gieng sententia declaratoria, prævia causæ cognitio, admonitio, et comminatio ꝛc. voraus. *)

Man darf sich übrigens gar nicht wundern, daß die Unterthanen heutiges Tages über die ungeheure Größe der herrschaftlichen Hofbaugüter und über die unerträgliche Tyranney der Frohnen klagen, und bis zur Verzweiflung gebracht, Widerstand thun, auch keine Strafe,

*) Wer noch umständlicher zu wissen wünscht, wie dergleichen Prozesse geführt wurden, der lese das zweyte Kapitel des ersten Theiles von folgendem eben so launig als gründlich geschriebenen Werke: „Unterricht eines alten Beamten an junge Beamten, Kandidaten und Praktikanten. 8. 3 Theile.“

und selbst das bisher so oft angedrohte Zuchthaus *) nicht mehr achten. Bauern, die wenig oder nichts mehr zu verlieren haben, (wie es jetzt die meisten sind) und dem nahen Verderben entgegen sehen, werden durch Strafen nimmer geschreckt, sondern stürzen sich, um sich von der immerwährenden Marter zu befreyen, manchesmal lieber in ein noch größeres Elend.

Die Frohnherren und ihre Kreaturen pflegen zwar einzuwenden: „Die Vorfahren der Unterthanen haben auf die vermehrten Frohnen stillschweigend eingewilliget, weil sie dieselben verrichteten.“ Aber was ist das für eine Einwilligung, die sich auf Gewalt und das Recht des Stärkern gründet? Kann diese Einwilligung auch ihre Nachkommen binden, die in ganz andern Verhältnissen stehen, in Verhältnissen, in denen die Vorfahren sich nie hätten zwingen lassen, viel weniger einwilligen können? Ist nicht zur Gewohnheit, wodurch Gesetze abrogirt werden, selbst nach bayerischen positiven Rechtsgrundsätzen auch die Einwilligung

*) Die Unterthanen aus Rache willkührlich ins Zuchthaus zu stecken, muß sich der Adel jetzt freylich vergehen lassen!

des Staatsregenten erfoderlich? Kann Er ein moralisches Unrecht für rechtmäßig halten und das gut heissen, was in seinen Folgen für den Staat äußerst nachtheilig, und dem Naturrechte und der gesunden Vernunft entgegen ist? Die Aufhebung solcher Mißbräuche ist nicht Wohlthätigkeit, es ist Erfüllung der Pflicht, die seit einem Jahrhunderte vernachläßiget worden ist; es ist Entsagung einer unrechtmäßigen Gewalt, die nie mit Recht ausgeübt wurde. Man darf wohl zufrieden seyn, wenn der Staat die Aufhebung dieser Mißbräuche statt einem Ersatz des schon mehr als nur ein Jahrhundert erlittenen Unrechtes gelten läßt.

Aeußerst unbillig und gegen alle rechtliche und vernünftige Grundsätze ist es, daß bisher in Bayern der Gerichtsherr in der zwischen ihm und den Unterthanen entstandenen Irrung und Streit, auf Veranlassung des Freyherrn von Kreitmayer durch ein ganz neues Gesetz in eigener Sache entscheiden, und die Exekution vornehmen, folglich diejenigen, die sich seiner willkührlichen Gewalt nicht geduldig unterwerfen, mit Personalarrest und Gefängniß, Pfandung und öffentlichen Schandstrafen, z. B.

Stocksitzen, beschimpfen und Selbstrache nehmen durfte. „Widerspenstige Unterthanen (sagt „B. Kreitmayer P. II. 11 K. ad §. 13.) „mögen von der Herrschaft eigenmächtiger „Weise durch Arrest, Pfandung, Geldstrafe „und andere gewöhnliche Zwangsmittel executive zur Gebühr und Schuldigkeit angehalten „werden.“ Cod. civ. l. c. Es versteht sich von selbst, daß unter widerspenstigen Unterthanen alle diejenigen, die nicht alles leisten, was die Herrschaft willkührlich fodert und unter Gebühr und Schuldigkeit alles das, was dem Herrn beliebet, in gegenwärtigem Falle, da die Parthey selbst Richter ist, verstanden werde. Das Landrecht von 1616, Art. 13, hat diese willkührliche Handlung den Herren bey weitem nicht eingeräumt. Dort ist noch keine Rede von Arrest oder eigenmächtiger Pfändung und Exekution. Der Unterthan mußte nur, wenn er unrecht hatte, die Unkösten erstatten, und dieß galt auch im umgekehrten Falle für den Gerichtsherren.

Jener Grundsatz aber, den B. Kreitmayer §. 7. zum Regulativ für ungemessene Frohndienste aufstellt, ist noch der empörendste. „Bey

in-

„indeterminatis operibus, *) sagt er, darf „die Herrschaft dem Unterthan die Haut nicht „über den Kopf ziehen, (schönen Dank für die „Gnade) als welches nicht nur dem Recht, „sondern auch der Prudenz und Klugheit ent„gegen ist, indem man sich selbst dadurch den „größten Schaden thut, wenn der Unterthan „ganz ausgemergelt und zum Bettler gemacht „wird.“

Hier haben wir also ein Maaß, wie weit die Frohndienste getrieben werden können. Man darf zwar an der Haut des Unterthans wacker ziehen; aber ihn nicht ganz ausschinden oder zum Bettler machen, damit sich der Herr (welch ein sublimer Endzweck) nicht selbst Schaden thue, wenn ihm der Bettler nichts mehr geben kann. Wie steht es aber hernach mit jenen Unterthanen, welche nur gerichtsbar sind, und wovon der Gerichtsherr keine andre Abgaben, als nur die (gerichtsherrlichen) Frohnen zu fodern hat? Oder was läßt sich von denjenigen Herren erwarten, die nur fideicommissarii sind, oder keine Kinder haben? Diese haben es nicht viel zu achten, wenn zuletzt ihre

*) Bey ungemessenen Frohnen.

Unterthanen Bettler werden. Die Gläubiger werden sie klagen und auf die Gant bringen! desto besser für den Gerichtsherrn, denn da giebt es erst eine neue Aernte von recht vielen Sporteln, Taxen, Brieferenen ꝛc. Ueberhaupt hat B. Kreitmayer, wenn ein Rechtsgrundsatz zum Nutzen des Staates und Landmannes im Kodex vorgetragen werden mußte, sich sehr beflissen, ihm wenigstens einen Anhängsel z. B. wenn es nicht anderes Herkommens ist, beyzufügen, und dadurch Platz zur Ausflucht zu geben, wie er immer kurzum erklärte, daß man mehr auf die Observanz, als auf die Gesetze sehen soll.

Man hat mir schon die Einwendung gemacht, es sey nicht zu vermuthen, daß ein Herr gegen seine Unterthanen ungerecht seyn, und, so zu sagen, in seine eigene Eingeweide wüthen soll. Wie läßt sich aber so was behaupten, da die tägliche Erfahrung und die Menge gerichtlicher Akten seit zweyhundert Jahren tausend Beyspiele von Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten liefern? Baron Schmid ist hievon gewiß ein unverwerflicher Zeuge. Unter andern behauptet er bey dem zwölften

Artikel des bayerischen Landrechtes auf die Frage, warum die grundherrliche Frohne der gerichtlichen weichen müsse; es sey gar nicht zu hoffen, daß der Gerichtsherr aus Liebe der Gerechtigkeit *) seinen Nutzen hintansetzen, und dem Grundherrn sein gebührendes Recht angedeihen lasse. Wenn also nach Meynung des Freyherrn von Schmid der Grundherr in Frohnsachen von dem Gerichtsherrn keine unpartheyische Gerechtigkeit zu hoffen hat, sondern dieser vermög der gerichtlichen Gewalt vorzüglich auf sein Privatinteresse sieht, und, da er in seiner eigenen Sache urtheilet, Recht und Billigkeit bey Seite setzet: Was soll der tiefgebeugte Bauer von der Gerechtigkeit seines Gerichtsherrn hoffen, wenn dieser wider sich selbst entscheiden, oder seinen gegebenen Be-

*) Quis enim sibi persuadebit, quod Dominus jurisdictionis prius satisfacturus sit Domino proprietario, quam sibi? cum id in potestate sua situm sit; quia jubere potest vi jurisdictionis sibi competentis; dominus autem proprietarius imperio caret, et ad rustici recusationem brachium sui Antagonistae, cum quo de praeferentia certat, implorare debet, qui utique causam domini *causae propriae* non praeferet.

fehl, wodurch auch seine Eigenliebe leidet, zurück nehmen soll?

Ist es nicht die äusserste Verkehrtheit des Staates, wenn der Richter, der zugleich Gegenpartey, oder nach dem Ausdrucke des Freyherrn von Schmid Antagonist (Widersacher) ist, in seiner eigenen Sache entscheiden darf, da oft ein unparteyischer Richter von Leidenschaften nicht frey ist? Die Forderung des Grundherrn ist doch wenigst nicht geradehin dem Interesse des Gerichtsherrn entgegen, und seine Eigenliebe wird durch dieselbe nicht beleidiget; der Grundherr ist in Ansehung seiner Person und seines Vermögens von der Gewalt des Gerichtsherrn frey, und er darf nicht befürchten, von ihm persönlich gemishandelt zu werden; aber der Unterthan hieng bisher mit Allem, was er ist, und hat, von der Willkühr seines Herrn ab, und konnte nichts anders erwarten, als daß er auf den ersten Widerspruch in die Hand der Schergen übergeben würde. Da stund er nun, der tiefgebeugte Landmann, von den Drohungen des Zuchthauses geschrecket, und von den Thränen seines Weibes und der Kinder gemartert! Hatte er eine andere

Wahl, als sich in das äußerste Verderben zu stürzen, oder sich geduldig unter das Sklavenjoch zu schmiegen?

Wie sehr würden die Herren wider Ungerechtigkeit, Gewaltthätigkeit und Despotisme schreyen, wenn der Landesherr einen Edelmann in Betreff einer illiquiden Abgabe, oder zweifelhaften Schuldigkeit, ohne weiters strafen, und mit persönlichem Arrest belegen ließe! Und der Landsherr könnte doch wenigst vorschützen, daß er nicht in causa propria, und für sein Privatinteresse, sondern für und im Namen des Staats Gewalt ausgeübt hätte.

Aber nur die adeliche Gerichtsherren hatten bisher das Privilegium, offenbare Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten, die dem Rechte der Natur gerade entgegen sind, auszuüben, und in eigner Sache Richter zu seyn. Das ist doch weit mehr als Kabinets-Justiz, und Lettres de cachet! Es ist erstaunlich, wie sich in zwei- oder dreihundert Jahren alles durch List und Gewalt, Herkommen und Verjährung, Observanz und Gerichtspraxis zum größten Schaden des Landesherrn und des Volkes geändert hat! —

Jene Unterthanen, deren Herren ehedem kleine Souveräne waren, und nur bey den höchsten Reichsgerichten klagbar belangt werden konnten, waren indessen, wenn sie sich durch die äußerste Noth gezwungen sahen, gegen ihre kleine Tyrannen Beschwerde zu führen, aus der Ursache noch schlimmer daran, weil sie auf jeden Fall bey dem Schneckengange der reichsgerichtlichen Gerechtigkeitspflege das Ende des Prozesses kaum erleben zu können hoffen durften, und während dieser ganzen Zeit allen möglichen Mishandlungen und Bedrückungen der herrschaftlichen Willkühr preisgegeben waren. Dieß ist auch die Ursache, warum sich solche Unterthanen die größte Bedrückungen geduldig zu leiden entschließen mußten; weil sie selbst auf den Fall, daß sie den Prozeß gewännen, doch keinen wahren Nutzen und Vortheil für die Zukunft erwarten konnten, sondern sich nur der herrschaftlichen Rache und Zuchtpeitsche zu ihrem anderwärtigen großen Nachtheile ewig ausgesetzt hätten.

§. 50.

Die Jagdfrohnen waren ursprünglich keine Privat- sondern nur allgemeine Staats- und

Landesfrohnen, die anfänglich nur bey Jagden auf wilde reißende Thiere, als Bären, Wölfe rc. — deren es ehedem in Deutschland in Menge gab, und die dem Menschen und dem zahmen Viehe gleich gefährlich waren — aufgebothen, dann auch hin und wieder zur Ausrottung des übermäßigen, der Kultur und dem Ackerbaue schädlichen Wildstandes geleistet wurden *).

Erst von jener Epoche an, wo die Erblichkeit der Aemter, das römische Recht und die Erb- und Patrimonialgerichte auf deutschem Boden Wurzel faßten, fieng auch diese Frohngattung an in eine Privatfrohne auszuarten; doch griff ihre Erweiterung damals lange noch nicht so heftig um sich, wie bey andern Frohnen; man forderte sie erst theils zum allgemei-

*) Ehedem bestand fast die Hälfte von Deutschland in Waldungen; wären daher nicht häufige Landjagden (operae venaticae publicae ad necessitatem publicam) veranstaltet worden, so hätte bey dem ungeheuer großen Wildstande der Feldbau und die zahme Viehzucht offenbar zu Grunde gehen müssen. Darum war in ältern Zeiten jedermann erlaubt, auf Wölfe, Bären rc. Jagd zu halten, bis es auch in Baiern ein Reservatum principis ward, wie aus den landschaftlichen Gravaminibus vom Jahre 1579 erhellet.

nen örtlichen Wohle, theils zum Privatnutzen und Interesse der Ortsherrschaft; keineswegs aber noch zu bloßer Lust und Recreation. Erst nachdem das Faustrecht gänzlich unterdrückt, und der Adel von seiner bisherigen edeln Beschäftigung des Raubens, Stehlens und der willkührlichen und gewaltsamen Unterjochung anderer abzustehen gezwungen war, riß die Jagdsucht bey ihm ein. Da sich der Adel damals weder auf nützliche Wissenschaften verlegen, noch viel weniger etwas arbeiten wollte, so fand er keinen seiner vorigen Beschäftigung angemeßnern Zeitvertreib, als, statt daß er vorher auf die Menschen und ihr Eigenthum Jagd hielt, jetzt bey geänderten Umständen auf die wilden Thiere zu jagen; und diese müßige Beschäftigung wurde nach und nach eben so zur allgemeinen adelichen Sitte, wie vorher ihre Gewohnheit Rauben und Plündern war. Auf solche Art wurden nun die Adelichen aus Räubern Wildprettschützen; und dieser Uebergang war auch bey ihren damaligen rohen Sitten der natürlichste.

In eben diesen Zeiten erhob sich erst auch das sogenannte Forstwesen. Lange Zeit

stellten die Waldungen einen freyen Strich Landes vor, wo jedermann nach seinem Bedürfniß Holz fällen konnte, wie es auch heutiges Tags noch solche Gegenden giebt, wo nämlich der Wälder zu viel sind, und daher Holz und Boden keinen Werth haben. Erst seit einigen Jahrhunderten und vorzüglich seit dem Ende der Faustrechtszeiten veränderte sich in Deutschland dieser Zustand. Die Mächtigern einer Gegend, die es entweder durch Gewalt, oder auch durch Wahl geworden sind, als die Herzoge, Grafen, Ritter ꝛc. — damals alle Herren genannt — haben gewisse Distrikte solcher Waldungen gebaut, das ist: sie von dem freyen Gebrauche ausgeschlossen, und durch verschiedene ausgesteckte Markungen, meistens der Jagd wegen, sich zugeeignet.

Ein so gebannter, und durch ausgesteckte Gränzen eigen gemachter Wald hieß dann Forst. Was aber ein Bauersmann bey seinem Gute als Wald oder Holz besaß, nannte man Heimholz, oft auch Ehegarten. Andre Hölzer, die einer ganzen Gemeinde gehörten, erhielten den Namen Gemeinholz. Nach der Eigenschaft der Eigenthümer vervielfältigten

sich dann auch die Namen, als Kammeralforst (der dem Staate, oder der Hofkammer gehörte), Stadtholz, Klosterforst, Kirchenholz, Herrschaftsforst rc.

Nicht genug, daß sich in der rohen Vorzeit die Gewaltigen einer Gegend Förste bännten, behaupteten sie auch noch eine gewisse Herrschaft über alle übrigen Holzdistrikte, damit an diesen nichts vorgekehrt wurde, was ihrer sich allenthalben angemaßten Jagd, ihrem sogenannten Wildbanne, hätte schaden können. Diese angemaßte Herrschaft stempelten dann die damaligen Juristen zu einem Rechte, das man in den Händen der Landesfürsten Forstregale, und bey den adelichen Gerichts-Herrschaften Befugniß der Forstpolizey nannte. Beyde arteten in der Folge wegen der leidenschaftlichen Jagdlust der Großen so sehr aus, daß der Bauer selbst in seinem eigenen Holze keinen Baum mehr fällen durfte, ohne nicht die Herrschaft, den Jäger (nachhin Forster genannt) darum zu bitten, und dafür bezahlen zu müssen. *)

*) Alle diese Widerrechtlichkeiten und schreyenden Unfüge sind in Bayern durch landesherrliche Gesetze

Ja, wenn sogar auf seinem Felde, auf seiner Wiese ein Bäumchen heranwuchs, ge-

---

von 1803, 1804 und 1805 bereits aufgehoben, und die nämlichen Grundsätze, die über die Verhältnisse jedes Grundeigenthums entscheiden, auch bey Waldplätzen geltend gemacht worden, unter welchen Freyheit des Eigenthums, Freyheit der Kultur obenan stehen.

Ein Holzeigenthümer kann daher seinen Wald nach Gefallen benutzen, er braucht zu seinem Holzschlage keine Anweisung und Erlaubniß mehr, und kann auch seine Holzplätze in Felder, Aecker ꝛc. nach Belieben umschaffen. Alle diese Befugnisse fließen klar aus der Natur des Grundeigenthumes. Die älteren Beschränkungen und aufgebürdeten Anweisungen waren schlechterdings nur Ermächtigungen der Jagd- und Gerichtsherren, hatten keinen andern Zweck, als die Kultur zu hindern und die Jagd zu begünstigen. Jetzt sind alle diese gemeinschädlichen Mißbräuche aufgehoben; die Jagd kann und darf die Kultur nicht mehr hindern. Forstwissenschaft und Förster mögen wohl die Landleute über ihren bessern Nutzen aufklären, aber kein Zwangsrecht mehr über sie ausüben. Kurz, auch die Holzgründe haben jene Freyheit wieder erhalten, die ihnen schon aus der Natur der Sache zusteht. Auch sie sind von jenen alten Formeln und Fesseln entlediget, welche bisher allen Geist der Kultur zu Boden drückten. (Siehe die Münchner Regierungsblätter, Stück 43 und 51 von 1803; das 31ste Stück von 1804; und das 4te, 18te und 25ste Stück von 1805.)

hörte es schon nicht mehr sein, Baum und Platz wurde forstig, und als der Herrschaft verfallen erklärt. Diese lautschreyende Ungerechtigkeit nannte man das Recht des Rittersporns. Die Jäger gestatteten dem Landmanne nicht, auf seinen Gründen die Holzpflanzen auszurotten, und so bald sie so hoch gewachsen waren, daß sie an die Spornen des Reiters reichten, waren sie sammt dem Platze forstig. Die Kriege, während welcher viele Gründe öde darnieder lagen, begünstigten diese

---

Zufolge der freyen Waldkultur genießt derjenige, welcher einen Holzplatz, der ihm eigenthümlich oder durch Erbschaft, Verträge, Purifikation oder Abtheilung zusteht, kurz der sein Privatholz in Wiesen, Aecker oder Gärten umschafft, alle die Wohlthaten, die in solchen Fällen den Käufern von Staatswaldungen zukommen. Er genießt nämlich auf denselben ewige Zehendfreyheit; er kann auf diesen Gründen nach Willkühr Häuser und Landwirthschaftsgebäude errichten, und in so weit er sie kultivirt, von allen Stöcken reiniget, und in fruchtbares Land umschafft, erlangt er auf 10 Jahre Befreyung von Steuern, und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des allenfallsigen Bodenzinses, oder der grundherrlichen Abgaben. (Siehe das 17te und 51te Stück von 1804, und das 14te von 1805).

Forstigkeiten noch mehr; daher kömmt es auch, daß seit zwei bis dreihundert Jahren, neue Waldungen entstanden, und das Land wieder düsterer, kälter und unfruchtbarer wurde. Die Spuren der ehemaligen, durch die Unbild der Zeit, und die Barbarey des Adels vertilgten Kultur sind unverkennbar. In den meisten großen Försten sieht man noch deutlich diese Furchen, Pifanzen und dergleichen Plätze haben noch häufig die Nämen eines urbaren Landes, als Quanten, Hochäcker, Forstwiesen, Hochstrangen rc.; ein Beweis, daß es ehedem Gründe waren, die zu einem Bauernhofe gehörten.

So schlug das immer mehr um sich gegriffene, und meistens nur zur bloßen Lust und zum eiteln Vergnügen gesuchte Jagdwesen dem Ackerbaue einerseits auf eine direkte Art, nämlich durch Umwandlung des urbar gewesenen Landes in Förste die tiefste Wunden, andererseits auf eine indirekte Weise aber dadurch, daß der übermäßig unterhaltene Wildstand auch noch größtentheils die angebaute Felder jämmerlich verwüstete, und die Aernte des schwergeplagten Landmannes oft größtentheils vereitelte.

Die Jagdfrohndienste mußten bisher rücksichtlich ihres Maaßes sehr verschieden geleistet werden, je nachdem nämlich die ehemalige oder jetzige Herren einen großen oder kleinen Jagdbezirk hatten, und je nachdem sie auf das Jagdwesen mehr oder weniger passionirt waren. Sie sind bald gemessen, bald ungemessen; das heißt, sie sind an einigen Orten auf gewisse Jagden und Jagdtäge beschränkt, an andern aber hangen sie bloß von den Jägern und von der hochgnädigen Willkühr des Herrn ab. Fast überall sind wenigst die gewöhnlichen Herbstjagdfrohnen üblich, vermöge welchen jeder Unterthan gehalten ist, sowohl in den eigenen herrschaftlichen, als gepachteten Waldungen mehrere Tage, oder auch mehrere Wochen im Herbste bey dem Fuchsklopfen, und andern Jagden zu erscheinen, wofür er weiter nichts erhält, als zerrissene Kleider, müde Füße, und nicht selten, wenn er nicht wie die Koppelhunde alle Hecken und Stauden durchschliest, einen blaugeklopften Rücken.

Welche Thorheit, oder vielmehr welche unerträgliche und widersprechende Ungerechtigkeit! Außer der Jagdzeit den Frühling und Som-

mer hindurch, muß mancher Bauer sich den Schlaf brechen und Nächte durch wachen, wenn er sein Getreid retten, und nicht haben will, daß ihm die Hirsche, Schweine und Haasen die Aecker verwüsten; im Herbste aber muß er das auf seinen Aeckern fett gewordene Wild dem hochgnädigen Jagdjunker und Jagdgästen vor die Flinte hintreiben, und ihnen das Vergnügen machen, zum Schuße zu kommen, wofür dann der Jäger das Trinkgeld einschiebt, der Jäger, welcher sich oft mehr einbildet, als der Gutsherr selbst, von alten Rechten spricht, selbe geltend machen will, und durch übermäßiges Anhäufen von Wild, das auf volle Kosten des Bauern lebt, sich ein vortrefliches Ansehen in der Nachbarschaft zu verschaffen weiß. — Gott gedankt! daß dermal nicht mehr bey eitler Nacht, bey Lichtern und Fackelschein, Jagden gehalten werden, wie es, leider! vor mehreren Jahren von manchem Wildjunker, um sich auszuzeichnen, geschehen ist. Weg mit jenen neuen Nimroden, die für das Wild mehr Achtung, als für Menschen haben! Sie verdienen in die Wüsteneyen von Afrika deportirt zu werden. Mit uns können

sie nicht mehr leben; denn wir wollen zuerst selbst essen, ehe wir ihre wilde Thiere mit unserm Brode füttern.

Die Haltung der herrschaftlichen Jagdhunde gehört weder zur gebräuchigen noch ungebräuchigen, sondern zu gar keiner Gattung von Frohnen, und ist nur eine Bürde für Sclaven, wie dieß der bayerische Staatskanzler B. von Schmid selbst erkennet. „Die Haltung der Jagdhunde sagt er, gehört ganz und gar nicht unter die Frohndienste; aus der Ursache, weil die Natur der Frohndienste fodert, daß dadurch dem Herrn nur zu seiner körperlichen und häuslichen Nothdurft gedient werde; Jagdhunde aber sind nicht zur Nothdurft, sondern nur zur Rekreation des Herrn; also darf man derselben Unterhalt nicht unter die Frohnen zählen, sondern er ist ein wahrer Sklavendienst *).“ Und aus dem nämlichen Grunde fol-

*) Alimentatio canum venaticorum inter Angarias omnino non numeranda est. — Ratio est, quia natura angariarum est, ut serviant domino ad necessitatem corporalem, vel domesticam: canes autem venatici non inserviant ad necessitatem, sed recreationem domini; ergo illorum sustentatio inter

folget auch, daß das Klopfen der Jagd, oder das Jagdtreiben keine Frohne, sondern ein Sklavendienst sey *).

---

ter Angarias numerari non debet, sed potius sit mera servitus personalis, et dura.

*) Als man zu Ende des 16ten Jahrhunderts in Baiern anfieng, die Unterthanen zu zwingen, daß sie dem Gerichtsherrn die Jagdhunde fütterten und bewahrten, protestirte dagegen der Prälatenstand in dem Landtage von 1593, und erklärte die Hundshaltung als eine neu aufgetragene Beschwerde.

Man kann sich leicht einbilden, daß diese Jagdhunde bey den Bauern eben nicht am besten gefüttert und bewahret wurden. Man übergab sie daher den Wasenmeistern, und wies zu jeder Wasenstätte gewisse Bauern an, welche dahin ihr krepirtes Vieh, womit die Hunde gefüttert wurden, abgeben mußten. Damit aber die Wasenmeister keinen Lohn für die Fütterung der Hunde zu begehren Ursache hatten, und nebenbey auch beträchtliche Stiften und neue Laudemien bezahlen konnten, schenkte man ihnen auch die Häute vom krepirten Viehe, welche vorhin den Bauern, als rechtmäßigen Eigenthümern, gehörten. Anstatt der erlassenen Hundshaltung, die selbst eine Neuerung war, müssen die Bauern bisher die sogenannte jährliche Hundsgelder geben, welche in manchen Orten keine unbeträchtliche Summe ausmachen. Dadurch gewannen die Gerichtsherren das Futter für die Jagdhunde und

Ich muß hier noch unwiderleglich erinnern, woher kömmt dann die sichtbare Abgeneigtheit, welche beynahe jeder Unterthan gegen seinen Gutsherrn, und besonders gegen

---

neue grundherrliche Abgaben von den Wasenmeistern; und die Bauern empfiengen zwei neue Bürden, den Verlust ihrer Häute und die Bezahlung der Hundsgelder; und nebenbey erhielten sie, vermög der ständischen Gerichtsbarkeit, die Gnade, daß sie ihrem Landjunker oder seinem Verwalter jährlich 8 oder 14 Tage die Füchse und Haasen aus den Morästen und Dickigen, in Gesellschaft der Jagdhunde und unter dem Kommando der Schergen, herausjagen und sich der Gefahr erschossen zu werden, aussetzen müssen, wovon man fast alle Jahre einige traurige Beyspiele aufzuweisen hat.

Unter dem Herzog Wilhelm und seinem Vater mußten die bayerische Bauern in den Zäunen, womit ihre Felder umgeben waren, 4 Lücken nach den 4 Hauptwinden offen lassen, damit das Wild ohne Springen das Getreid abfressen konnte. Das nämliche geschah auch zu damaligen Zeiten in Würtemberg, wo sogar mancher Bauer, der ein Wild auf seinen Feldern todt schoß, lebend auf einen Hirsch geschmiedet wurde, und so auf die elendeste und grausamste Art sein Leben verlieren mußte.

Dieß sind gewiß die zweckmäßigsten Mittel die Landeskultur empor zu bringen, das Staatswohl zu befördern und zu erhöhen, und die Liebe der Unterthanen zu gewinnen!!

den Adel hat? Woher das gezwungene, heimliche Wesen, das falsche Lächeln und die Niedergeschlagenheit gegen denselben? Woher anders als daher: weil man mit ihm in Rücksicht der grundherrlichen Lasten, und besonders in Betreff der Frohnen und seiner persönlichen Behandlung zu hart ist, ihn zu tief erniedrigt, ihm keinen Schwung, sich etwas zu erhausen, lassen will; weil der eine oder andere Landsaß, der manchmal ein Unhold und Poltron ist, und nur mit dem Stocke, wie er es als roher Jäger, oder sonst bey dem Regimente als ein gravitätischer Lieutenant gewohnt war, seine Befehle austheilt, und weil mancher Herr, der freylich sonst den Herrn schlecht spielt, nicht einmal mit seinen Unterthanen redet, sondern durch seine bortirten Beamten, wie ein Orakel spricht, dem Bauersmann die Kräfte und den Muth benimmt, das Selbstgefühl abstumpft und zuletzt eine Maschine daraus macht, die man nach diesem Leben, wenn sie alle Lasten über sich hat hinwälzen lassen, mit der ewigen Glückseligkeit tröstet.

Läßt es auch der hohe Adelstolz und dessen affectirtes Wesen, den Monarchen gegen seine

Gerichts- und Grundholden zu spielen, während man selbst am Hofe wie ein Wurm kriecht, nicht zu, seinen Bauern und Ernährern ein gütiges Wort zu geben, und sie bey getroffenem Unglücke anzuhören, oder gar zu unterstützen, so können letztere doch versichert seyn, daß ihre Geld- und Gült-Erlagen mit einer gnädigen Miene aufgenommen und auf dem Altar des Luxus geopfert werden.

O du zahlreichste und beste Menschenklasse, wie viele Fesseln hat man für dich schon lange Zeit her, und auch noch in unsern Zeiten geschmiedet! für den Stand, der alles nähret, der ganz allein den Wehrstand liefert, der die Nation ist! in unsern Zeiten, da man so viel von den Vorzügen des Feldbaues spricht und schreibt, und dich als die einzige Stütze des Staates preiset; in unsern Zeiten, da man die Eigenthumsrechte als das wesentliche Band des Socialstandes anerkennet, und dich zum unermüdeten Fleiß, Industrie und bessern Kultur beleben will!

Welch ein Heer von Zwingherren, Richtern, Schreibern, Jägern, Schergen, Müßiggängern, Bettlern und Dieben fällt noch im-

mer über dich her, lähmet deinen Geist und Leib, erstickt in dir alles Ehrgefühl, und raubet dir die Hoffnung des Gewinnes, und deine Selbstständigkeit, ohne welche keine Industrie und Kultur möglich ist! Vom Aberglauben irre geleitet, vom Despotismus gedrückt, in den Gerichtsstuben gefährdet und gemishandelt, hassest du deinen Stand und entfernest vom verächtlichen Pfluge, wenn du nicht selbst entlaufen kannst, deine Kinder. — Es ist nicht genug, wenn der Unterthan seine jährliche Abgaben entrichten und sich mit den Seinigen nähren und bekleiden kann. Muß er nicht auch seine Kinder verpflegen und versorgen? Muß er nicht die Handwerker und Gläubiger befriedigen? Soll er sein schlechtes Gut nicht auch verbessern können? Hat nicht jeder, der im Schweiße seines Angesichts arbeitet, das Recht, daß er nebst dem Unterhalte seines Lebens, den man auch dem Viehe nicht versaget, für sich und die Seinigen was ersparen und gewinnen könne? Nur die Hoffnung des Gewinnes und die Ersparung für künftige Unglücksfälle belebet den Arbeiter, und ohne dieselbe fällt alle Industrie und Kultur weg.

Wehe dem Staate, wo der Landmann zum Viehe herabgewürdiget ist und nur vegetiren darf. O möchte meine Stimme so laut ertönen, daß die Vaterherzen der guten Landesregenten in Bälde der gedrückten Menschheit in dieser Zeit der Noth zu Hülfe kämen!

Bisher haben wir das Entstehen der Frohnen, ihre allmählige Vergrößerung, die dadurch entstandene Mißbräuche, verübte Bedrückungen und Ungerechtigkeiten deutlich ersehen: es wäre also noch übrig, das Frohnrecht und die Schädlich- und Widerrechtlichkeit der Frohndienste selbst, zu untersuchen, und dann die Wege und Mittel zu zeigen, wie das Frohnwesen allgemein und gänzlich aufgehoben werden könnte.

Dieses war ich in einem besondern und bereits schon bearbeiteten Hefte (wie ich es in der Vorrede zum 6ten Heft anzeigte) umständlich darzustellen gesonnen: allein folgende für mich erfreuliche Umstände brachten mich auf einen andern Entschluß.

Vermöge organischem Edikte *) über die gutsherrlichen Rechte vom 28sten July 1808 hat die königlich bayerische Regierung bereits die Präliminarartikel festgesetzt, wornach künftig alle Naturalfrohnen im ganzen Königreiche gänzlich aufgehoben werden sollen, mit der weitern Ankündigung, daß noch eine besondre Verordnung, welche den nähern Maßstab der Frohnenveränderung bestimme, demnächst nachfolgen werde.

Hieraus läßt sich nun die tröstliche Ueberzeugung schöpfen, daß die königliche Regierung nun einmal das Frohnübel reiflich beherziget und solches vom Grund aus zu heben entschlossen sey; dann aber auch für mich den Schluß ziehen, daß meine Vorschläge nicht mehr nöthig seyen, und wahrscheinlich auf jeden Fall zu spät kommen würden.

Ueberdies ist mir kürzlich ein Werk **) zur Hand gekommen, in dessen zweyten Abschnitte der grundgelehrte Herr Verfasser die Widerrechtlichkeit und die Gemeinschädlichkeit der

*) Sieh Regierungsblatt, St. 45, S. 1833.

**) Natürliches Mittel die Frohnen in Bayern aufzuheben. 8. 1802.

Frohnen mit philosophischem Scharfsinne und äußerster Gründlichkeit bewiesen, und im dritten Abschnitte die Rechte und Pflichten der Regierung, die Naturalfrohnen gänzlich aufzuheben, auseinander gesetzt hat.

Da dieser verehrungswürdige Auktor alles, was sich kürzlich hierüber schreiben läßt, eben so gründlich, als kraftvoll gesagt hat: so dürfte wohl auch aus dieser Ursache meine hierüber geschriebene Abhandlung, die mit dieser in den Hauptgrundsätzen und meisten Planen übereinkömmt, von vielen als überflüßig erkannt werden. Ich empfehle also Jedem meiner Leser, der sich über die Rechtlich- und Schädlichkeit der Frohnen noch genauer aufklären will, dieses lesenswerthe Werk, und behalte das meinige um so lieber zurücke, da ich den Herren Subscribenten in der Ankündigung ohnedem nur sieben Hefte versprach, und ihnen deswegen nicht gerne ein achtes aufgedrungen hätte.

Der eben genannte Auktor legt das Frohnrecht zur Prüfung auf drey Maaßstäbe: 1) auf jenen der Kultur; 2) des reinen und öffentlichen Rechtes; und 3) auf jenen der Staatsklugheit.

Uebrigens behandelt er die Sache blos objektiv, ohne auf eine Person Rücksicht zu nehmen, oder einer Anspielung Raum zu geben. Seine dreyfache Untersuchung führt auf dreyerley Eigenschaften des Frohnrechtes zum Resultate, wodurch dasselbe gemeinschädlich, widerrechtlich und der Staatsklugheit entgegenstrebend wird. *)

Bey seinen Grundsätzen, wonach er die Frohnen aufgehoben wissen will, berücksichtiget er zwar vorzüglich nur die in der ehemaligen altbayerischen Provinz existirende Frohnen und

---

*) In den Jahrbüchern der preußischen Monarchie, und zwar in dem Februar- und März-Stücke vom Jahre 1800 kömmt auch eine vortrefliche Abhandlung von dem Herrn Kammerrath J. D. Nikolai über die Abschaffung der Frohndienste vor, worin die Nachtheile, die dadurch dem Staate, dem Frohnpflichtigen, und dem Frohnherrn selbst zugehen, schön und gründlich ausgeführt sind. — Eine gleichfalls gute Abhandlung hierüber hat uns auch der Braunschweig-Lüneburgische Herr Landesökonomie-Kommissär Joh. Friedrich Meyer unter dem Titel: „Ueber Herrendienste und deren Aufhebung. 8. Celle, bey G. E. F. Schulze 1803" geliefert, obschon ich nicht allen seinen Grundsätzen beypflichten kann.

Frohnverhältnisse: nachdem aber die unter der vormaligen Reichsverfassung bestandenen Landstände, so wie die übrige vormalige Staatsverhältnisse im ganzen Königreiche aufgelöset, und alle Staatsbürger einander in Rechten und Pflichten gegen sich und den Staat gleich gestellt sind: so lassen sich seine Gründe und Plane, die er zur Aufhebung der landständischen Frohnen vorschlägt, eben so gut auch bey den übrigen Frohnen im Königreiche, welche die Frohnherren ehedem in der Eigenschaft als kleine Landes- oder als Erbgerichtsherren foderten, in gleichmäßig gerechte Anwendung bringen.

Aufs gründlichste beweist dieser Verfasser, daß die bayerische Landstände schon nach der alten bayerischen aufgelösten Staatsverfassung für ihre Frohnen, die sie bisher nur als ein landesherrliches Privilegium genossen, mit dem landesherrlichen schon 1666 regulirten Frohngelde sich rechtlich begnügen müßten; da aber nun indessen ihre landschädliche Herrlichkeit ein Ende nahm, und alle vormalige Privilegien und Begünstigungen durch die neue Staatskonstitution vom 1sten May 1808 aufgehoben wurden: so folgt nach den unwidersprechlichen

Beweisen des Herrn Auktors, daß jetzt ihre bisher genossene eigentliche landesherrliche *) Frohnen ohne alle Entschädigung vom Landesherrn gänzlich eingezogen werden könnten, wenn Er ihnen nicht aus besonderer Gnade den Bezug eines festgesetzten Frohngeldes noch ferners gestatten will. Diese Frohnen vertraten in den ältern Zeiten die Stelle der heutigen baaren Staatsbeyträge oder Steuern, sie gehören zu den Staats- und nicht zu den Privateinkünften, und wurden bey der vorigen verschobenen Staatseinrichtung von den ehemaligen Landständen nur als eine bloße landesherrliche Vergünstigung aus Gnade der vorigen Herzoge genossen.

Nachdem dieser Auktor von Seite 120 bis 176 dargethan hatte, daß der Landesherr das gemeinschädliche und staatszweckwidrige Frohn-

*) Sie werden im Kodex Jurisdiktions- oder gerichtische Scharwerke genannt; man versteht darunter blos jene Dienste, die der Landesherr ehedem in der Regel von allen Bauerngütern ohne Hinsicht auf Grundeigenthum zur Staatsnothdurft foderte, und die nach den bestehenden bayerischen Gesetzen als eine ausser einem Vertrage existirende Gutslast betrachtet werden müssen.

privilegium der bayerischen Grundherren und ehemaligen Landstände *) (welches auf landwirthschaftlichen und häuslichen Frohndienstsleistungen beruht) nach seinen gemachten Vorschlägen in allen Theilen nach Recht und Pflicht unbedingt aufzuheben befugt und verbunden sey: so kömmt er an die Jagdfrohnen, beweist sie als landesherrliches Regal, und gleichfalls als ein bloßes Privilegium, das nach eben den bey den vorigen Frohnarten aufgestellten Grundsätzen auch um so mehr vernichtet werden müsse, da die Kurfürsten von Bayern schon im Jahre 1733 dieses Regal gänzlich aufgehoben, und dafür vom ganzen Hofe 1 fl. Surrogat, und nach dem Hoffuße so verhältnißmäßig abwärts 45, 30, 15 kr. ꝛc. eingeführt haben.

Fürwahr die Jagdfrohnen sind die verhaßtesten aller Frohnen, weil nicht nur alle von dem Verfasser angeführte Gegengründe gegen die Frohnen überhaupt bey diesen eintref-

*) Die bayerische Kurfürsten haben nämlich schon 1666 ihre genossene Naturalfrohnen aufgehoben, und den Unterthanen ihre unveräußerliche Persönlichkeit restituirt.

fen, sondern weil sie sogar im Allgemeinen nicht einmal zu einer nützlichen, sondern nur vergnügenden Anstalt bestimmt werden.

Die ganze Jagd wird im freudigen Gesellschaftszirkel nur zur Lust ausgeübt; da läßt sich die Vernunft gar nicht einmal mißbrauchen, um Scheingründe für die Rechtmäßigkeit derselben hervorzubringen: die Klopfer oder Treiber werden in bester Form den Jagdhunden gleich behandelt, und oft auf die muthwilligste Weise der Lebensgefahr ausgesetzt. Die Widerrechtlichkeit derselben in Hinsicht eines freyen Staatsbürgers, wenigstens freyen Menschen, für einen wohlgeordneten Staat noch besonders ausführen, hieße wahrhaft die schuldige Ehrfurcht für unser neues Jahrhundert verletzen.

Das Kürzeste, Rechtlichste und Zweckmäßigste dürfte dieses seyn, wenn die Jagdfrohnen auch in ganz Bayern wie im Königreiche Westphalen ohne alle Entschädigungen und fernere Ansprüche allgemein aufgehoben würden.

Eine königl. westphälische im Jänner 1809 in Betreff der Jagdfrohndienste erlassene Verordnung enthält unter andern folgendes:

„Die Konstitution des Königreichs hat die Leibeigenschaft, von welcher Natur und unter welcher Benennung sie seyn könnte, aufgehoben, indem alle Einwohner gleiche Rechte haben sollen. Wenn selbst die Jagddienste, welche im Treiben und unentgeltlichen Transport des Wildprets bestehen, nicht zum größten Theil zu den ungemessenen Diensten gehörten: so würden sie als persönliche aufgehoben seyn.“

„In der That, die Jagdfrohne ist eine Handlung, die nicht knechtischer seyn kann, und wenn man sie beybehalten wollte: so würde kein Grund zur Aufhebung aller andern Frohnen vorhanden gewesen seyn. Die Jagddienste können und dürfen also künftig im ganzen Königreiche weder von irgend Jemand gefodert, noch geleistet werden. Die Jagden Sr. Majestät sind hievon nicht ausgenommen. Der König wird sich niemals von der Konstitution entfernen, deren erster und oberster Beschützer er ist; und selbst unabhängig von der Konstitution würde ihn sein persönlicher Edelmuth bewogen haben, das Schicksal des so nützlichen Bauernstandes zu verbessern, und sie fühlen zu lassen, daß sie, wie die übrigen

Staatsbürger, nur von ihrem Vermögen und von ihren Pflichten abhängig sind ꝛc.“

Von Seite 179 behandelt endlich der Verfasser der natürlichen Mittel, die sogenannten bayerischen Gültscharwerke, oder eigentliche grundherrliche Frohnen, derer Wesen und Eigenschaften, so wie ihre Entstehung und häufige Vermehrungen ich schon weiter oben sowohl im allgemeinen, als in besonderer Rücksicht auf Altbayern angeführt und kürzlich erklärt habe.

Mit besonderer Erudition und Gründlichkeit erörtert der Auktor hier durch 28 Oktavseiten aus Staatsurkunden die landtagsmäßige Geschichte der bayerischen Gültscharwerke, woraus die Beschränktheit dieser Frohne, so wie der auffallende Unterschied zwischen dieser und der gerichtischen oder privilegirten Frohne *) deutlich erhellet. Dann stellt er zuletzt die Grundsätze auf, wonach alle grundherrliche Frohnen nach einem billigen Maaßstabe durch einen Zwang (Regierungsgewalt) aufgehoben,

*) Erstere soll sich nämlich auf einen Vertrag stützen, letztere aber, die gerichtische nämlich, beruhet blos auf einem Privatzwang.

und zur Sicherheit der Persönlichkeit von den Unterthanen dafür ein ewig unveränderliches Geldsurrogat bezahlt werden sollte.

In Betreff der Gültscharwerke enthält der jüngste bayerische oder sogenannte Kreitmayerische Civilkodex (Th. II. Kap. 11, §. 14) diese merkwürdige Stelle: daß er nämlich im Falle, wenn ein Grundherr zugleich die Gerichtsbarkeit und das landgerichtische Scharwerksprivilegium habe, und in den grundherrlichen Briefen gewisse Frohnen enthalten sind, von welchen es nicht gewiß ist, ob sie bloße Gültfrohnen seyn — die gesetzliche Vermuthung für die privilegirte aber gemessene Frohne aufstellet. Die Art, wie man aber die Gültfrohnen (welche auf einem freyen Vertrage beruhen sollen) in Bayern einzuführen pflog, erzählt schon Baron von Schmid in Coment. ad jus municip. bav. ad stat. bav. Tit. XXII art. 12, P. 211, da er sagt: „uns selbst ist gar wohl bekannt, wie häufig die Stände ihre Grunduntertha-nen, worüber sie keine Jurisdiktion haben, mit ungeheuern Spann- und Handfrohndiensten in den Gutsübergabsbriefen dergestalt be-

schweren *), daß es ihnen unmöglich ist, dieselbe zu leisten; nichts desto weniger wollen sie doch keine Verminderung derselben gestatten, indem sie vorgeben, es stehe ja den Bedrückten, falls sie solche nicht leisten wollen, frey, ihre Bauerngüter zu verlassen, und weiter zu gehen."

Diese Schilderung des berühmten Freyherrn von Schmid **) wirft gewiß auf die Freyheit einer vertragsmäßigen Frohne einen dunkeln Schatten! — Im allgemeinen läßt sich bey der grundherrlichen Frohne auch kein förmlicher Vertrag voraussetzen, denn es stand so wenig als bey der gerichtischen Frohne in der Willkühr des einen Theiles, ob er sich zu solchen Diensten verpflichten wolle oder nicht. Es kann diese Dienstpflicht für keine persönliche gehalten werden, weil sie gleichfalls auf das Gut geheftet ist, und der Bauer durch das

*) Quod subditos *immensis operibus* jugalibus et manualibus in litteris emphyteuticis gravant, ut impossibile sit, illos sufferre etc.

**) Die Stadt Gundelfingen an der Donau ist der Geburtsort des berühmten Commentators der bayerischen Statuten, Hofkanzlers Kaspar von Schmid, dessen Vater Georg Schmid im Jahre 1575 Kastner daselbst gewesen ist.

Gut dienstbar wird. Dieses Frohnbefugniß ist dadurch, weil es erblich, eigentlich, und mit dem Gute real verbunden wird, und keinen persönlichen Zurücktritt oder Redemtion zuläßt, eine Verletzung der Persönlichkeit und des freyen Eigenthumsgebrauches.

Eben so wenig beruht die sogenannte gemessene Frohne auf einem Vertrage, der ein wahres Rechtsverhältniß gewähren könnte. Der angebliche Vertrag ist theils nicht immer wahr, sondern wird nur in den Briefen (Protokollen) und Grundbüchern vorgeschrieben, oder gar nur auf Observanz und Herkommen gestützt, theils ist er nie ein vollkommen freyer Vertrag. Denn es fehlen ihm die gesetzlichen Eigenschaften, weil der freye Wille in der That mangelt: es stand ja, wie erst gesagt, nicht in der freyen, von der Vernunft geordneten Willkühr sich zu einer Frohnpflicht zu verbinden oder nicht. Die Pflicht war schon ausschließlich auf einer Seite, wo nun die unbestimmte Schuld (ungemessene Frohne) in eine bestimmte verwandelt wurde, dort hat man nur, ohne der Materie eine andere Wesenheit zu geben, über die Form sich vertragen.

Die Frohnpflicht ist unwidersprechlich gegen die Menschenwürde oder persönliche Freyheit der Frohnpflichtigen. Denn die Eigenschaft der Frohnpflicht besteht darinn, daß der Frohnpflichtige nach dem Verhältniß des Bedürfnisses eines Dritten in das Eigenthum des letztern übergegangen sey, daß dieser über seine Kräfte disponiren könne, und daß auf Seite des Fröhnenden nur Pflichten und keine Rechte, (das ist, kein Zurücktretungs-Befugniß) sich befinden.

Dieser Frohnzwang macht den Landmann zum Leibeigenen und vernichtet seine Persönlichkeit, indem er wider seinen Willen und ohne Verbrechen, als Mittel zu Privatzwecken eines Dritten gebraucht wird; er wird dadurch noch ungerechter, weil er nicht einmal mit einem eigentlichen Lohne verbunden ist, und der Landmann also mit dem Lastthiere in eine Kathegorie gestellt ist. Die etwa den Fröhnern zu gebende Kost oder Zehrung, und die hie und da vorkommende geringe Geldprästationen können nie als ein wahrer Lohn betrachtet werden.

Es ist zwar wahr, daß nicht alle Menschen

in der Wirklichkeit selbstständig seyn können: aber alle können und sollen durch ihre Kräfte sich Selbstzwecke des Lebens und der Bequemlichkeit setzen. Leben, und das Leben nach den erlaubten Regeln der Sittlichkeit auf dem Wege der Vervollkommnung genießen, ist die Bestimmung des Menschen, da blos Leben ohne den genannten Genuß, Bestimmung der Thiere ist. Wenn daher Menschen in irgend einem Vertrage ihre Kräfte in den Besitz und zum Gebrauche eines Dritten übergeben: so kann dieses nur zeitlich, und so geschehen, daß sie sich außer der Befriedigung der physischen Bedürfnisse, die Mittel verschaffen, weitere Zwecke des Lebens sich setzen zu können, um nicht moralisch verbraucht zu werden, welches durch die Bedingung eines Lohnes erreicht werden kann. *)

Dieses ist Geboth der Vernunft, also eine rechtliche Verbindlichkeit für alle Menschen;

*) Eine übernommene Verbindlichkeit darf nie der Freyheit der Nachkommen schaden, weil sonst durch einen solchen Vertrag mit der Gegenwart die ganze Nachkommenschaft in Knechtschaft gerathen müßte, welches den Begriff eines Staates geradezu aufhebt.

das Unbelohnte der Frohnpflicht entmenscht also den Frohnpflichtigen noch besonders. Dieses wird noch auffallender, wenn man in Erwägung zieht, daß der gesetzlich freye Mensch einer drückendern Pflicht unterjocht ist, als der ehemalige Leibeigne, der nur zu belohnten Diensten *) verbunden war, unerachtet er außer allen Rechtsverhältnissen nur im Sacheigenthum existirte.

So wie aber die Frohnpflicht schon der persönlichen Freyheit widerspricht: so läßt sie sich auch mit dem Eigenthumsrechte der Landleute an ihren Grund und Boden nicht vereinigen, und verletzt nebst den angebohrnen noch die abgeleiteten Rechte. Doch mich hierüber weitläufiger auszudehnen, liegt außer meinem schon angegebenen Plane. Man kann hierüber das Werk, „natürliches Mittel die Frohnen aufzuheben" S. 99 u. s. w. nachlesen.

Die Aufhebung der Frohnen verletzet keine wahren Rechte, weil sie vielmehr die verlohrnen herstellt; denn ein Befugniß andern wider ihren Willen zu schaden, und eine Pflicht sich

---

*) Cod. Civ. P. I, Cap. 8. §. 10.

wider seinen Willen schaden zu lassen, können vernünftigerweise nicht existiren. Dieses Befugniß ist nichts anders, als eine außergesellschaftliche Privatgewalt, die bey der unbedingten Menschenpflicht eine Staatsgesellschaft zu errichten, aufhören muß. Und diese Aufhebung, wenn sie durch die Regierung geschieht, geht dann auf dem einzig rechts= und ordnungsmäßigen Wege, da ohnedem durch wechselseitig zwischen den Frohnberechtigten und Frohnpflichtigen zu schließenden Frohnaufhebungs=Kontrakte, wenn sie gleich unter gewissen Vorschriften befohlen würden, sich gewiß nie die gewünschten Resultate ergeben würden.

Der Unterthan ist aus den schon angeführten Gründen befugt, die Zurückgabe seiner dem dinglichen Frohnzwange unterworfenen Persönlichkeit, und für die Zukunft Sicherheit derselben vom Staate zu fodern, und zu verlangen, daß er einer Dienstleistung als einer realen Pflicht durch die Gutsübernahme nicht unterjocht bleiben könne, ohne in eine neue Art von Leibeigenschaft zu verfallen, sondern daß ihm nach den Rechtsregeln der Dienstleistungen der Zurücktritt beständig offen bleiben

und erlaubt seyn solle. Denn jede kontrahirte Verbindlichkeit zum Handeln kann nur persönlich seyn; jede Realpflicht vernichtet den freyen Willen und schaffet also Leibeigenschaft.

Weil aber die grundherrliche Frohnpflicht denn doch (wenn schon kein freyes) Bedingniß des vom Unterthan besitzenden Gutes ist, und angenommen werden muß, daß der Grundherr statt diesen Naturaldiensten im entgegengesetzten Falle ein anderes gleichhaltiges Bedingniß gesetzt haben würde, und denn doch ein beyderseitiger Vertrag gesetzlich vermuthet wird: so erhalten solche zurücktretende Unterthanen die Pflicht, ihre Grundherrschaft für diesen Austritt (aus der Frohnpflicht) zu entschädigen.

Das Recht der Unterthanen hat eine Pflicht der Grundherren zur Seite, daß diese jene im Austritt nicht hindern können; und die Pflicht der Unterthanen die Grundherren zu entschädigen, erzeugt für diese das Recht, von erstern noch bis zum landesherrlich verfügten Austritte die Dienste zu fodern. *)

*) S. Natürliches Mittel etc., IV Abschn. S. 213; — Regierungsblatt, Stück 64. S 2557, von 1808.

Was also die Regierung gegen die bestehenden grundherrlichen Frohnen (Gültscharwerke) zu verfügen hat, besteht in der zweckmäßigen Auflösung der Realität dieser Frohnen, und der den frohnpflichtigen Unterthanen zu ertheilenden Befugniß, gegen Entschädigung aus der Dienstpflicht zurückzutreten.

Dieser Zurücktritt aus der Frohnpflicht, oder was eines ist: die Verwandlung der grundherrlichen Naturalfrohnen in eine jährliche festgesetzte und unveränderliche Geldleistung soll aber nur von landesherrlichen, unpartheyischen und bey der Sache gar nicht interessirten Richtern oder dazu ernannten Kommissarien geschehen, welche sich nach einer gewissen, überall gleichen Vorschrift das Verzeichniß der Frohnen mit den Vertragsbriefen, Grundbüchern und andern Beweismitteln vorlegen und dagegen die Frohnpflichtige kurzweg (summarisch) ihre allenfallsige Einwendungen machen lassen müssen, damit sie zuerst von richterlicher Pflicht wegen, sich von der wahren Existenz der von den Grundherren behaupteten grundherrlichen Frohne überzeugen, und

ihr keine willkührlich aufgedrungenen oder gerichtischen Frohnen untergeschoben werden.

Deswegen hat sich der Richter oder Kommissär genau an die diesfalls von der Regierung zu erlassende Gesetze zu halten, in welchen er die Form seines Urtheiles, seiner Berechnung und seines ganzen Verfahrens finden muß; der Natur der Sache gemäß darf aber der Frohnumänderungskommissär nie der Patrimonialrichter oder ein anderer grundherrlicher Beamte seyn, sondern dazu sind einzig und allein landesherrliche Staatsdiener geeignet, deren Verfahren dennoch auch noch von höhern Stellen geprüft, nach Befund etwann in einigen Punkten noch geändert, und dann zur rechtlichen Gültigkeit jedesmal bestätiget werden muß. Daß die Frohnenumänderung, wenn sie zweckmäßig und ohne sonderliche Diffikultäten vor sich gehen soll, im ganzen Lande allgemein geschehen müsse, wird keines besondern Beweises bedürfen.

Das Geding ist die Grundlage und der Kosten der bedungenen Arbeit, oder Fuhren

nach dem gegendüblichen Taglöhnerlohn *) mit Abzug der auf Seite des Grundherrn erlaufenen Ausgaben bestimmt den Schätzungswerth einer jeden grundherrlichen Frohne nach einem mehrjährigen Durchschnitte; wornach der Frohn-

*) Nicht den Schaden, welchen die Frohnen den Frohnpflichtigen auf so mannigfaltige Weise verursachen, sondern nur den Nutzen, der durch dieselbe den Frohnherren zugeht, ist hier in Anschlag zu bringen; wobey noch besonders zu bemerken kommt, daß nach allgemeiner Erfahrung die Dienste eines unbelohnten sklavischen Fröhners denen eines freyen, gegen verhältnißmäßigen Lohn gedingten Dienstbothen oder Taglöhners in der Nutzwährung bey weitem nicht gleich kommen. Sachkundige und verständige praktische Oekonomen haben schon hundertfältige Erfahrungen gemacht; daß bey landwirthschaftlichen Frohnen ein Fröhner höchstens zwey Drittheil gegen einen freyen für gehörigen Lohn dienenden Taglöhner, arbeite; bey häuslichen Frohnen aber gar nur die Hälfte, also zwar: daß man bey ersterer Frohngattung statt drey Fröhnern zwey Taglöhner, bey letzterer aber nur für zwey Fröhner einen Taglöhner rechnen dürfe. Wer schon Gelegenheit gehabt hat, die Fröhner und ihre verrichteten Arbeiten mit ökonomischer Aufmerksamkeit zu beobachten, der wird sich von der Richtigkeit dieser Erfahrungssätze, so wie von dem billig gemachten Werths-Unterschied zwischen beyden Frohngattungen schon praktisch überzeugt haben.

umänderungskommissär gemäß der deswegen vom Gesetzgeber ertheilten Norme die jährliche Geldabgabe regulirt, die nach Art eines Grundzinses statt der Naturalgültfrohne auf dem Gute haften soll. Die reale Dienstpflicht wird nun auf diese Weise in eine jährliche Abgabe verwandelt, die aber wieder nach gewissen Prozenten (etwa nach 5, 6 oder $6\frac{2}{3}$ Prozent) zu Kapital *) erhoben, und als ablöß- oder heimzahlbar erklärt werden solle, wie dieses auch schon durch das allerhöchste Edikt vom 28sten July 1808 bey den übrigen grundherrlichen Abgaben bereits festgesetzt wurde. Denn gleichwie ewige Schulden, woraus Interessen zu Goldhaufen sich aufthürmen, der Freyheit der Menschen — oder derselben vernünftigen Trieb sich der Verbindlichkeiten gegen Privatmenschen zu entledigen — widerstreben, das Eigenthum des Kapitalisten selbst aufheben, und dadurch der Gutswerth gemindert wird: so liegt es in dem Staatszwecke, daß auch dieses Kapital

*) Es bedarf keiner weitern Ausführung, daß nach den Grundsätzen einer gesunden Staatswissenschaft die heutigen Grundherren nur als Kapitalisten betrachtet und behandelt werden können.

gleich den andern grundherrlichen Grundrenten-kapitalien als ablößbar erklärt werde, und daß also die ganze, oder theilweise Aufkündung und Heimbezahlung gestattet, und der Willkühr überlassen werden müsse. Ueber die geschehene Zahlungen sollen aber nach einer vorgeschriebenen Form ordentliche Quittungen von den Grundherren ausgestellt, und für die Zukunft überhaupt alle Frohneinführungen und Frohndienstsbedingungen bey hoher Geldstrafe und unter für beständig erklärter Nullität durch ein allgemein landesherrliches Gesetz verbothen werden. Um sich dessen zu sichern, hat die Regierung die geeignete Aufsicht und eine solche Kontrolle zu veranstalten, wodurch allen künftigen Observanzen und grundherrlichen Schleichwegen für immer kraftvoll vorgebeugt werden kann.

Sollten allenfalls einem oder dem andern Grundherrn noch besondere einzelne Dienstpflichten durch Verjährung oder Herkommen zu leisten seyn, so ist ihre Fortdauer, außer dem freyen Willen der Pflichtigen, als eine Reallast, gelegen, eben so unrechtmäßig, und muß der Zurücktritt von derselben nach den so eben bey den Gültfrohnen aufge-

stellten Grundsätzen gleichfalls gestattet werden. *)

Bey Aufhebung der grundherrlichen Frohnen müssen aber nicht nur die bisher noch in Natura bestehende Gültfrohnen, sondern auch alle übrige schon früher durch Verträge in Geld verwandelte Frohnen ohne alle Rücksicht auf die vorige Modifikationen, eben so als wenn sie noch als Naturalfrohnen existirten, nach den allgemeinen landesherrlichen Verordnungen behandelt, und darnach das Geldsurrogat angesetzt werden, wenn gleich der Geldbetrag nach den vorigen Umänderungen auch noch so viel oder gar zweymal so viel betragen haben sollte; die Ursache ist: weil bey den vorigen Frohnumänderungen die Frohnpflichtigen

*) Die Ablösung der Naturalfrohnen, oder die Umwandlung derselben in eine Geldprästation kann nie der Willkühr der Frohnherren überlassen werden, denn jeder würde die Naturaidienste nach Belieben und meistens so hoch, als er nur könnte, taxiren, und manche verfängliche Wege einschlagen, die wider alle Billigkeit wären, wodurch die größte und drückendste Abgabe für die Unterthanen entstehen, und manche so würden mitgenommen werden, daß das Uebel noch ärger würde, als die Naturalfrohnen selbst.

von den Grundherren meistens gar sehr übervortheilt wurden, und solche Handlungen nichts weniger als auf einem rechtsbeständigen Vertrage beruhen.

Denn betrachte man nur die meisten wirklich geschlossene sogenannten Frohnverträge und man wird darüber staunen. Ich spreche hier nicht mehr von den mangelnden Eigenschaften zu einem wahren Vertrage, sondern mache nur noch auf einen, aus der Verschiedenheit der sich vergleichenden Subjekte fließenden Umstand, zur rechtlichen Prüfung derselben aufmerksam.

Der Frohnpflichtige, bisher noch gänzlich ununterrichtet in den rechtlichen Frohnverhältnissen, setzet sich gewöhnlich einen ganz andern Maaßstab als die Herrschaft, welches vorzüglich die Ursache der höhern Geldsummen ist. Der Landmann hält sich überzeugt, daß ihm durch die Frohnen die Pflicht obliege, Schaden zu leiden, er setzet sich den ihm durch die Frohnen zugehenden Schaden zum Schätzungs-Maaßstab derselben, wovon er natürlich einen hohen Begriff haben

muß, und sich also deswegen zu größern Summen bequemen ließ.

Er wählt nur zwischen zwey Uebeln, deren eines nach seinen Verhältnissen ihm bald größer oder kleiner vorkömmt, worinn zugleich die weitere Ursache gefunden werden muß, warum mancher Frohnpflichtige bisher die Leistung der Naturalfrohnen einer Geldabgabe vorzog. Es ist nicht die sklavische Vorliebe zur erstern, sondern das mit seinen damaligen Verhältnissen überspannte an der Geldfoderung; ja manche solche Geldumwandlung geschah von Seite des Unterthans oft nur deswegen, um von künftigen zu fürchtenden Mißbräuchen (Vergrößerung seines Schadens) sich damit loszukaufen.

Mangel an Kenntniß der Recht- und Unrechtmäßigkeit der Frohnpflicht, oder der verschiedenen Dienste waren die Basis solcher Vergleiche, welchen nothwendig Uebervortheilung die monströse Form gegeben hatte; wo oft ohne alle Rücksicht auf die durch die Naturalfrohnen dem Frohnherrn zugehenden Nutzen eine äusserst übertriebene Geldprästation angesetzt, und dennoch darüber noch Naturalfrohnen

bedungen worden sind. Die Rechtsunwissenheit, außer dem Verschulden der Landleute gelegen, kann solchen Vergleichen keine rechtliche Dauer verschaffen, ohne den Betrug als eine neue rechtliche Erwerbsart erklären zu wollen! —

Mir selbst sind mehrere solch' saubere Frohnvergleiche aus unsern Tagen bekannt, welche nach dem unterm 26ten Dezember 1805 geschlossenen Preßburger Frieden einige vorsichtige, noch immediate, Grundherren mit ihren frohnpflichtigen Unterthanen, im Gefühle ihres bösen Gewissens, abzuschließen für gut fanden, wobey sie alle mögliche List, Ueberredung, Zwang und Betrug zu Hilfe nahmen, um die Unterthanen ihrem Wunsche und beabsichteten grundherrlichen Interesse entsprechend zu machen. Der Baron von E. taxirte die ungemessene Frohnen, die er meistens erst während seiner Regierung den Unterthanen in der Eigenschaft als ihr Landes- und nicht als ihr Grundherr aufgedrungen hatte, beym ganzen Bauern bis auf jährliche 30 Gulden, die diese in Betracht ihres durch dieselbe jährlich erlittenen Schadens auch in der ersten Ueberraschung unüberlegt

legt zu bezahlen sich erboten; aber bey genauerer Berechnung sahen sie sich jämmerlich geprellt. Allein was halfs; man wies ihnen Schwarzes auf Weissem, und erklärte, daß ihr zu Protokoll geschlossener, und von den Gemeindsvorstehern im Namen aller Dorfschaften unterschriebener Vergleich von einer ewig unumstößlich rechtlichen Dauer sey!?

Wenn es auf den Herrn Ritter, Hofrath und Professor Gönner ankäme, so müßten freylich die Frohnen noch lange fortbestehen; denn dieser sonst so gelehrte und berühmte Auktor macht im zweyten Hefte seines Archives für die Gesetzgebung und Reforme des juridischen Studiums, zum Schutze der Naturalfrohnen im kurzen folgende Aeusserung:

„Der bayerische Bauer, meint er, sey des Fröhnens schon gewöhnt; eine Geldpräſtation würde ihm nur beschwerlich fallen; ausser den Zeiten der Feldarbeit arbeite er in der Regel nichts; in der arbeitsfreyen Zeit werde er lieber die Frohnarbeit selbst verrichten, als dafür bezahlen; er habe, um frey und reich zu werden, noch nicht Kultur genug.“

Hierüber macht der Rezensent in der ober-

deutschen allgemeinen Literaturzeitung (St. 88, S. 243, vom 9. August 1808) diese Bemerkungen:

„Von welchem Lande spricht der Herr Verfasser? Von Böhmen, Ungarn, dem Wendenlande? Oder von Baiern, wo der grössere Theil der Bauern, alle unmittelbare königliche Unterthanen sich der Freyheit von Naturalfrohnen erfreuen, wo die noch damit belasteten (die Hofmarktische nämlich:) keine Last mit mehr Unmuth tragen, gegen keine die Hilfe des Landesherrn öfters anflehen, wo sie mit Begierde die Geldablösung anbieten; wo selbst der historische Grund dem Rechte Frohnen zu fodern so ungünstig ist? Also nur zu arbeitsfreyen Zeiten wird der Bäuer zur Frohne geboten; nicht vielmehr gerade zu der, da eigene Arbeit ihn am meisten dränget?“

„Der Herr Verfasser war wohl noch nie zur Zeit der Heu- oder Getreidärnte in einer Hofmark, wo Naturalfrohnen prästirt werden müssen! Er hat wohl noch nie die bey unstätem Wetter über den Herrendienst versäumten und in Moder übergehenden Schöber der

Bauern gesehen! *) Wenn eine Prästation

*) Wie soll es dem Unterthan, der dem Herrn das Getreide schneiden, sammeln, einführen und abladen muß, möglich seyn, sein eigenes Getreide gehörig einzubringen, da man zu dieser Zeit in so vielen Gegenden auch um den höchsten Lohn keine Arbeiter haben kann? In keinem Lande hätte man mehr Ursache als in Bayern, die Unterthanen in der Aerndte von Frohndiensten befreyt zu lassen; denn es giebt kein Land in Deutschland, wo sie jährlich so viel Getreide wie bey uns auf den herrschaftlichen Kasten liefern (eindienen) müssen. Bey einem so allgemeinen Drucke, und da nun alle Feldarbeiten durch die Unterthanen verrichtet werden müssen, behauptet der Freyherr von Kreitmayer freylich mit Grund, daß die Frohne in Bayern, die in den alten Zeiten so unbedeutend war, nunmehr das größte Kleinod eines Landguts sey. Er hätte aber auch bemerken sollen, daß mit diesem Kleinod, das man mit Gewalt oder List durch Observanzen erwarb, das Verderben des Landes verbunden sey.

Die nämliche Bewandtniß, wie in der Fruchtärndte, findet auch beym Mähen und Einbringen des Heues statt. In der Heu- und Aerntezeit hat gewiß Jedermann mit seinen eigenen Früchten die Hände voll Arbeit. Der Kleingütler hat freylich weniger Getreide als der Bauer, aber insgemein ist er auch die einzige Person, die sich mit dieser Arbeit beschäftigen kann, weil das Weib mit dem Hauswesen und Kindern genug zu thun hat, oder wenig-

darum unbillig ist, weil modicum lucrum unius cum immodico damno alterius percipirt wird: so sind es die der Frohnen; wenn ein Satz der Ruralökonomie wahr ist, so ist es der, daß die Naturalfrohne eine Last für den Prästirenden ist, die mit dem Nutzen der Percipienten in gar keinem Verhältnisse steht." Wer das Gründlichste, was von einem Unpartheyischen, selbst von einem Gutsherrn, gegen Naturalfrohnen gesagt werden kann, wissen will, lese die kleine, Leipzig bey Göschen 1793, erschienene Schrift: „Ueber Lehenherrn und Dienstmann, von P. A. F. von Münchhausen."

Die Frohnaufhebungen sind in unsern Zeiten nichts neues mehr. Die Regierung in England hob schon im Jahre 1660 die Froh-

stens nicht viel behülflich seyn kann. Auch ist diese Zeit eben die vorzüglichste, wo er, falls er einen freyen Tag haben sollte, am ehesten durch Taglöhnerarbeit für sich und die seinigen etwas weniges erwerben kann. Himmelschreyend ist es aber, wenn ein solcher Mann auch durch Krankheit vom Fröhnen nicht frey wird, sondern, wie es schon so oft geschah, einen Substituten stellen muß, da er doch zur Verrichtung seiner eigenen Geschäfte niemand zu finden weiß.

nen zum besten der Bauern auf. Diesem Beyspiele folgten sogleich der Kurfürst von Bayern, Ferdinand Maria, im Jahr 1666, und verwandelte alle seine eigene landesherrliche Frohnen in ein jährliches billiges Geldsurrogat. Den Ständen ließ er damals aber ihr Naturalfrohnrecht ungeändert, im Vertrauen auf ihre eigene vermeinte Großmuth, indem er glaubte, sie würden aus eigenem Antriebe recht und schön zu handeln suchen, und seinem landesväterlichen Beyspiele zu folgen sich selbst die Ehre machen. Allein die Erfahrung lehrte sattsam, daß die Landesfürsten mit solch hohen von den Grundherren gehegten Meynungen immer das Ziel verfehlen, und sich am Ende betrogen fühlen.

Hundert zwey und vierzig Jahren warteten sie, ohne daß ihnen die bayerische Stände gefolgt wären, umsonst, vielmehr haben diese das Uebel erst ärger gemacht. Sie hätten die ihnen von den Landesherren nur aus Gnade begünstigte Frohnen nur so brauchen sollen, wie sie der Landesherr selbst brauchte; aber wie dieser die seinigen aufhob, hatten sie keinen Maßstab mehr vor sich, und vermehrten während dieser Zeit ihre Frohnen beynahe ins Un-

endliche. Der Kurfürst Max Emanuel wollte schon 1723 von der Ausdehnung des Frohnprivilegiums über die landesherrliche Vorschrift nichts mehr wissen, und die Frohnen des Adels und der Klöster in die alte Schranken zurückweisen. Aber der landesherrliche Entschluß und gute Wille für die Unterthanen wurde durch die Stände vereitelt, und nur seine eigene Jagdfrohnen wurden 1723 aufgehoben.

Kurfürst Maximilian Joseph drang im Jahre 1749 wiederholt und strenge auf die Abstellung der Frohnexzesse, und wollte die ständische Frohnen mindern. Er trug dem damaligen Hofrathskollegium auf, daß es ein Regulativ entwerfen solle, um die Frohnen zu ordnen. Aber sein Bemühen war ohne Erfolg. Es wurde ein neues Gesetzbuch, der bekannte (Kreitmayerische) Kodex, gemacht. Der Adel steckte sich hinter den Verfasser, der selbst ein adelicher Grundherr war, das Frohnwesen wurde aller zügellosen Willkühr der Frohnherren überlassen, und die Bauern sahen ihre Sklavenarbeiten vermehret.

Der Kurfürst Karl Theodor befahl unterm 14. May 1793 seiner Landesregierung einen

solchen Plan von einem Frohnregulativ zu entwerfen, damit dieses Uebel von der Wurzel aus geheilt werden könne, er erneuerte diesen Befehl 1797 neuerdings, und es waren wirklich schon mehrere gute Entwürfe dazu verfaßt, allein die Stände wußten immer Hindernisse dagegen aufzuthürmen, bis der Tod dieses Fürsten seine guten Absichten vereitelte. Dieses grosse Werk, die Frohnplagen zu vernichten, war unserm guten Könige Max Joseph allein vorbehalten, und daß Er dieses in Bälde thun werde, hat Er bereits unterm 28. July 1808 seinen treuen Unterthanen im Regierungsblatte angekündet.

Die Kaiserinn Maria Theresia hob in ihren Staaten auf allen ihren eigenen Gütern die Leibeigenschaft und Frohnen auf, und schränkte hernach auch die übermässige Frohndienste in Böhmen ein, die darauf Kaiser Joseph der Zweyte gänzlich vernichtete.

In Frankreich wurden die Frohnen 1776, im ehemaligen Kurfürstenthum Mainz 1789 abgeschaft. Der Herzog von Mecklenburg und der Graf Wilhelm von der Lippe hoben erst vor 8 Jahren alle Leibeigenschaft und alle

Dienstpflichten der Unterthanen auf einmal auf. Im Königreich Dänemark ist im Jahr 1787 die Leibeigenschaft aufgehoben, den Bauern das Eigenthum auf ihre Güter ertheilt, und ihnen aller Naturalfrohndienst erlassen worden. Ein Gleiches geschah im Königreich Westphalen zufolge eines königl. Dekretes vom 23. Jänner 1808, welches allen persönlichen, dinglichen und willkührlichen Diensten ein Ziel setzt, aus Sklaven Bürger macht und Herren in Eigenthümer verwandelt.

Im Königreich Neapel wurden die Frohnen unterm 5. August 1806, und in Toskana (dem gewesenen Königreich Hetrurien) am 14. April 1808 abgeschaft; das Nämliche geschah auch vor wenigen Jahren im Königreich Italien, in der Schweiz und andern Ländern, und das Nämliche wird auch einer kaiserl. französischen Ankündigung zu Folge demnächst im Königreiche Spanien geschehen.

Endlich wurden auch schon vor mehr als 30 Jahren in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hannover die Frohndienste in eine billige Geldprästation umgeändert. Der damalige kurfürstliche Ober-Landesökonomie-Kommissär Meyr,

der ein vieljähriger Mitarbeiter an dem Frohndiensts-Abstellungsgeschäfte war, und zugleich als ein solcher bey Gelegenheit späterer ökonomischen Aufträge von dem Erfolge der vor 20 und 30 Jahren an demselben Orte geschehenen Naturalfrohnenaufhebung sich gründlich unterrichten konnte, schrieb in der Vorrede zu seinem Werke „Ueber Herrendienste und deren Aufhebung" folgendes:

„So viel ich weiß, ist, in Vergleichung gegen die übrigen Provinzen Deutschlands, bis jetzt in meinem Vaterlande das meiste in Rücksicht der Frohndienstabstellung geschehen. König Georg der Dritte, und Kurfürst zu Hannover, gab bald nach seinem Regierungsantritte unter andern den frohndienstpflichtigen Unterthanen seiner deutschen Erbstaaten einen redenden Beweis von der ihnen gewidmeten landesväterlichen Fürsorge. Er ließ den an seine Domainengüter dienenden Censiten die Befreyung vom Naturaldienst unter solchen Bedingnissen anbieten, die klar zu Tage legten, daß die Aufhebung desselben blos auf ihre künftige Wohlfahrt berechnet sey."

„Man verlangte nämlich von ihnen nicht

„den Betrag des Kostenaufwandes, womit auf „ihrer Seite die Ableistung des Naturaldienstes „verknüpft gewesen war, sondern nur den Werth, „welchen die Dienstbarkeit — wenn solche in „quantitativischer Hinsicht gegen Lohn= oder „solche Arbeit verglichen wird, die man mit „eigenem Gesinde, oder Gespann in derselben „Zeit verrichten kann — für den Dienstherrn „oder seinen Pächter bisher gehabt hatte.“ *)

*) Hierüber äussert sich der königl. preuß. Hr. Kammerrath Nikolai in seinem schon oben angezogenen Werke gleichfalls auf folgende Art:

„Die gewöhnlichste Veranlassung in dem Entschädigungspunkte Schwierigkeiten zu finden, ist meines Dafürhaltens die falsche Ansicht, aus welcher man die Sache nimmt. Man will nämlich in Geld berechnen, wie viel der Frohndienst die Unterthanen koste, oder wie hoch sich der ihnen dadurch zugehende Schaden und Nachtheil belaufe. Man bedenkt aber dabey nicht, daß diese Berechnung aus Gründen, deren Erörterung es nicht erst bedarf, nie zuverlässig und billig seyn könne, und wenn darnach eine jährliche Entschädigungssumme herauskommt, welche die Kräfte der Unteethanen offenbar übersteigt: so nimmt man die Unmöglichkeit der Dienstaufhebung schon für entschieden an, und steht um so mehr davon ab, weil selbst die preußische Gesetze verbieten, die Lasten der Unterthanen durch die Dienstaufhebung zu erschweren.“ (S. allgem.

„Auf solche Bedingungen giengen die Dienstleute nach und nach gerne hinein, und viele wünschten die zum Versuch auf 30 Jahre angenommene Befreyungszeit immerwährend gemacht zu sehen. In den meisten Aemtern lehrt nun eine dreyssigjährige Erfahrung schon, daß die Naturaldienstaufhebung sowohl für den Dienstherrn als Dienstmann von dem glücklichsten Erfolge begleitet sey.“

„Auch mehrere Begüterte sind dem landesherrlichen Beyspiele bereits gefolgt. Ich habe unter andern auf einem kleinen Gute, bey dessen Administration seit einer Reihe von Jahren immer zugeschossen worden, und zugleich die Dienstleute sehr heruntergekommen waren, die Naturalfrohndienste aufgehoben, und bey dieser Ge-

---

Landrechte II. Theil, 7. Titel, §. 145, auch §. 422.)

„Jener Weg scheint mir aber nicht der rechte, und die Präjudicialfrage, welche ein ganz anderes Facit giebt, vielmehr diese zu seyn:“

„Was sind die Dienste dem Dienstherrn werth, „welch' wahren Nutzen und welchen reinen Gewinn „gewähren sie demselben; und können die Unterthanen bey ihrer Konservation diesen Werth in einer „andern Art von Abgaben aufbringen?“

legenheit die Ländereyen (die herrschaftliche Oekonomiegüter) auf 15 Jahre einzeln um ein billiges Pachtgeld den Dienstleuten überlassen. Das letzte, mit dem Frohndienstgelde zusammen genommen, macht eine so beträchtliche Summe aus, daß der Guts- und Dienstherr damit sehr zufrieden war, und die pachtende Dienstleute haben, ohngeachtet sie auf die Erweiterung ihrer Gebäude und Vergrößerung der Viehstände beträchtliche baare Auslagen gehabt haben, seitdem sie der Frohndienste los sind, eine Art von Wohlhabenheit erlangt, die sie vorher nicht konnten."

„Sie wünschen daher, daß der bald zu Ende gehende Kontrakt auf eine längere Stellungszeit erneuert werden möge. Und die Herrschaft würde, wenn auch die Länderenpacht dieselbe bliebe, doch dadurch von neuem gewinnen, daß alsdann wenigstens die ältesten Oekonomiegebäude abzubrechen stünden, und also die Unterhaltungskosten wegfielen."

„Aber auch auf den landesherrlichen Vorwerken, wo seit der Frohndienstabstellung der Bewirthschaftung der Güter mit eigenem Gesinde und Gespann getrieben wird, verlangt

man die Dienste nicht wieder zurück. Denn das ist nun eine anerkannte Wahrheit bey uns, daß die Bestellung der Güter mit eigenen Dienstbothen und eigenem Gespann (eigener Mähne) weit besser und zweckmäßiger geschieht, als durch Frohndienste, und daß durch jene seitdem der Körnerertrag beträchtlich vermehrt und der Feldbau und Güterstand verbessert worden ist."

In andern Ländern hat man sich also schon lange durch Erfahrung praktisch überzeugt, daß die Feldbestellungen und landwirthschaftliche Arbeiten durch Frohnleute die allerschlechteste seyn, und schon in dieser Rücksicht dem Frohnherren grosse Nachtheile verursachen; daß hingegen jede andere Benutzungsart der Güter entweder mit eignem Zugvieh und Dienstbothen, oder durch Verkauf auf freyes bodenzinsiges Eigenthum einen weit grössern Nutzen und Gewinn abwerfe; nur viele unsrer Grundherren wollen dieses noch nicht begreifen und einsehen; die Ursache ist freylich, weil sie gar keine ächte landwirthschaftliche Kenntnisse besitzen, und solche sich zu verschaffen unter ihrer Würde halten, sondern glauben, die Betreibung der Landwirthschaft

sey nur eine Sache für den gemeinen Troß der Menschen.

Die Verordnungen, welche Se. königliche Majestät von Baiern in Hinsicht der künftigen Frohnverhältnisse seit kurzem erlassen haben, sind folgende:

In dem organischen Edikte über die gutsherrlichen Rechte vom 28. July 1808 (Regierungsblatt, Stück 45, Seite 1851) heißt es unter der Rubrik Scharwerk:

I. „Die ungemessene Scharwerk, (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden.“

II. „Diese Verwandlung soll kein Entschädigungs-Gesuch begründen können.“

III. „Alle gemessene Scharwerk sollen nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maßstabe in eine Geldabgabe verwandelt werden.“

Das königliche Edikt über das Gemeinde-Wesen vom 14. September 1808 (Reggsblatt St. 61, S. 2405 — 2460) lautet rücksichtlich der Gemeinde-Frohnen, I. Theil, I. Abschnitt, 3tes Kapites, Titel 2, §. 48 bis 53 auf folgende Art:

„§. 48. Zur Herstellung und Reparation der nöthigen Gemeinds-Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken ꝛc. sind die Gemeinden Frohnen zu leisten schuldig.“

„§. 49. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten diese Frohnen mit Gespann; — die übrigen mit Handarbeit.“

„§. 50. Wenn in einer Gemeinde kein anderer Maßstab durch Verträge eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespann-Frohnen nach der Zahl der Gespann (nach dem Anspann), womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft bestreitet.“

„§. 51. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen.“

„§. 52. Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder kantonirenden Militär eingeräumt werden müssen.“

„§. 53. Die Quartiere werden unter die Gemeindeglieder nach dem rektifizirten Lokal-Steuerfusse und überhaupt verhältnißmässig vertheilt.“

Durch eine unterm 5. May 1807 erlassene königliche Verordnung wird befohlen: „daß, da bey der neuen in ganz Bayern vorgegangenen Aemter-Organisation und Bestimmungen der Besoldungen für die Beamten, die scharwerksweise Beyführung des Diensthölzes nicht verordnet worden ist, diese, ohne Rücksicht auf das Herkommen, überall unterbleiben, und keinem Beamten eine solche Zumuthung an die Unterthanen nachgesehen werden solle." *)

Schon im Jahre 1803 wurden die sogenannten Weyseljahre (die man auch als eine sehr strenge Frohndienstbarkeit betrachten kann) in Altbayern, durch das Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft **) aber unterm 31. August 1808 im ganzen Königreiche Bayern allgemein aufgehoben. Dieses Edikt selbst lautet hierüber wörtlich also:

„Da das in verschiedenen Provinzen Unsers Reiches noch bestehende Recht oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund- oder Ge-

*) Reggsblatt, St. 22, Seite 870, von 1807.

**) Reggsblatt, St. 49, Seite 1933, von 1808.

Gerichtsherren, (meistens für geringen Lohn, gegen schlechte Kost, und unter übler Behandlung) zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist; so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesetzlichen Schutz finden."

Durch diese wohlthätige Verordnung ist nun auch die im bisherigen bayerischen Landrechte (Cod. civ. Part. IV. Kap. 6, §. 2.) enthaltene ungerechte Stelle „daß der Gerichtsherr das Befugniß habe, seine Gerichtssaßen zu Dienstverträgen auf einige Jahre zu zwingen" — endlich vernichtet.

Diese Gesetzstelle raubte den Menschen die Freyheit, durch freye Verbindung ihre Kräfte zu veräußern, und ihr Arbeitskapital zu erhöhen, und übergab sie auf die unvernünftigste Weise der Privatwillkühr desjenigen, der ihre Freyheit, und ihre Rechte durch Handhabung der Gerechtigkeit hätte schützen, und erhalten sollen. Die Behauptung dieser ganz widersinnigen Gesetzstelle war nichts

anders, als zu behaupten: daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nur das Surrogat für die aufgehobene Leibeigenschaft sey.

Die in meinen bisherigen Heften aufgestellten Grundsätze, und die darinn gerügten grundherrlichen Mißbräuche und Ungerechtigkeiten haben bey einer leicht zu errathenden Menschenklasse so vielen Aerger und Unwillen verursachet, daß sie zur ewigen Einkerkerung des Verfassers aus ganzem Herzen ihr Votum gegeben hätten.

Ich glaube daher, statt aller Vertheidigung, meinen Lesern, und besonders den ausser Bayern wohnenden, dadurch einen vorzüglichen Gefallen zu erweisen, wenn ich ihnen kürzlich anzeige, daß meine zum Besten des Staates gemachten Vorschläge bisher in Bayern, doch größtentheils in praktische Ausübung gekommen, und die meiste von mir anzeigten Fehler, und Unterthansbedrückungen von der in Abstellung der Staatsgebrechen unermüdeten königl. bayerischen Regierung seitdem theils einsweilen beschränkt, theils gänzlich aufgehoben worden seyn. Es ist mir aber jedoch nicht möglich, die hierauf Bezug habende, landesherrliche Verordnungen, da sie zusammen leicht 24 Bögen erfordern könnten, hier in Extenso abdrucken zu lassen, sondern ich muß mich nur auf einige kurze

Auszüge, und besonders auf die Anzeige beschränken, wo sie in den königl. bayerischen Regierungsblättern zu finden seyn, und hie und da blos einige Bemerkungen beysetzen.

Der Adel des Königreichs Bayern überhaupt, und die sogenannte Grundherren insbesondere, sind unter andern vorzüglich durch nachstehende königliche Edikte und Verordnungen in gesetzliche Schranken eingewiesen, und ihre bisher sich angemaßten Rechte, Befreyungen und Usurpationen vernichtet worden.

1) Durch die Staatskonstitution des Königreichs Bayern vom ersten May 1808. (Sieh Regierungsblatt, Stück 22, Seite 985.)

2) Durch das Edikt über den Adel im Königreiche Bayern vom 28. Juny 1808, (Reggsblatt, St. 51, S. 2029 — 2044) worinn besonders zu bemerken, daß nach dem §. 69. die bisherige Fideikommisse aller adelichen Familien Bayern's in allen ihren ehemaligen rechtlichen Wirkungen gänzlich aufgehoben sind, wie sie auch immer in der Voraussetzung anderer staatsrechtlichen Verhältnisse vorher bestätigt worden seyn sollten.

3) Durch das organische Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. July 1808, (Reggsblatt, St. 45, S. 1833 — 1852) welches die wichtigste Bestimmungen der künftigen Verhältnisse der Grundherren begreift, und wovon ich in dem Anhange

sub Nro. 1. den II. Abschnitt in Betref des getheilten Eigenthums, und des Laudemialwesens auszüglich anführen will.

4) Durch das Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft *) vom 31. August 1808, (Reggsblatt, St. 49, S. 1933 — 1936) das ich unter Nro. 2. wörtlich anfüge.

5) Durch die Verordnung über die Verhältnisse der, der königlichen Souverainetät, unterworfenen Ritterschaft, und ihrer Hintersaßen vom 31. Dez. 1806 (Reggsblatt. St. 5, S. 193, von 1807.)

6) Durch das Edikt über die Bestimmung der Verhältnisse der — der königlichen Souverainetät — unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt vom 19. März 1807. (Reggsblatt, St. 13, S. 465.)

7) Durch das Edikt über die Lehensverhältnisse im Königreiche Bayern vom 7. July 1808.

---

*) In dem Edikte über die Aufhebung der bisherigen Personalsteuern und Einführung eines allgemeinen Familien-Schutzgeldes vom 25. November 1808, (Reggsblatt, St. 70, S. 2820.) sind namentlich dreyßig Gattungen von Personalsteuern angeführt, welche gegen Einführung des neuen gleichförmigen Surrogats als aufgehoben erkläret sind. Darunter befinden sich nun auch mehrere, welche bisher in der Praktik allgemein für Leibeigenschaftsabgaben gehalten, und als solche behandelt wurden; nämlich: die Leibzinse, die Leib- oder Faßnachthennen, Brautgulden, Manumissionsgebühren, Brautläufe und Salzscheibengelder, Kleiderfälle oder Gürtelgewand, Neufanggelder, Todtenfälle von leibeigenen Personen ꝛc.

(Reggsblatt, St. 48, S. 1893 — 1932.) Diesem Edikte zu Folge kann künftig ausser dem König in Bayern kein Lehenherr mehr bestehen, wovon auch (kraft Reggsblatt, St. 11, S. 257, vom 3. Februar 1809.) die mediatisirte Fürsten und Herrn nicht ausgenommen sind. Künftig existiren keine andere Lehen mehr, als Mannslehen der Krone, die sich in Thronlehen, und in Kanzleylehen theilen; alle übrige Staats- und Privatlehen sollen aufgelöset, und in bodenzinsiges Eigenthum verwandelt werden. Dieses Lehens-Edikt ist äusserst wichtig: ich will deswegen den ersten Titel desselben, welcher die Allodifizirung der Lehen betrift, im Anhange unter Nro. 3. vortragen.

8) Durch die königliche Erklärung über die konstitutionellen Gesetze, wodurch bisherige Rechte der Privaten (besonders des Adels) ohne allen Entschädigungsanspruch aufgehoben werden, vom 6. Jänner 1809. (Reggsblatt, St. 5, S. 97.)

9) Durch die organischen Gesetze *) über die Aufhebung der Edelmannsfreyheit vom 20. April 1808. (Reggsblatt, St. 6, S. 113 von 1809.) Durch das Erlöschen der sogenannten Edelmanns-

*) Die königliche Verordnungen, wodurch die ehemalige Landstände sammt allen ihren genossenen Vorrechten, so wie auch die ehemalige Steuerfreyheit des Adels gänzlich aufgehoben, und er rücksichtlich der Staatsabgaben und Lasten allen übrigen Staatsbürgern gleichgestellt wurde, habe ich schon im VI. Hefte, Seite 197, 231 und 265 angeführt.

freyheit verlieren die damit begabt gewesene nebst andern Vortheilen die auf den sogenannten einschichtigen Gütern ausgeübte Gerichtsbarkeit, die genossene Gerichtsscharwerke und das inne gehabte niedere Jagdrecht.

10) Durch das Edikt über die Aufhebung der Siegelmäßigkeit vom 20. April 1808, (Reggsblatt, St. 6, S. 115 von 1809.) wodurch das Privilegium der Siegelmäßigkeit und alle dadurch genossene Vorrechte sowohl bey Adelichen, als Nichtadelichen als gänzlich erloschen erkläret sind.

11) Durch die Verordnung über die Behandlung der grundherrlichen Gefälle bey Güter-Zertrümmerungen vom 31. July 1808. (Reggsblatt, St. 40, S. 1712 von 1808.) Dieser Verordnung, wenn sie gleich nur ein Provinzialauftrag ist, dehnt sich dennoch aufs ganze Königreich aus, da sie auf einem allerhöchst königlichen Rescripte vom 17. Juny 1808 beruhet. Diese wichtige und gegen die Grundherren höchst nöthige Verordnung findet man im Anhange sub Nro. 4. abgedruckt. Andre landesherrliche Verordnungen gegen die bey Güterzertrümmerungen vorfallenden grundherrlichen Exzesse habe ich schon in dem, dem 2ten Hefte beygegebenen Anhange unter Nro. 15, 16, 17 und 18, Seite 205 — 213 angeführt, wohin ich der Kürze halber verweise.

Zu wünschen wäre, daß die Zertrümmerung

und Arrondirung der Güter und die Laudemienablösung, oder Mayerschaftsfristen-Einführung nicht der Direktion und dem Einfluße der Grundherren, oder ihrer Beamten überlassen werden möchte, denn dadurch werden die Unterthanen, wie ich es aus Erfahrung habe, fast allemal von der grundherrlichen Habsucht geprellt, und die übrige von solch' wohlthätigen und staatsnützlichen Unternehmungen zurückgeschreckt. Ich weiß unter andern ein Beyspiel, daß in einem gewissen Patrimonialgerichte des Altmühlkreises der Hofmarksbeamte bey einer vor etlichen Jahren geschehenen Hofgutszertrümmerung die jährliche Fruchtgülten bey Repartirung derselben auf die einzelne Gründe um volle 80 Striche (Viertel) vermehrt hat. Die geprellte Individuen haben erst dieses Jahr diesen spitzbübischen Gerichtsbetrug erweislich entdeckt, aber so viel ich weiß, aus Furcht der ihnen deswegen vom Patrimonialbeamten bevorstehenden Rache es noch nicht gewagt, bey höherer Stelle auf Verminderung und Schadenersatz zu klagen.

12) Durch das organische Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8. September 1808. (Reggsblatt, St. 57, S. 2245; — dann auch St. 8, S. 147 von 1809) Dieses Edikt enthält vier Titel, wovon der erste von den geographischen Verhältnissen und von der Bildung der Patrimonialgerichte, der zweyte von dem Wirkungs-

kreise der Patrimonialgerichte, der dritte von der Bestellung der Patrimonialgerichte, und der vierte Titel von der Suspension, und dem Aufhören der Patrimonialgerichtsbarkeit handelt.

Dadurch ist nun einmal der Wirkungskreis der Patrimonialgerichte, welche seit langer Zeit in Bayern, und überhaupt in ganz Deutschland, so vieles und großes Unheil angerichtet haben, in sehr enge Schranken eingewiesen worden. Man muß aber bedenken, daß auch das, was den Patrimonialgerichtsherren in diesem Edikte noch zugestanden worden, eigentlich nur aus besonderer königlichen Gnade geschehen sey. Denn durch den Umsturz der deutschen Reichsverfassung sind auch die Partikularstaatsrechte der einzelnen Reichslande, insbesondere die landschaftliche Verfassungen derselben, und die privilegirten Gerichte, weil sie aus jenem Theile vom Ganzen hervorgiengen, kraftlos geworden.

In Bayern waren Gerichtsbarkeit und Landstandschaft ein Komplex, beyde hiengen von der Sanction des deutschen Kaisers ab: niemand wußte dieß besser, als die ehemalige Stände selbst, indem sie diese Sanction, und zwar jederzeit, die des sogenannten Gerichtskaufs, und der Edelmannsfreyheit ausdrücklich, wiederholt von den Kaisern in den Jahren 1434, 1491, 1555, 1559, 1565 suchten und erhielten, und die kaiserlichen Handfesten der von ihnen selbst besorgten Sammlung

der Freyheitsbriefe gleich den herzoglichen einverleibten. Selbst die Gerichtsbarkeit der ehemaligen bayerischen Herzoge war ein Reichslehen, für dessen Bekümmerung sie dem Kaiser verantwortlich blieben.

Der rechtliche Grund der Landstandschaft und Gerichtsbarkeit des Adels lag in der nun erloschenen Reichssanction; sie waren beyde nur darum und in so weit gültig, weil, und in so weit sie die Reichsgesetze bestätigten. In demselben Momente, *) in dem die Reichsgesetze aufhörten, war auch die rechtliche Existenz der Landstände und der privilegirten Gerichte vernichtet.

Ich will aus dem berühmten organischen Edikte einige Punkte rücksichtlich des Wirkungskreises der Patrimonialgerichte hier auszugsweise anführen.

Das Patrimonialgericht darf in seinem Bezirke blos die nicht streitige Gerichtsbarkeit ausüben, als z. B. Kauf-, Tausch-, Heuraths- und Kontrakte protokolliren, und die Hypothekenbücher rc. führen. Tit. II, §. 16, 18 und 19.

Der Patrimonialrichter ist dem königlichen Unter- oder Landgerichte ganz untergeordnet, er ist im strengen Sinne eigentlich nur ein exponirter Aktuar oder Schreiber desselben, der Patrimonialgerichtsunterthan hat sich mit seinen Beschwerden

*) Mit dem 1. August 1806. Sieh Konföderationsakte des rheinischen Bundes. Art. 3.

und Klagen gegen seinen Gerichtsherrn oder Patrimonialverwalter kurzweg an die königliche Untergerichte zu wenden, (nicht zu appelliren) und diese sind befugt, die Gerichtshandlungen des Patrimonialbeamten zu reformiren, sie sonst in ihre Wirkungsgränzen einzuweisen, und sie zu ahnden, und zu bestrafen. Tit. II, §. 17, 18 und 21.

In allen streitigen Zivil- und Polizeysachen, diese mögen den Gutsherrn und dessen Gerichts-Insaßen, oder die Gerichts-Insaßen unter sich betreffen, sind die königliche Gerichte (Landgerichte) ohne Ausnahme die allein zuständige Gerichtsbehörde. *) Tit. II, §. 22.

Durch diese Gesetzstelle ist nun einmal — zum Troste vieler tausende bisher von ihren Gerichtsherren, und deren Gerichtsbeamten willkührlich geplagten Unterthanen — die Gerichtsbarkeit in eigener Sache, (in causa propria) wie ich es schon in meinen vorigen Heften prophezeyte, gänzlich aufgehoben. Der Gutsherr und sein Beamter müssen nun, wenn sie mit ihren Gerichts-Insaßen Streitigkeiten haben, statt daß sie vorher dieselbe willkührlich mißhandelten, sich in eigener Sache Recht sprachen, und willkührliche Satisfaktion, vielmehr nur Rache nahmen, selbst bey den königlichen Landgerichten klagen, und sich dort Recht oder Unrecht

---

*) Eben so auch bey Streitigkeiten zwischen dem Patrimonialrichter, und seinen Gerichtsinsaßen.

sprechen lassen; ihre Gerichtsinsaßen können sie auch täglich dort verklagen, und sich von unpartheyischen Richtern gegen dieselbe Hülfe und Recht verschaffen lassen. Die Patrimonialgerichtsbeamte dürfen auch gar keinen streitigen Punkt zwischen ihren eigenen Gerichtsinsaßen mehr untersuchen, viel weniger darüber entscheiden, alles dieses gehört schon zum königlichen Untergerichte.

Aus dieser Gesetzstelle §. 23. folgt auch ganz analogisch, daß den Patrimonialgerichten künftighin weder die Güterschätzungen der gutsherrlichen Grundholden zum Bezuge eines Laudemiums, noch viel weniger die Erkenntniß über die Schätzung und die Regulirung des Handlohnes zukomme. Der Gutsherr und Grundhold sind hier als wahre Partheyen zu betrachten, und der Patrimonialrichter würde hierinn der Gesetzstelle zuwider offenbar in einer gutsherrlichen Sache (in causa propria) Richter seyn, und zwar in der für den Gutsherrn allerinteressirtesten, in welcher bisher von den Gerichtsherren, und ihren Beamten schon die allermeiste, man darf sagen, unzählige Uebervortheilungen, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten ausgeübt worden sind. Hätten sie in ihrem eigenen Laudemialwesen noch freyen Zügel und Zaum, und dürften sie in diesem ihren einträglichsten Punkte noch kompetente Richter seyn: so würden sie beynahe

den Verlust aller ihrer vorher genossenen landschädlichen Rechte leicht verschmerzen. *)

Die nämliche Bewandniß wie beym Laudemialwesen hat es auch bey den in gutsherrlichen Waldungen verübten Forst= und Jagdfreveln. Wenn gleich den Patrimonialgerichten die niedere Forst- und Jagdpolizey, das ist, die eigene Aufsicht über ihre Waldungen, und die Handhabung und Anwendung der landesherrlichen Forstordnungen zusteht, so kann ihnen nach den Gesetzstellen des vorliegenden Ediktes Tit. II, §. §. 22, 23, 26, 27 und 28, doch nie die richterliche Untersuchung, und noch viel weniger die Bestrafung in Geld oder am Leib, und die Erkenntniß des Schadenersatzes zukommen, weil es sich wieder ums eigene Interesse des Gutsherrn handelt, und derselbe oder sein rachsüchtiger Jäger und der Forstfrevler als wahre streitende Partheyen **) auftreten, welches nur ein

*) In allen königl. Rentämtern von Bayern werden die Güterschätzungen zum Laudemiumsbezuge nicht von den Rentämtern, sondern von den betreffenden Landgerichten vorgenommen. Im übrigen steht zu erwarten, daß das in Bälde erscheinende neue bürgerliche Gesetzbuch allem Laudemialwesen für allzeit ein Ende mache.

**) Gar oft wird der Frevel von den Jägern fälschlich angegeben, wenn aber hierüber kein Streit entsteht; so erhebt sich doch gewiß allzeit einer über den dadurch entstandenen Schaden und die Ersatzleistung, zu dessen Entscheidung der Patrimonialrichter nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes §. 22, nicht die kompetente Behörde ist. Eigenmächtige Bestrafung

königliches Landgericht zu untersuchen, und darüber zu erkennen befugt ist.

Ein gleicher Fall tritt auch ein bey gerichtlicher Besichtigung der durch Hagel oder ein anderes Unglück beschädigten Feldfrüchten, um nach dem gerichtlich erhobenen Befund den darnach dem Grundherrn obliegenden Gült- oder Zehend-Nachlaß zu bestimmen. In diesen angeführten drey Punkten haben die Gerichtsherren bisher ihre Gerichtsinsaßen am barbarischsten und ungerechtesten mitgenommen; man mußte ihnen deswegen für die Zukunft um so mehr alle Gelegenheit zu diesen Gewohnheitslastern abschneiden.

In Kriminalfällen gebühret den Patrimonialgerichten nur die Ergreifung und Festsetzung des Angeschuldeten. Sie sind gehalten, diese spätest binnen 48 Stunden in den Sitz des einschlägigen königlichen Land- oder Stadtgerichtes auszuliefern. Tit. II, §. 23.

Alles weitere Verfahren in Kriminalfällen bleibt den Patrimonialgerichten (eben so auch den ehemaligen sogenannten Herrschaftsgerichten, Rggsbl. St. 8, S. 147 von 1809) unter was immer für einem Namen ohne Unterschied, ob sie vorher Kri-

---

der Forstfrevler von Seite der Jäger durch Schläge oder andre Mißhandlungen sollte aber jedesmal aufs strengste geahndet werden.

minalgerichtsbarkeit ausgeübt haben oder nicht, für immer verbothen. Tit. II, §. 24.

Zur Geltendmachung polizeylicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer oder Widerspenstige sind die Patrimonialgerichte befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen, und dieselben im Gefängnisse, jedoch nicht über 48 Stunden zu detiniren. Tit. II, §. 26.

Sobald aber die polizeyliche Uebertretung eine schwerere Ahndung als die eben § 26. bestimmte Strafe (des Arrestes) nach sich ziehen muß, ist der Fall an die einschlägige königliche Behörde zu berichten, welcher alsdann allein die Kognition und Bestrafung gebührt. Tit. II, §. 27.

Die Gerichtsherren sind ganz und gar nicht befugt, ferners noch polizeyliche Uebertretungen mit Geld zu ahnden, wenn nicht die königliche Verordnungen ausdrücklich eine solche Strafe damit verbunden haben. -- Wenn mit einem königlichen Polizeyverbothe, welches einen in den polizeylichen Wirkungskreis der Patrimonialgerichte einschlagenden Gegenstand betrift, eine Geldstrafe verbunden worden, so sind dieselben zu deren Beytreibung ermächtiget, so ferne die angedrohte Geldbuße die Summe von fünf Gulden nicht überschreitet. Alle mit größern Geldbußen verpönten Polizeyvergehen gehören zur Kognition und Bestrafung der königlichen Behörden. Tit. II, §. 28.

Also kleine Polizeyfrevel dürfen die Patrimonialgerichte alleinig noch mit bloßer Gefängniß bestrafen, alle andre Bestrafungen als mit Stock, Geigen und Stockstreichen sind ihnen für immer untersagt; auch dürfen sie in keinem Falle gegen irgend ein polizeyliches Vergehen eine Geldstrafe erkennen und einheischen. Nur allein einzig, wenn die königliche Polizeygesetze auf die Uebertretung eines Polizeyverbothes schon voraus eine nicht fünf Gulden überschreitende Geldstrafe bestimmt, und ausdrücklich festgesetzt haben, sind sie zu deren Beytreibung (wenn sie unstreitig ist, und durch Allegirung der Polizeygesetzstelle erwiesen werden kann) befugt, nie aber ermächtiget, selbst eigenmächtig eine Geldstrafe zu dictiren, oder selbe einzufordern.

Wegen außerehelichen Schwängerungen darf künftig weder von einem Patrimonialgerichte, noch von einem königlichen Gerichte irgend eine Strafe an Geld oder an der Ehre, oder sonst auf andre Weise erkannt, und in Vollzug gesetzt werden. Die besondern königliche Verordnungen werden hierüber noch das Nähere bestimmen. Tit. II, §. 29.

Der Inhalt der andern drey Titel dieses über die Patrimonialgerichtsbarkeit erlassenen Ediktes setzt die Gerichtsherren nicht minder in enge Schranken, und man kann erwarten, daß die Vernünftigere derselben ihrem Interesse weit zuträglicher finden werden, ihre Patrimonialgerichtsbarkeit vol-

lends von selbst an den König abzutreten. Die übrige aber sind zur genauesten Befolgung dieses Ediktes (da noch so viele gar nicht darauf achten, und in ihrem alten Geleise fortfahren wollen) mit aller Strenge, und durch die geeignete Strafmittel anzuhalten, wie es indessen schon bey mehrern recht nachdrücklich geschehen ist. Diese Thoren erzwecken durch ihre Widersetzlichkeit weiter nichts anders, als die Beschleunigung des gänzlichen Einzugs ihrer Gerichtsbarkeit.

Wir haben übrigens in allen Staaten des rheinischen Bundes nichts zuverläßigeres zu erwarten, als die baldige Aufhebung aller Erbgerichte, wie dieß bereits schon durch den Kaiser Napoleon in Frankreich, Italien, Toscana, Neapel, Westphalen und erst kürzlich in Spanien geschehen ist. *) Er wird seine äußerst staatsnützliche Grundsätze als Protektor der rheinischen Bundesstaaten eben so leicht auch in Deutschland geltend zu machen, und die Artikel 27 und 28 der Bundesakte umzuändern wissen, wodurch auch alle mediatisirte Fürsten, Grafen und Herren ihre Gerichtsbarkeit verlieren werden. Diese gänzliche Erbgerichtsauflösung wird das Werk der nächsten Bundesversammlung (des Bundestags in Frankfurt) seyn!

Kai=

*) Sieh im 6ten Hefte. S. 110 — 118.

Kaiser Napoleon antwortete unterm 9. Dezember 1808 der Stadtdeputation von Madrid unter andern folgendes:

„Ich habe die Rechte aufgehoben, welche die Gutsherren in den Zeiten der bürgerlichen Kriege usurpirt hatten, als die Könige nur zu oft genöthiget waren, ihre Rechte aufzugeben, um dafür ihre Sicherheit und die Ruhe ihrer Völker zu erkaufen. Ich habe die Feudalrechte aufgehoben; und so wie es nur einen Gott giebt, so darf es in einem Staate auch nur Eine Gerechtigkeit geben. Alle besondre Erbgerichtsbarkeiten waren usurpirt, und den Rechten der Nation entgegenlaufend. Ich habe sie in ganz Spanien vernichtet.“

Noch besonders wichtige königl. bayerische Verordnungen, die gleichfalls auf meine vorige Hefte Bezug haben, sind folgende:

a) Die Verordnung über die Anwendung der Laudemial- oder Mayrschaftsfristen vom 6. Febr. 1807, (Rggsblatt, St. 15, S. 561, von 1807) welche im Anhange unter Nro. 5. zu lesen ist.

b) Die Bekanntmachung über die Grundeigenthumsablösung im Rentamte Schongau vom 30. Sept. 1806. (Rggsblatt, St. 44, S. 396.) Es haben nämlich sämmtliche Grunduntertbanen der ehemaligen Klöster Rottenbuch und Steingaden an der Zahl 593, nach der Verordnung vom 27. Juny 1803, (Sieh des neuen Kammeralisten

II. Heft, Seite 171 — 181) das dem König zuständig gewesene Obereigenthum (Dominium directum) abgelöset, und genießen nun die — für die bessere Kultur ihrer Güter und ihren sonstigen Wohlstand — äußerst wohlthätige Folgen des uneingeschränkten vollkommenen Grundeigenthumes.

c) Das Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808, *) (Rggsblatt, St. 61, S. 2405 — 2460) woraus ich in dem Anhange sub Nro. 6. den I. und II. Titel des II. Theiles und I. Abschnittes rücksichtlich der Grundbücher-Verfassung auszüglich abdrucken ließ.

d) In Betreff der Auflösung der Gütergebundenheit, und Arrondirung der Gründe habe ich schon in meinem zweyten Hefte viele dießfalls erlassene landesherrliche Verordnungen von Seite 159 bis 222 angezogen; ich führe also blos nur noch das an, was die neueste königliche Verordnungen sagen.

Das allerhöchste Edikt in Betreff des praktischen Steuerrectifikations-Geschäftes vom 27. Jäner 1808 befiehlt: „daß die Verfahrungsart bey der „gegenwärtigen provisorischen Steuerrektifikation so „eingerichtet seyn müsse, daß das hienach festzuse„tzende Stuerprovisorium zu der Auflösung der Ge-

*) Sieh auch das organische Edikt über die Bildung der Gemeinden vom 28. July 1808, (Rggsblatt, St. 70, S. 2790) besonders in Rücksicht der Gränzenbeschreibungen.

„bundenheit der Güter den Weg bahne, und nicht „ihr hinderlich sey.“ (S. IV. Heft. S. 248.)

Und in der unterm 12. April 1808 erlassenen Instruktion für die bey der Steuermessung im Königreiche Bayern arbeitenden Geometer und Geodäten heißt es im Eingange:

„Die Karte, welche aus der beginnenden Detailmessung aller Gründe des ganzen Königreiches zum Behufe der definitiven Steuerrektifikation hervorgehen solle, muß zu allen Zweigen der Staatswirthschaft tauglich seyn.“

„Will man die Grundsteuer auf alle einzelne Gründe umlegen; — soll die Gebundenheit der Güter, der weisesten Absicht Sr. königlichen Majestät gemäß aufgehoben werden; — soll zur leichtern Bewirthschaftung der Güter die Arrondirung, oder die Vereinödung derselben jemals möglich werden; — will man den wahren Zustand der Kultur des Landes kennen lernen; — die Regierung alle Hindernisse der Kultur gründlich wegräumen; so muß, um diesen Zweck zu erreichen, eine genaue detaillirte Karte über alle einzelne Grundstücke vor Augen liegen.“ „Ist die Detailmessung vollendet, so besitzt der Staat einen Schatz, dessen Werth nicht mehr taxirt werden kann. Die Vermessung muß nach aller Strenge des Wortes, vollkommen seyn.“

Anhang.

Nro. 1.

Auszug aus dem organischen Edikte *) über die gutsherrlichen Rechte in Bayern vom 28. July 1808, Rggsblatt, St. 45, S. 1833.

(Den II. Abschnitt rücksichtlich des getheilten Eigenthums betreffend.)

„§. 73. Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie, oder von Anderen unter einer von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze anerkannten Form bewirthschaften läßt, sondern einen sogenannten Kolonar-, oder anderen ähnlichen grundherrlichen Vertrag über die Bebauung und Benützung seines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat, so soll es bey diesen Verträgen nach den am Orte, wo die Güter liegen, vor dem 1. Jäner 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesetzen sein Bewenden haben; jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Bürden für ablösbar erklärt.

Die Vereinbarungen hierüber sollen der freyen Unterhandlung der Betheiligten überlassen seyn,

---

*) Vergleich hiemit das erste Heft des neuen Kammeralisten, besonders auch in Hinsicht der Aufhebung der Kaducitäts-Erkenntniß und des grundherrlichen Einstandrechtes, Seite 91 und 111.

ohne daß derley Ablösungen als eine Verletzung der ehemaligen Fideikommisse und gegenwärtigen Majorats-Verhältnisse, oder anderer gerichtlichen Bestimmungen angesehen, und von den Gerichtsstellen behandelt werden sollen, wenn das dafür zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesetzen hergestellt seyn wird.

Zugleich werden für diese Vorträge folgende Bestimmungen festgesetzt:

§. 74. Bey keinem Veränderungsfalle, — es mögen viele, oder wenige Theilhaber dabey konkurriren, — kann mehr, als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, — mehr, als ein doppelter Leib angesetzt werden.

Das Quantum bestimmt sich nach den bisherigen Lokal-Statuten.

§. 75. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe,) baares Geld, dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Laudemiums, oder des Leibfalles nicht angeschlagen werden.

§. 76. Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkommlich ist, darf nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 77. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen im Gelde darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesetzt werden.

§. 78. Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fodert.

§. 79. Rückstands-Zinsen, oder die Foderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes grundherrlicher Gaben, haben in keinem Falle Platz.

§. 80. Grundherrliche Foderungen aus Stiften und Gilten, oder anderen jährlichen Prästationen richten sich vom 1. Jäner 1809 an nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 81. Die Heimfälligkeit (Kaduzität) eines Gutes wird hiemit als aufgehoben erklärt.

§. 82. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Guts-Werth, nach Abrechnung der darauf haftenden Foderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 83. Der Gutsherr kann in Fällen, wo sonst die Kaduzität statt hatte, — wenn er durch die hiezu Anlaß gebenden Handlungen beschädiget würde, — auf Schadensersatz klagen.

§. 84. Das grundherrliche Einstandsrecht hat künftig nicht mehr statt.

§. 85. Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersassen gegen ihre Grundherren wegen übermässigen grundherrlichen Foderungen erhoben werden, so sollen sie von den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

Gutsherrliche Rechte, welche auf getheiltem, oder auf fremdem Eigenthume ausgeübt werden.

a) Scharwerk.

§. 86. Die ungemessene Scharwerk soll durchgehends in gemessene, oder bestimmte Dienste verwandelt werden.

§. 87. Diese Verwandlung soll kein Entschädigungsgesuch begründen können.

§. 88. Alle gemessene Scharwerk soll nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maßstabe in eine Geldabgabe verwandelt werden.

b) Zehendrechte.

§. 89. Der Zehend ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen.

§. 90. Bis zur Ablösung, die auf einem beyderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehend den Zehendberechtigten nach den jedes Orts üblichen Gesetzen, Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen.

c) Boden-Zinse.

§. 91. Alle, wo und wie immer bestehenden Bodenzinse in Frucht, oder in Geld können nach beyderseitiger Vereinbarung abgelöset werden.

München den 28. July 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Nro. 2.

Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Bayern. *) (Rggsblatt, St. 49, S. 1933 von 1808.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Durch die Unserm Reiche gegebene Konstitution I. Tit. §. 3. haben Wir die Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt.

Um über die Anwendung dieser konstitutionellen Verordnung alle möglichen Streitigkeiten und Anstände zu beseitigen, und die Wirkungen der Leibeigenschaft, welche dadurch aufgelöset werden, genauer zu bezeichnen, treffen wir nachfolgende nähere Bestimmungen:

---

*) Sieh das I. Heft des neuen Kammeralisten, Seite 31, und daß VI. Heft, Seite 58 und 94 — 104.

Durch ein kaiserlich französisches Dekret ddto. Madrid 12. Dezember 1808 (welches in 22 Artikeln besteht) ist in den Staaten, welche das Großherzogthum Berg und Kleve ausmachen, die Leibeigenschaft (Servage) jeder Art, nebst allen daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten abgeschaft, und die bisherigen Leibeigene, oder dienstbare Bauern sind in den vollen Genuß ihrer bürgerlichen Rechte eingesetzt worden. Ihre Prästationen werden theils ohne, theils mit Entschädigung aufgehoben, und in diesem Dekrete zur Regulirung der leztern Vorschriften gegeben. — Die Grundzinse sind zu 4 Prozent loskäuflich.

Gleichlautende Dekret hat Kaiser Napoleon am nämlichen Tage zu Gunsten der Landschaften Erfurt, Fulda, Hanau und Bayreuth erlassen.

§. 1. Unter der Leibeigenschaft, welche durch die Konstitution aufgehoben ist, wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustund.

§. 2. Durch die konstitutionelle Aufhebung dieses Verhältnisses werden nicht nur alle Gesetze, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschafts-Verträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben, sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibherrschaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

§. 3. Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht blos bey der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besitze eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

§. 4. In dem ersten Falle der blos persönlichen Leibeigenschaft hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in anderen Verbindlichkeiten bestehen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeits-Verhältnisse ge-

gen seinen Herrn in den freyen, bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Gesetze, über.

§. 5. Mit dieser Veränderung erlöschen daher von Seite des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren; er kann von seinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräussert, oder avocirt werden; seine Standesveränderung hängt nicht mehr von dessen Bewilligung ab; dagegen hören auch von Seite des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen den Leibeigenen nach Gesetzen, oder Herkommen getragen hat.

§. 6. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines Gutes verbunden, so sind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fliessen, von denen, welche auf dem Gute haften, und sonst den Gesetzen nicht widersprechen, zu unterscheiden.

§. 7. Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen ausgeschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besitze des Gutes blos in zufälliger Verbindung, so, daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöset, die Grundprästationen aber werden in Folge des I. Tit. §. 5. der

Konstitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.

§. 8. Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besitze des Gutes selbst in untrennbarer Verbindung stehen, so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freyheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grundherrn muß aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Gutsherrn stehen über die freygelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Gesetze den Grundherrn, rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; — er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft, oder das Mortuarium, die Abzuggelder bey der Verheurathung des Grundholden, und andere gleichartige Abgaben.

§. 9. Dagegen verbleibt ihm das Dominium directum, — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grundabgabe, oder Canon an, — die bedungenen Dienste werden wie andere Gilt- oder Grundfrohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; — und dürfen Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antrittsgebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

§. 10. Da das in verschiedenen Provinzen Un-

sers Reiches noch bestehende Recht, oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen, oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund- oder Gerichtsherrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist, so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesetzlichen Schutz finden.

München den 31. August 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Nro. 3.

Auszug aus dem Edikte *) über die Lehensverhältnisse im Königreiche Bayern vom 7. July 1808. (Rggsblatt, St. 48, S. 1893.)

(Das 1. 2. und 3. Kapitel des ersten Theiles betreffend.)

1. Kapitel.

Künftige Lehen-Gattungen.

§. 1. Künftig bestehen keine andere Lehen, als: Mann-Lehen der Krone.

§. 2. Diese werden

a) entweder von dem König selbst verliehen, und heissen Thron-Lehen, oder

---

*) Man halte meine im III. Hefte, Seite 142 gemachte Vorschläge gegen die Verordnungen des I. Titels dieses Ediktes, auch das I. Heft, Seite 166.

b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe, und heissen Kanzley-Lehen.

§. 3. Die Thron-Lehen bestehen
in Würden,
in Gütern.

§. 4. Die Thronlehenbaren Würden sind
das Kron-Oberst-Hofmeisteramt,
das Kron-Oberst-Kämmereramt,
das Kron-Oberst-Marschallamt,
das Kron-Oberst-Postmeisteramt.

§. 5. Die Thronlehenbaren Güter bestehen in jenen grösseren Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist.

§. 6. Als Kanzleylehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind.

2. Kapitel.

Behandlung der bisherigen königlichen Lehen.

§. 7. Alle bisher königlichen Lehen, — sie mögen ehemalige deutsche Reichs- oder Provinzial-Lehen, Ritter-Lehen oder Beutel-Lehen, Mann-Lehen oder Kunkel-Lehen u. s. f. gewesen seyn, — sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der oben bestimmten Lehengattungen sie eingereihet werden können.

§. 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt.

§. 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die Natur der Beutel-, Gemeinen-, Bauern- und Zins-Lehen hatten, werden zur weiteren verordnungsmäßigen Behandlung dem königlichen Finanzministerium übergeben.

§. 10. Diejenigen kleineren Ritter-Lehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Gerichtsbarkeit eines anderen Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weiteren Behandlung dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt.

§. 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der oben (Kapitel 1.) bestimmten Lehen-Gattungen eingereihet werden, sollen die Lehen-Eigenschaft verlieren, und in andere Grundverträge umgeändert, oder vollkommen allodifizirt werden.

§. 12. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber wird der Zeitraum bis zum 1. Jäner 1810 festgesetzt.

§. 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 14. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte oder vierte Theil des wahren Werthes des Lehens zum Bodenzins-Kapitale angesetzt, und solches mit drey vom Hundert verzinset werden soll.

§. 15. Der hienach berechnete Bodenzins wird

in zwey gleichen Hälften am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet.

§. 16. Der Bodenzins wird alsbald in dem Hypothekenbuche vorgemerkt.

§. 17. Durch die Festsetzung des Bodenzinses wird das Gut von allen, aus dem vorigen Lehenverbande fliessenden Bürden frey gemacht. Es bedarf keiner Konsense mehr zur Verpfändung, Veräusserung, Vererbung; weder in Veränderungsfällen, noch sonst dürfen Gebühren bezahlt werden.

§. 18. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frey machen, wenn er den Gulden mit fünf und zwanzig zu Kapital erhoben, ablöset.

§. 19. Der Bodenzins kann ganz, oder zum Theile abgelöset werden; jedoch dürfen die theilweisen Ablösungssummen nicht unter 100 fl. betragen.

§. 20. Das Bodenzins-Kapital kann zur Hälfte in flüssigen Staats-Obligationen, nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen abgezahlt werden.

§. 21. Von der Umänderung in bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bey welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist. Diese bleiben bis dahin in den vorigen Verhältnissen, oder unterliegen besonderen Unterhandlungen.

3. Kapitel.

Von dem Erlöschen der Privat- und After-Lehen.

§. 22. Alle Lehen können in Zukunft nur von dem König ausgehen. Ausser dem König kann in Bayern kein Lehenherr bestehen.

§. 23. Kein Lehenmann kann königliche Lehen weiter verleihen.

§. 24. Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen daher erlöschen.

§. 25. Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen allodifizirt, oder in andere Grundverträge umgeändert werden.

§. 26. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen den Privat- und After-Lehenherren, dann ihren Lehenholden wird der Zeitraum bis zum 1. Jäner 1810 festgesetzt.

§. 27. Die Verträge hierüber müssen zu der bey dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehens-Kurie zur Bestätigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypothekenbüchern verfügt werden.

§. 28. Wenn inner solchem Zeitraume eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen die Privat- und Afterlehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den

den bisherigen Leheneinkünften richten, daß sämmtliche Lehenbürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt werden solle.

§. 30. Der auf solche Art festgesetzte Bodenzins wird in zwey gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres an den Zinsherrn abgeführt.

§. 31. Der Bodenzins wird alsbald in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frey machen, wenn er an den Privat-Zinsherrn für jeden Gulden Zins fünf und zwanzig Gulden Kapital entrichtet.

§. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündung den Bodenzins ganz, oder zum Theile ablösen. Von Seite des Zinsherrn ist das Bodenzinskapital unaufkündbar.

Nro. 4.

Verordnung vom 31. July 1808, (Rggsblatt, St. 40, S. 1712, von 1808) die Behandlung der grundherrlichen Gefälle bey Güterzertrümmerungen betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines unterm 17. Juny laufenden Jahres ergangenen allerhöchsten Rescripts, wird sämmtlichen königlichen Immediat- und Mediat-

ämtern der Provinz Ansbach hiedurch bekannt gemacht, daß bey Gelegenheit der Güterzertrümmerungen der Unterthanen die auf den Gütern bereits liegenden gutsherrlichen Gefälle an Erbzinsen, Herrngeldern, Gilten, oder wie sie sonst Namen haben mögen, durchaus nicht vermehrt, sondern nur nach gehörigem Verhältnisse vertheilt werden dürfen, damit für den Unterthan die Vortheile des wohlthätigen Zweckes der Gutszertrümmerungen, nämlich die Erhöhung der Kultur und der Industrie, nicht durch Spekulation auf Vermehrung der Guts-Abgaben wieder vereitelt werden mögen.

Eben so wenig sollen von den mediatisirten Herrschaften bey Gutszertrümmerungs-Fällen von ihren Zensiten sogenannte Konsens- oder Konzessionsgelder erhoben werden dürfen; vielmehr sollen diejenigen Unterthanen, welchen seit der erfolgten Mediatisirung ihrer Herrschaft dergleichen Konzessions- oder Konsensgelder bey ihren Güterzerschlagungen abgenommen worden sind, diese zurück zu verlangen befugt seyn, und haben sich nöthigen Falls an die unterzeichnete Landesstelle zu wenden.

Damit aber die vorstehende allerhöchste königliche Verordnung nicht etwa auch indirekter Weise zum Nachtheile der Unterthanen umgangen, und (wie es bereits vorgekommen ist) unter dem Vorwande und Scheine einer Gilt, oder Zehendfixirung, aus deren Verwandlung in Geld eine Ver-

mehrung der gutsherrlichen Abgaben durch Annahme überspannter Fruchtpreise erschlichen werden möge, so wird hiedurch zugleich befohlen, daß die Konsens-Ertheilungsurkunden der Gutsherren, bey der Nachsuchung der landesherrlichen Erlaubniß in jedem Guts-Herausziehungsfalle, mit zur näheren Prüfung vorgelegt werden soll; widrigen Falls die Genehmigung bis zur Erfüllung obiger Vorschrift versagt werden wird.

Ansbach den 31. July 1808.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Graf von Thürheim. Vocke.

Nro. 5.

Verordnung über die Anwendung der Mayrschaftsfristen vom 6. Febr. 1807. (Reggsblatt, St. 15, S. 561.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Auf den wegen Anwendung der Mayerschafts-Fristen *) in der oberen Pfalz unterm 12. vorigen Monats erstatteten Erläuterungsbericht beschließen Wir allergnädigst, daß die wegen Veränderung der Laudemien in beständige Mayerschafts-Fristen unterm 3. May 1779 erlassene Verordnung auch in

*) Die unterm 3. May 1779 rücksichtlich der Mayrschafts- oder Laudemial-Fristen erlassene Verordnung kann in der Mayrischen Generalien-Sammlung nachgelesen werden.

der obern Pfalz bey den Kastenamts-Unterthanen nach freyer Wahl derselben in Ausübung gebracht, jedoch bey den verschiedenen Abweichungen des bisherigen Laudemialfußes die nach dem Durchschnitt der drey letzten Schätzungen treffende Quote des Laudemialgulden in 20 Theile getheilt, und dieser Theil zum beständigen jährlichen Surrogat angesetzt werden solle, wobey, da nach dem Bericht der Handlohns-Betrag in gar zu vielen Abstufungen, je nach dem örtlichen Herkommen in 8, 10, 12, 15, 20 und 30 Gulden bestehet, festgesetzt wird, daß, sobald als die Quote des Laudemialguldens nach dieser Berechnung weniger als 7½ Prozent ausmachen würde, sodann dieser Betrag zu 7½ Prozent in 20 Theile getheilt, und kein minderer Betrag angenommen werden soll. Auf diese Art kann nun auch obige Verordnung in der obern Pfalz ohne Schwierigkeit zum Besten der Kastenamts-Unterthanen in Ausführung gebracht werden. In Ansehung der Grafschaft Cham, so wie der inkamerirten ehemaligen Kloster-Unterthanen bleibt es bey Unserer allerhöchsten Verfügung vom 30. Dezember vorigen Jahres.

München den 6. Februar 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
G. Geiger.

Nro. 6.

Auszug aus dem Edikte über das Gemeindewesen vom 24. September 1808, (Rggsblatt, St. 61, S. 2405.)

(Die Instruktion der Gemeindevorsteher, und zwar: II. Abschnitt, 1. Kapitel, 1. und 2. Titel, in Hinsicht der Grundbücherverfassung *) betreffend.)

Erster Titel.

§. 10. Jede Dorfsgemeinde erhält ein Buch, das Gemeindebuch oder Weisthum genannt, in welches das Eigenthum der Gemeinden, ihre Gerechtsame und ihre Schuldigkeiten eingetragen werden.

§. 11. Dasselbe muß enthalten:

1) die Beschreibung der Gemeindegränzen;

2) die Beschreibung der Gemeindegüter nach obigen dreyfachen Beziehungen;

3) das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlösch-Requisiten u. dgl.

4) den Konkurrenzfuß für die Anlagen, Frohnen und Quartiere.

§. 12. Das Gemeindebuch wird mit dem Siegel und der Unterschrift des Untergerichts versehen, und in einer Kiste mit zweyfacher Sperre bey dem Gemeindevorsteher verwahrt.

---

*) Man beliebe meine im VI. Hefte von Seite 267 — 312, hierinfalls gemachten Vorschläge nachzusehen.

§. 13. Abänderungen in dem Gemeindebuche dürfen nur von dem Untergerichte, nach vorheriger Untersuchung und Vernehmung der Gemeinde verfügt werden.

Zweyter Titel.

§. 14. Neben dem Grundbuche soll für jede Dorfsgemeinde ein besonderes Grund- oder Lagerbuch hergestellt werden, worinn alle in den Gränzen der Dorfsgemeinde gelegenen Häuser und Besitzungen, mit ihrem Eigenthume, dem Steuerbetrage und anderen darauf liegenden Lasten eingetragen werden.

§. 15. Die Herstellung dieser Lagerbücher geschieht dadurch, daß die Beschreibung der Besitzungen aus den Steuer-Katastern in dieselben übertragen wird.

§. 16. Oder noch zweckmässiger: wenn die Grundstücke nicht nach dem Körper, sondern einzeln, ihrer natürlichen Lage nach, wie sie in der Flur aufeinander liegen, beschrieben werden.

§. 17. Auch das Lagerbuch muß auf die nämliche Weise, wie das Gemeindebuch gefertiget und verwahret werden.

§. 18. In dem Lagerbuche müssen alle Veränderungen, welche sich mit den Besitzungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. zutragen, bemerkt und nachgetragen werden.

§. 19. Durch diese Umschreibung in dem Lagerbuche werden aber die Unterthanen nicht verbunden, diejenigen Handlungen gerichtlich aufnehmen zu lassen, welche nach den Gesetzen die Errichtung der Briefe erfodern.

§. 20. Vielmehr ist der Gemeindevorsteher angewiesen, dem Untergerichte alle Monate eine Anzeige aller vorgefallenen Veränderungen zu übergeben, damit dasselbe die Errichtung der Briefe besorgen, die erfoderlichen Abänderungen in dem Hypothekbuche treffen, und sonst das Interesse der Theile wahrnehmen könne.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rettenmayer, Johann K.

Der Neue Kammeralist nebst Vorschlägen zur gänzlichen Aufhebung der Frohnen

Bd.: 7

Kempten 1809

Cam. 90 i-7

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388422-4